Ueber die

Volksschule in Preußen.

Anträge,

hauptsächlich in Betreff ihrer innern Einrichtung

und ihrer rechtlichen Stellung,

von

Ludwig Fischer,

erstem evang. Pfarrer zu Baumholder im Regierungs-Bezirk Trier.

Elberfeld, 1866.

Druck und Verlag von Sam. Lucas.

Vorwort.

Der Krieg ist zu Ende. Glorreich, wie er preußischerseits geführt wurde, ist auch der Friede geworden, der ihn schließt. Unser herrliches preußisches Vaterland geht reicher an Land und Leuten, an Macht und Ehre und an segensreichem Einfluß aus ihm hervor. Es hat diesen Glanz verdient; denn es hat in wenigen Wochen für Deutschland mehr gethan, als Oesterreich in mehreren Jahrhunderten; darum darf es sich auch mit noch größerem Rechte, als früher, den Großstaaten der Erde ebenbürtig an die Seite stellen.

Jetzt aber, wo die Waffen ruhen und des Krieges Stürme schweigen, treten ausschließlich wieder die friedlichen Beschäftigungen des Einzelnen und des Staates in den Vordergrund. Es gilt jetzt, die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, möglichst wieder zu heilen, an dem innern Ausbau des Staates zu arbeiten und die neu erworbenen Länder in den preußischen Staatsorganismus allmählich einzufügen.

Unter den Aufgaben des Staates, die ihrer Lösung noch harren, ist die feste Gestaltung der Schule eine der wichtigsten. In der Schule ist das Volk der Zukunft, und durch den guten Geist, der von ihr ausgeht, ist sicher auch die Zukunft des Staates mitbedingt. Die Schule darf mit Recht eine Säule des Vaterlandes genannt werden, daher würde eine Regierung,

welche ihr aus selbstsüchtiger Geringschätzung keine besondere Fürsorge zuwendete, wie ein Thor handeln, der, unbekümmert um die Seinigen, sein Land nur darum nicht bebauen will, weil er selbst vielleicht die Früchte nicht erlebt.

In Preußen ist — wer kann es verkennen? — viel für die Schule gethan worden, aber auch noch viel zu thun. Auf das neue Unterrichtsgesetz (nebst dem Lehrer-Dotationsgesetz) hat man seit Jahren mit Spannung gewartet. Seine Vorlage an den Landtag ist, den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten zufolge, nicht darum so lange hinausgeschoben worden, wie man der Regierung von gewisser Seite vorgeworfen hat, weil es ihr nicht geeilt habe, sich die Hände zu binden, sondern allem Anschein nach nur wegen der großen Sorgfalt, womit man den betreffenden Entwurf immer von neuem revidirte und überarbeitete. Indessen lassen mehrere Andeutungen hoffen, daß die nächstjährige Landtags-Session in die Berathung und Beschlußfassung über ihn eintreten wird.

Bis dahin ist es Jedem gestattet, Wünsche für die Schule auszusprechen, um nach seinem Theil zur Befestigung oder auch zur Berichtigung der öffentlichen Meinung beizutragen, da von dem Einfluß derselben das Schicksal des neuen Gesetzes wesentlich abhängt.

Der Verfasser hat theils in seinem amtlichen Verhältniß zur Volksschule, theils in persönlichem lebhaftem Interesse für sie einen Anlaß gefunden, seine (formell zwar zum Theil nur für die evangelische Elementarschule ausgearbeiteten, aber darum doch wesentlich auch für die katholische geltenden) Anträge dem betheiligten Publikum vorzulegen. Er hätte ihre Zahl vermehren können, hat es jedoch bei denen, die er im vorliegenden Aufsatz besprochen hat, als den besonders wichtigen bewenden

lassen. Sie sind ohne festen Zusammenhang an einander gereiht, da es nicht die Absicht war, ein vollständiges System der Organisation und Verwaltung der Schule zu geben; vielmehr waltete nur die praktische Tendenz vor, das bei dem jetzigen Zustand der Schule und dem Verhältniß, in welchem die Doctrin vieler Zeitgenossen zu ihr steht, vorzugsweise Nothwendige hervorzuheben. Uebrigens sind die Vorschläge des Verfassers unmaßgeblicher Art und nur zu dem Zweck geschrieben, den Einen oder den Andern von dem, was der Schule wahrhaft frommt, zu überzeugen und dadurch in bescheidener Weise zu ihrem Gedeihen beizutragen.

Möge deshalb die vorliegende Schrift bei Allen, insbesondere aber bei den Lenkern der Schulangelegenheiten eine freundliche Aufnahme finden!

Baumholder, im November 1866.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Ueber den Schulzwang.

Der Schulzwang ist im Grunde eine beklagenswerthe Erscheinung, denn er hat zu seiner Voraussetzung die Thatsache, daß im Volke die Anerkennung von dem Segen und der Nothwendigkeit der Schule durchaus noch nicht allgemein verbreitet ist, so daß es eben durch Zwangsmaßregeln dahin gebracht werden muß, seine Kinder zur Schule zu schicken. Hätte man von jeher den Schulbesuch derselben ganz in seinen freien Willen gestellt, so würden sich vielleicht auch in Deutschland ähnliche Zustände entwickelt haben, wie sie sich noch in anderen Ländern finden. Und welche Zustände sind das! In Frankreich klagte man noch zu Anfang des Jahres 1865 darüber, daß dort jährlich 800,000 Kinder ohne Unterricht blieben. In England ist es noch schlimmer. Nach einer von dem Prinzen Albert im Jahre 1857 in der Volks-Erziehungs-Conferenz zu London gehaltenen Rede gingen von 4,908,699 Kindern in England und Wales, die zwischen 3 und 15 Jahren alt waren, nur 2,046,848 in die Schule, während an 3,000,000 ohne allen Unterricht blieben. Von jener Kinderzahl besuchten 42 Procent die Schule weniger als 1 Jahr lang, 22 Procent 1 Jahr lang, 15 Procent 2 Jahre lang, 9 Procent 3 Jahre, 5 Procent 4 Jahre und nur 4 Procent 5 Jahre lang. Von den 2,000,000 Schülern aber hatten nur 600,000 das Alter von 9 Jahren überschritten. — Italien steht noch tiefer. Man hat (wie die „Neue Evangelische Kirchenzeitung" 1862, Seite 589 mittheilt) berechnet, daß von 100 Personen in der Lombardei 30—40 lesen können, in Piemont 20—30, in Toskana 10—20, in der Umgebung Roms auf 10 Meilen in der Runde kaum eine. In Neapel sieht es noch schlimmer aus. Nach einem Bericht des General-Inspectors der Schulen haben unter den 1845 Gemeinden der Provinz 846 keine Schulen, und in einer Bevölkerung von $6^1/_2$ Millionen Seelen empfangen nur etwa 67,000 einigen Unterricht. — In der Schweiz herrscht der Schulzwang meistens. Hier und da ist die Volksbildung sehr gut. Im Canton Bern sind kaum 2 Procent des

Lesens und Schreibens unkundig. — Belgien zählt unter den 4½ Mill. Einwohnern nur 500,000 Schüler, also etwa 11 Procent der Bevölkerung. — In Holland ist Schulzwang, und etwa 13 Procent der Bevölkerung besuchen die Elementarschule, über 400,000 Schüler unter beinahe 3,300,000 Einwohnern. — In den drei skandinavischen Reichen sind nützliche Kenntnisse und besonders das Lesen fast durchgehends im Volke verbreitet. — Rußland steht noch sehr tief; die Zahl aller Lernenden verhält sich auch jetzt noch zu der Gesammtzahl des Volkes nicht einmal wie 1 zu 150. — In Oesterreich herrscht die Schulpflicht in der Regel für die Kinder von 6 bis 12 Jahren; durchschnittlich kommen auf 100 schulpflichtige 60 die Schule besuchenden Kinder, also verhältnißmäßig eine noch sehr geringe Zahl. Doch hebt sich dieselbe in Tyrol, Mähren und Oesterreich auf etwa 95 Procent, während sie am Tiefsten in Galizien, Dalmatien und der Bukowina steht, wo nicht ganz 20 Procent die Schule besuchen. — In der Türkei gerathen die Schulen immer mehr in Verfall, und der Unterricht ist fast nur Privatsache geworden. — In Griechenland konnten noch vor etwa 30 Jahren unter 1000 Priestern kaum 10 ihren Namen schreiben; heutzutage ist es nicht erheblich besser. Die Volksbildung ist fast ganz verwahrlost. — Auch in Spanien wuchs das Volk früher ohne jede Bildung auf; die neuere Zeit kann allerdings manche Fortschritte aufweisen. Doch betrug noch 1860 die Zahl der Schulkinder nur 1,101,529, d. h. nur etwa 7 Procent der Bevölkerung. — Ebensowenig herrscht ein Schulzwang in Portugal. Noch 1856 waren unter 3,700,000 Einwohnern nur 50,000 Elementarschüler vorhanden.

Alle diese Zahlen*) lassen den Culturzustand der außerdeutschen europäischen Völker ziemlich deutlich erkennen. Im Allgemeinen ist er viel niedriger, als die Meisten ahnen.

Deutschland selbst steht in dieser Hinsicht am Höchsten; doch fehlt es auch hier nicht an betrübenden Ausnahmen. So konnten in neuester Zeit z. B. in Mecklenburg-Schwerin 12 Procent der eingestellten Militär-Rekruten nicht Gedrucktes, 44 Procent nicht Geschriebenes lesen, 40 Procent nicht schreiben und 45½ Procent nicht rechnen.

Bei uns in Preußen ist der Schulzwang schon längst eingeführt, in einzelnen Landestheilen seit 50, in andern schon seit 100 Jahren; und der Nutzen desselben tritt vielleicht in keiner preußischen Provinz, wie der Vergleich mit frühern Zeiten beweist, so stark hervor, als in der Rheinprovinz, und ist zugleich einer der vielen Gründe, weßhalb Preußen auf den Dank der Rheinländer Anspruch machen darf, ohne ihn jedoch überall zu finden. Gleichwohl ist Einführung noch keine Durchführung. Viele halten es kaum für glaublich, daß selbst in Preußen noch 16⅕ Procent der schulpflichtigen Kinder die Schule nicht besuchen! Diese für den ganzen (bisherigen) Staat geltende Zahl ist in einzelnen Regierungs-Bezirken freilich viel geringer, in andern dagegen viel größer; in dem Bezirk

---

*) Dieselben sind großentheils den Aufsätzen über die betreffenden Länder in v. Rotteck und Welckers Staatslexikon, dritte Auflage, entlehnt.

Merseburg beträgt sie $4\frac{1}{2}$, in Magdeburg $6\frac{1}{4}$, in Erfurt $7\frac{1}{2}$ Procent, überhaupt also ist sie in der Provinz Sachsen unter allen Provinzen am Günstigsten; anderwärts steigt sie höher; in der Stadt Berlin erhebt sie sich zu 26 Procent, in dem Bezirk Trier zu $19\frac{1}{4}$, in Königsberg zu 32, in Bromberg zu $33\frac{1}{2}$ Procent. In letzterem Bezirk, der in dieser Hinsicht am Weitesten zurück ist, bleibt also etwa der dritte Theil aller schulpflichtigen Kinder ohne Schulunterricht. Diese Vernachlässigung eines großen Theiles der preußischen Jugend zeigt sich auch in der Armee; von den in den Aushebungsjahren 1851—1853 eingestellten Rekruten hatten $5\frac{1}{5}$ Procent keinen Elementar-Unterricht empfangen, $12\frac{1}{5}$ Procent konnten nur Gedrucktes, nicht Geschriebenes lesen.*)

Diese Thatsachen sind ein wunder Fleck in dem Zustand der Schule und daher auch in dem Leben des Volkes. Eine ohne Unterricht wild aufwachsende Kinderschaar ist nicht bloß der Gefahr der Unsittlichkeit ausgesetzt, sondern ist selbst auch eine Gefahr für das übrige Volk, denn sie ist der ergiebigste Boden zur Erzeugung von Verbrechen. Von den in den Jahren 1859—1861 eingelieferten männlichen Sträflingen konnten 13,3 Procent nicht lesen, 18,9 Procent lesen, aber nicht schreiben, von den weiblichen Sträflingen konnten 25 Procent nicht lesen, weitere 27,7 Procent nicht schreiben.

Wegen dieser Folgen, welche der Mangel an Schulunterricht nach sich zieht, muß es als eine theils durch die Nothwendigkeit der geistig-sittlichen Ausbildung der betreffenden Kinder, theils durch die Rücksicht auf die Sicherheit des übrigen Volkes gebotene Pflicht der Behörden angesehen werden, auf die Herbeiführung des Schulbesuchs wo möglich aller schulpflichtigen Kinder hinzuwirken. Allein es ist freilich zuzugeben, daß das leichter gesagt, als gethan ist. Daß wirklich alle schulpflichtigen Kinder ohne Ausnahme zur Schule gebracht werden könnten, das ist wohl nie zu hoffen. Es kommt hierbei wesentlich auf die Ursache der Schulversäumniß an. Wenn sie z. B. in leiblicher oder geistiger Krankheit des Kindes besteht, so fällt der Schulbesuch natürlich weg. Besteht sie in herumziehender Lebensweise der Eltern, so hat die preußische Gesetzgebung schon längst dafür gesorgt, daß die betreffenden Kinder der Schule nicht entfremdet werden; wo es dennoch geschehen sollte, da liegt die Schuld sicher an der Unachtsamkeit der Unterbehörden. Hat die permanente Schulversäumniß ihren Grund in zu großer Entfernung des Wohnorts der Eltern von der Schule, so thut entweder die Gründung neuer Schulen oder die Beauftragung eines benachbarten Lehrers mit der Unterweisung der Kinder (oder die Errichtung einer Wanderschule) Noth; Beides ist in Preußen vielfach geschehen; es scheint aber in dieser Richtung noch mehr zur Abhülfe gethan werden zu müssen. In großen Städten endlich, wie auch in weiten Strecken des flachen Landes, scheint es nur einer allgemeinen und energischen Anwendung des Schulzwangs zu bedürfen, um alle Kinder, mit Ausnahme der an Leibe und Seele kranken, zur Schule zu bringen. Es sei daher erlaubt, die Aufmerksamkeit der Behörden von

*) Siehe Rotteck und Welckers Staatslexikon, Bd. 12, S. 105 ff.

Neuem auf diesen Punkt hinzulenken, damit endlich einmal allen schulfähigen Kindern des ganzen Volkes die Wohlthat des Schulbesuchs zu Theil werde, und das Contingent, welches jene Bezirke fortwährend der Verbrecherwelt stellen, wenigstens eine Verminderung erfahre. *)

---

*) Die neue, in Folge des Ministerialrescripts vom 4. December 1865 erlassene Instruction für die Behandlung der Schulversäumnisse erscheint in der Fassung, die sie im Regierungsbezirk Trier erhalten hat, die jedoch der in andern Regierungsbezirken ähnlich sein wird, in mancher Beziehung nicht ganz zweckmäßig. Hiernach sollen die Versäumnißlisten alle 14 Tage von dem Lehrer dem Pfarrer eingereicht werden, dieser die Eltern oder Vormünder der betreffenden Kinder zu sich einladen und wenn die Versäumniß ungerechtfertigt war, ihnen eine ernste Mahnung ertheilen, im Wiederholungsfall aber und wenn Widersetzlichkeit sich gleich Anfangs kundgibt, die Sache dem Bürgermeister zur Anzeige bringen, welcher seinerseits entweder eine protokollarische Verwarnung ertheilt oder bei dem Polizei-Anwalt den Antrag auf Bestrafung stellt. Abgesehen von der vermehrten Arbeitslast, die hierdurch dem Pfarrer erwächst, ist die Ausführung dieser Instruction für ihn schon dadurch mißlich, weil es ihm, wenn er eine ausgedehnte Gemeinde hat, so leicht nicht ist, alle 14 Tage aus allen Orten der Pfarrei die betreffenden Eltern zu sich zu bestellen; er müßte dazu einen besonderen Boten nehmen und bezahlen. Vor allen Dingen aber zieht er sich, wenn er, wie er doch pflichthalber muß, ungerechtfertigte Versäumnisse dem Bürgermeister zur weitern Veranlassung anzeigt, einen von 14 zu 14 Tagen sich immer weiter ausdehnenden Haß zu, der seiner sonstigen pfarramtlichen Wirksamkeit wahrlich nicht förderlich ist. Vorzuziehen wäre es daher, wenn dem Pfarrer eine solche an polizeiliche Thätigkeit streifende Arbeit abgenommen und dagegen dem Bürgermeister zwar nicht mehr, wie früher, die Bestrafung selbst, aber der Antrag auf Bestrafung bei dem Polizei-Anwalt anheimgegeben würde.

Der Unterrichtsstoff der Volksschule.

Der Unterrichtsstoff der Volksschule wird durch ihren Zweck bestimmt. Sie soll der Jugend des Volkes die nöthige geistige und sittliche Ausbildung für ihr Leben gewähren. So bezeichnet man in der Regel ihre Aufgabe. In dieser richtigen, wenn auch ganz allgemein gehaltenen Definition liegt aber ein doppelter Fingerzeig zur Begrenzung ihres Unterrichtsstoffes. Daß es das ganze Volk ist, dessen Kinder in der Elementarschule gelehrt werden, das verleiht ihr zunächst einen allgemeinen Charakter. Sie darf daher keine Fachschule werden, d. h. sich nicht auf die Vorbereitung zu einem einzelnen Stande (z. B. durch Einführung eines vollständigen landwirthschaftlichen Cursus zum Stande des Landwirths) einlassen, weil dadurch der übrige Theil der Jugend, der sich diesem Stande nicht widmet, beeinträchtigt wird. Vielmehr hat sie nur diejenige Bildung anzustreben, welche allen Ständen gemeinsam nothwendig ist. Sodann aber gliedert sich das Leben, wozu sie das Volk vorbereiten soll, in mehrere einzelne Gebiete; daher ist es nöthig, anzugeben, was die Schule für jedes derselben thun kann. Diese Gebiete sind die Familie, das Berufsleben, die Gemeinde, der Staat und die Kirche. Man könnte vielleicht auch noch das gesellige Leben hinzufügen.

Irrthümlicher Weise meinen Manche, jedem dieser Gebiete diene die Schule nur mit einem einzigen Lehrfach, z. B. der Familie mit dem Unterricht in der deutschen Sprache, dem Beruf mit dem Rechnen, der Kirche mit dem Religions-Unterricht ꝛc. Vielmehr nützt fast jedes Fach mehreren Gebieten, die Erziehung aber allen.

Von eigentlichen Unterrichtsgegenständen bedarf die Familie mindestens Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und naturwissenschaftliche Kenntnisse, auch für Knaben Obstbau und für Mädchen weibliche Handarbeiten, der Beruf, (d. h. nicht ein einziger, sondern fast jeder) in der Regel dasselbe, mancher auch das Zeichnen, Gemeinde und Staat Lesen, Schreiben,*) Geschichte und Geographie, der Staat auch Turnen, die Kirche Singen, Lesen und Religion, welche letztere jedoch als das wichtigste Fach und in dem sich Unterricht und Erziehung vereinigen,

*) Die politische Bedeutung des Lesens und Schreibens tritt besonders — obschon auf negative Weise — in der französischen Ausübung des Suffrage universel zum Vorschein.

allen Gebieten des öffentlichen Lebens dient. Endlich ist für das gesellige Leben noch der Nutzen des Singens hervorzuheben.

Hiernach stände es fest, daß Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Turnen und Religion — außerdem für Knaben auch Obstbau, für Mädchen weibliche Handarbeiten — in den Lectionsplan der Schule aufgenommen werden müssen.

Wenn daher Friedrich der Große von der Aufgabe der Volksschule sagte: „Der Katechismus und die vier Species, das reicht hin", eine Meinung, worauf die pädagogischen Vorschläge mancher Ultramontanen und zum Theil auch evangelischer Reactionäre so ziemlich hinauslaufen, so ist das ein ebenso verkehrtes Extrem, wie das entgegengesetzte, daß man zu der Reihe jener Unterrichtsgegenstände noch mehrere neue in der Elementarschule hinzufügen müsse.

Es fragt sich jedoch, bis zu welchem Umfang die einzelnen Fächer getrieben werden müssen?

Daß in dem Schreiben (mit deutschen und lateinischen Schriftzügen) und dem Lesen (vom Gedruckten und Geschriebenen) die Geläufigkeit aller Schüler anzustreben ist, bedarf keines Beweises. Im Rechnen ist Gewandtheit im schriftlichen und im Kopfrechnen in allen vier Species, mit benannten und unbenannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit Brüchen als ein nothwendiges, aber auch genügendes Maaß dessen, was das Volk im Rechnen wissen muß, anzuerkennen. In deutscher Sprache muß die Sicherheit in der Orthographie und eine Uebung in deutschen Aufsätzen (namentlich in freundschaftlichen und in Geschäftsbriefen und im Aufstellen von Rechnungen) als das Ziel des Unterrichts angesehen werden. Geschichte und Geographie sollten wegen des Beitrags, den sie zur politischen Bildung und zur Bildung des Willens liefern, ausführlicher als bisher getrieben werden, und da sie anerkanntermaßen den Patriotismus erhöhen und doch auch Vorurtheile und Antipathieen gegen andere Völker mildern, wenigstens die deutsche und preußische Geschichte, die Geographie von Deutschland und dem heiligen Land, in geringerm Maaße die von Europa überhaupt und in noch geringerem die der andern Erdtheile umfassen. Der Unterricht in der Naturkunde hat sich auf Naturgeschichtliches (die bekanntesten Metalle, Pflanzen und Thiere) und einiges aus der Naturlehre (Eisenbahn, Dampfschiffe, Telegraphie u. dergl.) zu beschränken. Uebrigens müssen Geschichte, Geographie und Naturkunde nicht nach besondern, ausführlichen Lehrbüchern, sondern nur nach der Bearbeitung vorgetragen werden, die ihnen in einem guten Lesebuch (Kinderfreund) zu Theil zu werden pflegt, sowie dasselbe auch zum Unterricht im Lesen und in der deutschen Sprache gebraucht wird. Daß in Betreff des Singens hauptsächlich auf Einübung der Melodieen der bekanntesten Choräle und der edelsten Volkslieder gedrungen werden muß, ist einleuchtend; zunächst ist freilich der einstimmige Gesang zu pflegen, mit den am Meisten geförderten Schülern jedoch auch der zweistimmige. Der Zeichnen-Unterricht der Volksschule dürfte über das Linearzeichnen wohl nicht hinauskommen; wo es aber erreichbar ist, sollte — wenigstens

für einzelne Schüler — das freie Handzeichnen hinzugefügt werden. Das Turnen ist nicht blos als Vorübung zum Militärdienst, sondern auch als Mittel zur Erhaltung und Stärkung der körperlichen Gewandtheit und der geistigen Frische unter die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule aufzunehmen. Der Unterricht im Obstbau hat sich nur auf die gewöhnlichen Obstarten zu erstrecken, ebenso die weiblichen Handarbeiten auf die in jeder Familie unentbehrlichen, also auf Stricken und Nähen.

Die Religion ist die Krone alles Unterrichts der Volksschule. Einige Fächer cultiviren das Gedächtniß, andere das Gefühl, andere den Verstand, noch andere den Willen, die Religion den ganzen Menschen; zugleich aber beugt sie der einseitigen Ausbildung, die von jenen ausgehen kann, vor, indem sie die Wirksamkeit aller Kräfte des Geistes in das rechte Geleise bringt; denn es weckt z. B. das Rechnen das Denkvermögen, der Gesang das Gefühl, die Geschichte den Willen, aber das Denkvermögen kann in erfindungsreiche Arglist und Betrügerei ausarten, das Gefühl in jene gefährliche Weichheit, die jeden, auch den verderblichsten Eindruck zuläßt, der Wille in Eigensinn und in die falsche Energie des Bösen. Daher tritt die Religion ein und weist jeder Geisteskraft den rechten und heilsamen Boden ihrer Thätigkeit an. Auch bekämpft sie den Hochmuth, zu dem bekanntlich alles Wissen leicht verleitet.

Aber wie sich die Religion jedem Unterrichtsgegenstand ergänzend an die Seite stellt, so auch dem erziehlichen Einfluß, der von jedem Gebiet des öffentlichen Lebens ausgehen kann. Ich sage, kann, denn nicht von allen Familien, Ständen, Gemeinden und Staaten, wie sie eben sind, geht ein erziehlicher Einfluß aus, und von jedem geselligen Verhältniß erst recht nicht, man müßte denn eine Verleitung zu mancherlei Bösem auch eine Erziehung nennen. Man hat vielmehr statt dieser Vereine in ihrer concreten Erscheinung vielmehr ihre ideale Aufgabe und Beschaffenheit in's Auge zu fassen. Darnach erzieht die Familie zu Gehorsam, Ehrerbietung, Arbeitsamkeit, Demuth, Herzlichkeit und Dankbarkeit, das Berufsleben zu Fleiß, Ordnungsliebe und Rechtschaffenheit, das gesellige Leben zu Freundlichkeit, Verträglichkeit und Frohsinn, Gemeinde und Staat zu Gehorsam und zur Hingabe von Gut und Blut, also zunächst zu äußern Leistungen, nicht gerade, wie Bormann (Schulkunde Bd. 1, S. 10 ff.) meint, zu innern Tugenden (Selbstverleugnung, Liebe 2c.), weshalb sie auch nicht den Mangel an diesen Tugenden bestrafen. Allein wann sind Familie, Berufsleben, geselliges Leben, Gemeinde und Staat so, wie sie sein sollen? Nur dann, wenn sie christlich sind; der christliche Geist durchbringt alle diese Gebiete und führt sie ihrem Ideal zu; der Christ bringt insbesondere seine christliche Anschauung vom öffentlichen Leben und sein christliches Herz mit in den Staat, er belebt das todte Maschinenwerk der politischen Gemeinschaft und vollbringt politische Tugenden. Daher macht ein christliches Volk den Staat zu einem christlichen Staat, wenn auch vielleicht der Staat selbst durch seine Gesetze die Christlichkeit verletzen oder aufgeben sollte; ein christliches Volk hat Muth und Demuth, es hat Gehorsam und pietätvolle Verehrung, aber auch Freiheitssinn, es fördert die Rechte des Menschen, aber es erfüllt auch die Pflichten des Menschen,

weshalb auch aller wahre Fortschritt der Staaten und die heilsamsten Reformen im christlichen Geiste wurzeln. Darum ist auch der christliche Staat mehr wie bloßer Rechtsstaat; er ist sein Erzeuger, denn von ihm geht das wahre Recht aus. Hat doch das Christenthum gethan, was keine andere Religion, keine Philosophie und keine Jurisprudenz gethan hat, es hat das Weib und den Sclaven frei gemacht. Wie es aber dadurch den größten socialen Fortschritt der Welt vollbrachte, so zeichnet sein Geist auch die Richtung vor, welche die Entwickelung der übrigen Rechte einzuschlagen hat. Diese unumstößliche Wahrheit muß immer von Neuem betont werden, weil der politische Radicalismus unserer Tage noch nicht von dem hochmüthigen Wahn frei ist, als ob die goldenen Früchte der Humanität und des politischen Fortschritts auf seinem Dornstrauch gewachsen wären.

Es versteht sich übrigens, daß der Einfluß des Christenthums nicht blos auf das äußere Leben eingeschränkt ist; er erstreckt sich auch, um nur noch ein Feld zu nennen, auf die Literatur. Die wahrsten und heilsamsten Ideen, welche unsere Dichter ausgesprochen, stammen aus der heil. Schrift; aus ihr sind sie in den Volksgeist übergegangen und damit in den tiefen Born, aus dem jene schöpfen. Es ist sehr leicht, nachzuweisen, daß die leitenden Grundgedanken der Schiller'schen Balladen, sofern sie überhaupt Wahrheit haben, nur ebenso viele Bibelsprüche sind.

Da nun so die Bedeutung des Christenthums eine so umfassende und für Zeit und Ewigkeit so segensreiche ist, so erscheint es dringend geboten, daß der Religions-Unterricht in der Volksschule nicht blos eine Stelle, sondern sogar eine bevorzugte Stelle erhält. Es gereicht daher auch den Preußischen Regulativen zum Ruhm, daß sie den hohen Werth dieses Unterrichts mit aller Entschiedenheit zur Geltung gebracht haben.

Es genügt jedoch nicht die bloße Aufnahme der Religion in die Volksschule, sondern es thut auch Noth, das Pensum des Religions-Unterrichts festzusetzen.

In dieser Beziehung kann nun darüber kein Zweifel sein, daß biblische Geschichte, Katechismus und Kirchenlied die wesentlichen und nothwendigen Bestandtheile desselben sind. Wohl aber kann über das Maaß der Kenntnisse gestritten werden, das die Schule in jedem dieser Theile anzustreben hat. Ein Gegenstand besonderer Angriffe ist in Preußen die in den Regulativen vorgeschriebene Ueberladung mit religiösem Memorirstoff geworden. Die Klagen hierüber (aber nicht ihr häufiger subjectiver, in Unglauben oder Christenthumsfeindschaft wurzelnder Ursprung) scheinen uns im Allgemeinen begründet zu sein. Daß sich dieser Stoff auf 8 volle Jahre vertheilt, rechtfertigt ihn noch nicht. Denn welche 8 Jahre sind das? Es ist keine Zeit von Schülern, die schon in geistiger Entwickelung geübt sind, sondern sie bilden die erste Unterrichtszeit von Kindern, von Elementarschülern. An diese soll man aber nicht die nämlichen Ansprüche machen, die etwa von weiter geförderten Schülern erfüllt werden können, davon ganz zu schweigen, daß in den zwei oder drei ersten Schuljahren doch verhältnißmäßig nicht soviel wie nachher geleistet wird, so daß sich der größte Theil jener Ueberladung auf die mittlere und die erste Klasse der Elementarschule wirft. Wenn man aber erkennen will, daß der Memorirstoff

der Elementarschule wirklich zu groß ist, so vergegenwärtige man sich im Einzelnen, was die Kinder nach den Regulativen und nach der von dem Oberpräsidium erlassenen „Anweisung zur Ausführung" derselben auswendig zu lernen haben. Es sind

für den Religions-Unterricht: Eine Anzahl von Gebeten, das Allgemeine Kirchengebet und sonstige feststehende Theile des liturgischen Gottesdienstes, die (nach Zahns Lehrbuch) 170 Erzählungen der biblischen Geschichte,*) der ganze Katechismus, 60—150 Bibelsprüche, etwa 60 Pericopen (Sonntags-Evangelien), 30 Kirchenlieder und fakultativ 18 Psalmen; ferner

für andere Unterrichtszweige: Geschichtliches (aus der deutschen und preußischen, auch speciell aus der Reformationsgeschichte), Geographisches, Naturkundliches und etwa 20 Volkslieder. Auch der Rechenunterricht (wegen der Kenntniß des Einmaleins und der bekanntesten Maaße, Gewichte und Münzen), sowie das Erlernen des Lesens und Schreibens kann hier herangezogen werden, da hierzu auch Gedächtnißübungen erforderlich sind.

Hieraus ergibt sich, daß der religiöse Memorirstoff den nichtreligiösen überwiegt. Nun mag zwar dieses gegenseitige Verhältniß noch gebilligt werden, aber an sich ist jener zu ausgedehnt. Denn selbst die Thatsache, daß einzelne (obschon nach meiner Erfahrung nur wenige) Kinder ihn vollkommen bewältigen, kann noch nicht zu seiner Vertheidigung dienen. Man soll das Pensum einer Schule nicht nach der Leistungsfähigkeit der besten (oder auch der unfähigsten) Schüler festsetzen, sondern nach dem, was die große Menge, also die Klasse der Mittelmäßigen, fertig bringt. In dieser unbestrittenen Regel liegt aber die Weisung, welche die Verringerung des Memorirstoffes zur Pflicht macht. Es hat dies einen doppelten Nutzen. Zunächst wird dadurch auch den schwächern Kindern die Bewältigung des Pensums möglich gemacht. Sodann aber kann der Lehrer alsdann mehr auf das Verständniß des Auswendigzulernenden hinwirken. Das Letztere ist jedenfalls die Hauptsache. Ein Kirchenlied verstanden und memorirt, gewährt für Herz und Leben einen größeren Gewinn, als drei Kirchenlieder memorirt, aber blos halb oder gar nicht verstanden. Und wie mit dem Kirchenlied, so ist es mit allen Theilen des Religions-Unterrichts. Die Religion des Einzelnen ist Geist und wird durch Geist erhalten und gefördert; Geist aber ist nur das begriffene oder doch geahnte Wort. Etwas Unverstandenes oder Mißverstandenes dagegen, das dem Gedächtniß übergeben wird, nützt auch nur dem Gedächtniß, hat aber für Verstand, Gefühl und Gewissen keinen Segen, ja zuweilen sogar einen Schaden. Und doch soll die Religion jenen Segen stiften, sie soll nicht bloß das Gedächtniß, sondern den ganzen Menschen bilden. Wenn

*) Zwar darf die biblische Geschichte nicht mechanisch auswendig gelernt, sondern sie muß hauptsächlich auf Grund des freien Vorerzählens eingeprägt werden. Aber das Behalten aller Erzählungen, zumal mit Recht der möglichste Anschluß an das Bibelwort gefordert wird, verlangt doch eine beständige Aufbietung der Gedächtnißkraft.

daher jener religiöse Memorirstoff vermindert und also Lehrern und Kindern Zeit gelassen wird, tiefer in das Verständniß einzudringen, so wird der Nutzen, den der Religions-Unterricht erzeugen soll, nicht verringert, sondern vermehrt.*) Auch kann alsdann für die andern Unterrichtsgegenstände mehr, als bisher gethan werden. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, das Religionspensum der Volksschule in folgender Weise festzusetzen:

Von Gebeten sind die oben angegebenen beizubehalten.

In der biblischen Geschichte ist die Zahl der 170 Erzählungen auf etwa 100 zu reduciren, von denen ungefähr 15 in der untern, 35 in der mittlern und 50 in der obern Abtheilung zu lernen wären. Auch das verbreitetste Lehrbuch der biblischen Geschichte, das Calwer, hat, wie auch der Titel sagt, zweimal zweiundfünfzig Geschichten.

Der Katechismus muß natürlich ganz gelernt werden.

Die Zahl der Bibelsprüche ist auf 100 zu ermäßigen, zumal auch viele der Kernsprüche in der biblischen Geschichte vorkommen.

Statt der 30 Kirchenlieder sind 20 zu memoriren, etwa 4 in der untern, 6 in der mittlern und 10 in der obern Abtheilung.**)

Von Psalmen sind 6 zu lernen, 3 in der mittlern und 3 in der obern Abtheilung.

Die Pericopen sind ganz zu streichen, da nicht blos manche unter ihnen in der biblischen Geschichte schon enthalten, sondern auch die

---

*) Diejenigen irren am Meisten, die eine Erklärung der (ihnen verständlichen) Kirchenlieder und biblischen Geschichten für unnöthig halten. Man fange nur an, die Kinder nach ihrem Verständniß zu fragen, und man wird sich wundern, wieviel man zu fragen und zu erklären bekommt.

**) Es thut allerdings in unserer Zeit vorzugsweise Noth, das religiöse Leben des Volkes auch durch Vermittlung der Schule zu heben. Dazu dient aber weniger ein übermäßiger Memorirstoff, als vielmehr Erkenntniß und Gemüthsbildung. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß hierzu und namentlich zu letzterer auch das Kirchenlied einen schätzenswerthen Beitrag liefert. Aber man hat darum die Benutzung desselben nicht zu übertreiben. Daß man es dennoch nach meinem Dafürhalten gethan hat, hängt wohl mit der allgemein menschlichen Art zusammen, aus einem Extrem in's andere zu fallen. In frühern Zeiten hatte man von der nicht bloß religiösen, sondern auch pädagogischen Bedeutung der kirchlichen Poesie, wie es scheint, kein Bewußtsein; daher wurde das Kirchenlied zwar zum Singen in der Schule verwandt, aber nicht erklärt und memorirt. Das war ein Versehen und ein Nachtheil für die Schule und das Volk. In unsern Tagen ist man zur allseitigen Erkenntniß von dem Werthe des Kirchenliedes gelangt. Nun aber wird sein Gebrauch (zum Memoriren) sofort in's Uebermaß gezogen, wie es oft in der Welt geschieht, wenn ein neues bisher unbekanntes Princip sich Bahn bricht. Man darf sich aber wohl der Hoffnung hingeben, daß das Ministerium, wie es ja schon einmal (in Bezug auf die Pericopen) den von den Regulativen vorgeschriebenen Memorirstoff ermäßigt hat, so auch die Anwendung des Kirchenliedes auf ein billiges Maaß reduciren wird.

alten Pericopen und die neuern von Nitzsch der Revision bedürftig sind. Dagegen ist es nicht unzweckmäßig, daß Sonnabends in der Schule die Pericopen gelesen und erklärt werden.

Bei der Festsetzung des Umfangs, den der Religions-Unterricht in der Schule zu nehmen hat, ist es wünschenswerth, auch das Verhältniß zu bezeichnen, in welchem dieser Unterricht zu dem des Pfarrers steht. In dieser Hinsicht verdient daran erinnert zu werden, daß die Hauptaufgabe des Letztern die Erklärung des Katechismus bildet. Aber sie ist nicht seine einzige, denn er hat gelegentlich auch einzelne Erzählungen aus der biblischen Geschichte und einzelne Kirchenlieder wiederholend und erklärend heranzuziehen. Die eigenthümliche Aufgabe des Pfarrers kann daher nur in einer ausführlichern und tiefer eingehenden Erklärung und in einer seelsorgerischen Vorbereitung auf die Confirmation bestehen. Damit aber diese Erklärung und Vorbereitung um so fruchtbarer werde, muß der Lehrer seine Schüler so weit fördern, daß sie schon in ihrem zwölften Jahr, wo sie in den Pfarrunterricht eintreten, wenigstens die wichtigsten Fragen des Katechismus (in dem neuen rheinischen Unions-Katechismus sind sie durch besondere Zeichen — Sternchen und Kreuzchen — kenntlich gemacht) nebst den wichtigsten Erzählungen der biblischen Geschichte und den bekanntesten Kirchenliedern, — das sind aber solche Erzählungen und Lieder, die mit einer jener wichtigern Katechismusfragen in enger Beziehung stehen, — genau kennen gelernt haben.*) Auf diesem

*) Es versteht sich jedoch von selbst, daß es die in der Schule gewonnenen Kenntnisse nicht allein sind, wodurch das Kind für den Pfarrunterricht und überhaupt für das Leben vorbereitet wird. Es kommt vielmehr auch die Erziehung und besonders die Gewöhnung zum Fleiß hinzu. Der Fleiß hat einen doppelten Nutzen, einen intellectuellen, sofern er den Geist mit Kenntnissen und Erkenntnissen bereichert, und einen moralischen, sofern er den Charakter bildet. Sehr beachtenswerth sind in dieser Beziehung die trefflichen Worte Dahlmanns (Politik, 1, S. 304 ff. der zweiten Auflage): „Keine Tugend wird in geniesüchtiger Zeit mehr verkannt und herabgewürdigt, als jene edle Beharrlichkeit, welche die Mutter freier Arbeitsamkeit ist. Newton ward gefragt, wodurch er die Gesetze der Natur gefunden? Er antwortete: Durch große Arbeit und Geduld. Buffon definirt sogar das Genie als eine natürliche Anlage zur Ausdauer (l'aptitude à la patience). Der Mensch allein versteht für Jahre und für die Ewigkeit zu arbeiten; Ernst und Mühe befruchten selbst das geringere Talent, sie bringen einigen urbaren Boden auf starre Felsenhäupter. Arbeit, die am ernstern Zwecke haftet, begründet den sittlichen Charakter, durch das Sustine das Abstine, Kraft für das Vaterland und einen Sinn darüber hinaus für die Menschheit." Man kann sogar noch weiter behaupten, daß der Fleiß auch die Anlage steigert. Wie alle Kräfte durch Uebung wachsen, so nimmt auch die Gedächtniß- und Urtheilskraft durch Anstrengung zu. Wenigstens läßt die Trägheit die angeborenen Fähigkeiten unentwickelt, und der mittelmäßige Fleiß erhebt sie nicht auf die Stufe, die sie erreichen könnten.

Fundament kann dann der Pfarrer gut weiter bauen, und der doppelte Religions-Unterricht des Pfarrers und des Lehrers dienen einander zur gegenseitigen Ergänzung. —

Mehr Fächer, als die bisher besprochenen, lassen sich in die Volksschule nicht aufnehmen, wenn man nicht die Unterrichts-Resultate der ganzen Schule sehr herabdrücken will. Manche fordern freilich mit jener unbekümmerten Sorglosigkeit, wie sie dem Dilettantismus eigen zu sein pflegt, zu den oben genannten Fächern noch eine Reihe von andern. In der Regel geschieht es, daß Jeder sein Lieblingsfach oder sein Berufsfach für so unumgänglich nothwendig hält, daß er meint, ohne dasselbe sei ein gediegener Fortschritt der Volksbildung gar nicht denkbar, seine Aufnahme in die Volksschule sei daher dringend geboten. Wenn es nach ihnen ginge, so würde diese aufhören, Elementarschule zu sein und höhere Bürgerschule werden oder diese doch in sich einschließen. In Folge des Mangels an pädagogischem Blick übersieht man den geistigen Standpunkt der Elementarschüler und wenn man nun ihnen allen oder doch den meisten von ihnen die Fähigkeit zutraut, sich nicht blos Elementarkenntnisse in dem oben angedeuteten Umfang, sondern auch noch die einer höhern Schule anzueignen, so verletzt man das pädagogische Gebot der Berücksichtigung der Individualität. Man lasse es sich endlich einmal gesagt sein, daß nirgends mehr als in der Schule Phantasiegebilde schaden, die sich über die concreten Verhältnisse vornehm hinwegsetzen; man bedenke es, daß die Elementarschule kein großer Behälter ist, in den man alles Beliebige rasch hineinstopfen könnte; vor allen Dingen beherzige man es, daß Viellehrerei der Lehrer Vielwisserei der Schüler zur Folge hat und das Volk zu oberflächlichen dünkelhaften Schwätzern heranbildet oder vielmehr verbildet, die über Alles urtheilen, was sie nicht verstehen und daher auch unter Umständen Empörer werden und jede Regierung unmöglich machen. Ein unumstößlicher Grundsatz für die Volksschule ist der, daß das Nothwendige dem Nützlichen oder Schönen vorgeht.*) Selbst Dahlmann meinte, daß in der preußischen Volksschule der Gegenstände des Unterrichts wohl noch zu viele wären. (A. a. O. S. 306.).

*) Es ist dies ein Grundsatz, den manche Lehrer verletzen, indem sie entweder aus Eitelkeit, um mit auserlesenen Leistungen prunken zu können, oder in der guten Absicht, ihre Schüler möglichst weit zu fördern, in einzelnen Punkten über den gesetzlich vorgeschriebenen Lectionsplan hinausgehen und Buchstabenrechnung, Ausziehen der Wurzeln, sogar Physikalisches in übertriebenem Umfang u. dergl. vortragen. Die Schulaufseher sollten das nie dulden, wenn, wie es fast immer geschieht, nur ein geringer Theil der Schüler diesem Vortrag folgen kann und daher ihm zu Liebe der ganze übrige Theil vernachlässigt werden muß. Wenn Lehrer dem Drange, solche Gegenstände zu behandeln, nicht widerstehen können, so müssen sie von der Freiheit Gebrauch machen, außer der Schule in freiwilligen Nebenstunden ihre begabtern Schüler darin zu unterrichten. Thun sie das, so kann es ihnen immerhin gestattet werden, im jährlichen Examen auch diese Fächer mit den betreffenden Schülern vorzunehmen.

Trotzdem könnte es scheinen, als ob sich außer den angegebenen noch weitere Fächer in den Lectionsplan der Volksschule aufnehmen ließen. Denn wenn das Religionspensum in der oben angedeuteten Weise modificirt wird, so bedeutet das zwar nicht, daß die Religionsstunden vermindert werden müßten. Vielmehr kann von der bisherigen Zahl (sechs wöchentlich) keine abgegeben werden. Da aber der Memorirstoff etwas vermindert und eben deshalb auch Zeit für die Kinder gewonnen wird, in andern Fächern mehr zu lernen, so scheint es ja gerade, als ob man damit auch die Möglichkeit gewonnen hätte, die Zahl der Fächer — etwa um eins — zu vermehren.

Allein wenn auch die Richtigkeit dieser Folgerung nicht zu bestreiten ist, so ist es dennoch entschieden rathsam, statt der Vermehrung der Fächer lieber den von dem Grundsatz: „Nicht Vielerlei, sondern Viel" gewiesenen Weg einzuschlagen, d. h. die Leistungen in den bisherigen Fächern zu erhöhen und dagegen Anderes, das Manche in die Volksschule aufgenommen haben wollen (z. B. einen landwirthschaftlichen Cursus, der jedenfalls besser in die Fortbildungsschule gehört, oder Gedichte deutscher Klassiker, soweit sie sich für die Fassungskraft der Elementarschüler eignen u. dergl.) nicht als besondere Fächer zu behandeln, sondern theils in's Lesebuch zu verweisen, theils zu gelegentlicher Erwähnung und Benutzung in andern Fächern zu empfehlen.*)

Als ein Curiosum und als ein Beispiel, wie weit sich Nichtpädagogen in ihren Vorschlägen für die Volksschule verirren können, verdient noch erwähnt zu werden, daß Manche (doch zum Glück nur Wenige) unglaublicher Weise sogar die Staatsverfassung in den Lectionsplan der Elementarschule aufgenommen haben wollen. Wenn das Volk, meinen sie, nicht frühzeitig schon und nicht gründlich zum Bewußtsein seiner Rechte kommt, so läßt es sich von allen Feinden der Verfassung, namentlich aber von dem

*) Eine Hauptbedingung gediegener Leistungen der Volksschule sind gute Lehrbücher. In dieser Hinsicht bleibt aber gerade für zwei der wichtigsten Lehrbücher derselben, für Katechismus und Lesebuch noch viel zu wünschen übrig. Die hohe Meinung, welche man in confessioneller Beziehung für den lutherischen und den heidelberger Katechismus haben muß, kann von pädagogischem Gesichtspunkt aus nicht getheilt werden. Der Schulmann muß wünschen, daß beide Katechismen außer Gebrauch kommen. Dieselbe pädagogische Rücksicht gebietet aber auch, daß der aus beiden zusammengestellte neue rheinische Unions-Katechismus ebenfalls einer Revision unterworfen werde. Ich hatte der zwölften rheinischen Provinzial-Synode (siehe deren „Verhandlungen", S. 85) eine ausführliche Kritik desselben zugesandt, um den Gedanken einer totalen Umarbeitung anzuregen; die Synode hat jedoch leider die Revision auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Wie es aber bisher noch in der ganzen evangelischen Kirche Deutschlands an einem classischen Katechismus gefehlt hat, so auch noch immer an einem classischen Lesebuch, das nach dem gerechtfertigten Wunsche der Regulative zugleich Volksbuch sein könnte. Doch sind in neuerer Zeit einige treffliche Bücher dieser Art erschienen.

niedern „Beamtentroß" eines reactionären Ministeriums beeinflussen und um alle seine Errungenschaften betrügen. Daher muß es die Elementarschule als eine ihrer höchsten Aufgaben ansehen, die Jugend in das Verständniß des Staatsgrundgesetzes, das ja auch gleichsam ein elementares Gesetz ist, einzuführen; die Volksschule muß zur Befestigung der Volksrechte dienen. Es bedarf keines langen Beweises, daß dieser ganze Vorschlag ein Wahnsinn ist. Denn zunächst kommt hierbei die verschiedenartige Auslegung und Handhabung der Verfassung in Betracht. Einseitig ist ihre Auffassung fast immer, selbst bei den Gebildeten. Der Liberale pflegt sich vorzugsweise auf die Rechte der Kammern, der Conservative auf die der Krone zu werfen, und eine Auslegung, die nach allen Seiten hin gerecht sein will, ist seltener, als man glaubt. Welche Gesetzesauslegungen würden nun aber wohl die Lehrer zu Tage fördern? Und sie müßten doch die Verfassung gründlich in allen Einzelheiten verstehen, wenn sie Andere in ihr Verständniß einführen wollten. Und dann die Hauptfrage! Sind dann die Kinder im Stande, sie zu begreifen? Wer das im Ernste glauben will, der versteht weder die Verfassung, noch den Standpunkt eines Elementarschülers. Allein selbst wenn es gelingen sollte, ein Verständniß bei den Kindern zu erreichen, so würde sie theils das Bewußtsein der Rechte des Volkes, theils das Gefühl ihrer „politischen Bildung" zu dem lächerlichsten Hochmuth verleiten. Der Hochmuth aber ist die Wurzel, aus der nicht blos der Unglaube und die Gottlosigkeit, sondern auch die Revolutionen erwachsen. Für den Staat und gerade für den freien, giebt es kaum etwas Gefährlicheres, als die gegen göttliche und menschliche Auctoritäten sich auflehnende pietätlose Opposition. Daher ist es um des eigenen Seelenheils willen dringend nothwendig, daß die Jugend erst ihre Pflichten gegen Gott und Menschen kennen lernt, ehe sie die Rechte des Volkes erfährt. Die letztern lernt sie bei dem gesteigerten öffentlichen Leben unserer Zeit später ohnehin kennen. Kommt dann hernach der Eine oder der Andere in die Reihen der Opposition, so hat das keine Gefahr; einem Manne, dem die Treue im Herzen wohnt, steht ein freies Wort zu, und wenn sein Wort auch zuweilen ein Blitz ist, so ist es doch nur einer, der die Luft reinigen, aber nicht die Menschen und ihre Werke in Brand stecken will, auch nicht die erhabensten.

In engem Zusammenhang mit dem Lectionsplan der Volksschule steht der des Schullehrer-Seminars. Damit der Elementarlehrer seine Aufgabe zu bewältigen im Stande ist, muß er auf dem Seminar mit ihr vertraut gemacht werden. Daher thut es Noth, daß der Unterrichtsstoff der Elementarschule (nebst der Bildung des Organisten) den wesentlichen Kern des Seminarcursus bilde. Es ist abermals ein Verdienst der preußischen Regulative, daß sie diesen Satz zur Grundlage der Organisation des Seminars gemacht haben. Damit ist alles der Volksschule Fernliegende, alles Abstracte, alles blos der persönlichen Liebhaberei des Seminarlehrers Zusagende abgeschnitten und das Nothwendige in den Vordergrund gestellt; das Seminar wird das, was es sein

soll, eine Vorbereitungsanstalt für den Beruf des Elementarlehrers. Wenn man aber ein Seminar haben will, das nicht zu diesem Beruf erzieht, sondern diesem Beruf entfremdet, das also den Namen Schullehrerseminar gar nicht mehr verdient, so muß man die von ihm zu lösende Aufgabe hoch über das Maaß der gewöhnlichen Lehrerbildung hinaufschrauben; man muß also, wie es Manche vorschlagen, einen umfassenden Cursus über Geschichte, Geographie, Nationalliteratur, philosophische Psychologie und Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, ferner Mathematik, Algebra und Naturwissenschaften mindestens dem Pensum einer Realschule erster Ordnung entsprechend, sodann die Religionslehre in der Form einer populären Theologie, daneben vielleicht auch noch neuere Sprachen durchnehmen. Der Cursus eines solchen Seminars muß dann freilich ein vier- bis sechsjähriger sein. Und wenn dann das Seminar seine mit solchem Wissen ausgestatteten Abiturienten entläßt, so hat das Volk Musterlehrer, wie es sie gebraucht, denn das Volk kann ja nicht genug wissen! Natürlich, und diese Lehrer wissen dann soviel, daß sie im A B C und Addiren nicht bloß unterrichten *können*, sondern Nichts sehnlicher begehren, als ihr ganzes Leben lang sich mit diesen Anfängen zu beschäftigen. Thorheit! Wer studirt hat, ist nicht geneigt, Schreiber zu werden, und wenn man ihn doch dazu zwingen will, so zwingt man ihn nur dazu, das Glück seines ganzen Lebens zu opfern. So ist es auch mit einem Seminarunterricht, der keine Lehrer bildet, sondern Personen, denen der Elementarlehrerstand gründlich verleidet ist. Es ist schlimm, wenn die Organisatoren der Schule, die ihre Pläne gerne als Beweise einer besondern Geistesfülle und als die großartigsten Beförderungsmittel der geistigen Cultur ansehen, vor lauter Erhabenheit nicht merken, wie zweckwidrig gerade diese Pläne sind. Im Gegensatz zu solchen Verirrungen muß die Berufsbildung des Elementarlehrers als das Ziel des Seminars hingestellt, denen aber, die eine höhere Bildung begehren, der Besuch höherer Schulen anempfohlen werden, zumal die auf dem jetzigen Seminar gewonnene Lehrerbildung eine so reiche ist, daß sie nur der Unkundige verachten kann.

Diese Forderung darf man jedoch nicht so mißverstehen, als ob das Pensum der Elementarschule und das des Seminars sich vollkommen decken müßten, als ob also der Seminarist im Rechnen gleich dem Elementarschüler nicht über die Bruchrechnung hinauskommen, nur seine Geschichts- und geographischen Kenntnisse sich aneignen solle u. s. w. Verhielte es sich so, dann wären die Seminarien ziemlich überflüssig. So ist es aber in der That nicht. Vielmehr sprechen mehrere Gründe dafür, daß das Seminar hoch über der Volksschule stehen muß. Zunächst fordert die Bestimmung des Seminars, seine Zöglinge für das *Lehramt* in der Volksschule auszubilden, daß der Lehrer weit mehr Bildung haben muß, als ein Schüler, der das ganze Pensum der Elementarschule inne hat. Der Lehrer muß dieses Pensum so in seiner Gewalt haben, daß er das Gewirre von falschen, schiefen und richtigen Antworten seiner Schüler durchschauen und ihre Fragen beantworten kann. Sodann aber kann Niemand einen geistigen Stoff (namentlich Partieen aus der Religionslehre oder auch Abschnitte aus dem Lesebuch u. dergl.) *erklären*, der nicht eine höhere und allge-

meinere Bildung besitzt. Ferner aber fordert die Aufgabe des Lehrers, unter Umständen eine Fortbildungsschule zu leiten, abermals ein höheres Wissen. Endlich aber macht die heutige sociale Stellung des Lehrerstandes eine Bildung nothwendig, die der des eigentlichen Bürgerstandes überlegen ist.

Aus diesen Gründen ist das Bedürfniß, das Pensum unserer Seminarien etwas zu heben, nicht abzuleugnen. Man hat es den preußischen Seminarien mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß sie z. B. im Rechnen nicht die Lehre von den Decimalzahlen (obligatorisch) vortragen, so daß ein preußischer Lehrer, wenn er es nicht sonst woher weiß, nicht einmal im Stande ist, die Meilensteine an der Landstraße zu lesen. Daß die Regulative ferner die sogenannte classische Literatur sogar aus der Privatlectüre der Seminaristen ausschließen, ist ebenfalls zu bedauern, doch läßt es sich wenigstens zum Theil durch die Erwägung entschuldigen, daß in dieser nationalen Literatur doch auch soviele unsittliche Partieen (man denke an Wieland, Heinse, Bürger, auch selbst Göthe ꝛc.) vorkommen, von denen man doch nicht wünschen kann, daß sie, etwa durch Vermittlung des Lehrerstandes, in die nationale Gesinnung übergehen; es ist ein Uebel, daß der Mensch den Hang zur Sünde in seinem Herzen trägt; aber diesen Hang bei Andern und gar bei Zöglingen durch sorglose Freigebung der Lectüre zu nähren, ist ruchlos. Außerdem findet sich in der deutschen nationalen Literatur sehr viel Undeutsches, z. B. die Heranziehung der griechischen Mythologie, gerade bei den größten Dichtern des vorigen Jahrhunderts. Mag dies auch geschichtlich interessant sein, sofern es an die philologische Schule erinnert, von der dieselben ausgegangen sind, so liegt es doch dem Bewußtsein der jetzigen Zeitbildung so ferne, daß wir darin kaum etwas Anderes, als eine Verirrung erblicken können, abgesehen davon, daß zum Verständniß der betreffenden Gedichte doch eine größere Kenntniß des Alterthums gehört, als das Seminar gewähren kann, das, beiläufig bemerkt, von der alten Geschichte wesentlich nur das zum Verständniß der biblischen Geschichte Erforderliche geben sollte.*) Aus diesen Gründen sollte den Seminaristen

*) Wenn ich meine eigene Lehrer-Erfahrung zu Rathe ziehen darf, so muß ich trotz der entgegenstehenden Behauptung der Regulative eine Anordnung des Geschichts-Unterrichts, wonach in wöchentlich zwei Stunden im ersten Jahr die alte Geschichte (hauptsächlich zu obigem Zweck), im zweiten die deutsche bis zum Schluß des dreißigjährigen Krieges und im dritten die deutsche und preußische von da an bis jetzt durchgenommen wird, für ausführbar und erfolgreich erklären. Ebenso dürfte es sich in Betreff des geographischen Cursus empfehlen, in wöchentlich zwei Stunden im ersten Jahr eine allgemeine Uebersicht (der Meere mit ihren Straßen und Inseln, der Erdtheile mit ihren Gebirgen, Flüssen, Seeen, Ländern und Hauptstädten), im zweiten Jahr genauer die Geographie von Europa und im dritten Jahr (in wöchentlich einer Stunde) noch genauer die von Deutschland vorzutragen. Es versteht sich, daß im Geschichts- und geographischen Unterricht im zweiten und dritten Jahr Wiederholungen stattfinden müssen.

die Bekanntschaft mit unsern Classikern nicht versagt sein, jedenfalls aber eine weise Auswahl getroffen werden, zumal dieselbe so reichhaltig ausfallen kann, daß von den edelsten und den wahrhaft unvergänglichen Erzeugnissen unserer herrlichen Literatur ihnen nichts Wesentliches verloren geht. Ja, wenn es möglich gemacht werden könnte, sollte man die Einführung in sie nicht der Privatlectüre überlassen, sondern als Erweiterung des deutschen Sprachunterrichts zu einem obligatorischen Unterrichtsgegenstand erheben, dessen hauptsächlichste Aufgabe nicht sowohl in einem trockenen Skelet der Literaturgeschichte, als vielmehr in der Erklärung einiger Dramen (namentlich von Schiller) und der besten lyrischen Gedichte bestehen müßte.

Hier und da soll es in Seminarien geschehen, daß ein Lehrer außer den Fächern des Lectionsplanes noch andere (z. B. Mittelhochdeutsch, Französisch 2c.) in freiwilligen Nebenstunden den Seminaristen unentgeltlich vorträgt. Sofern solche Unternehmungen Fleiß und Uneigennützigkeit bekunden, verdienen sie gewiß alle Anerkennung, aber die Wahl gerade dieser Fächer — wahrscheinlich sind es Lieblingsfächer des betreffenden Lehrers — ist ebenso gewiß eine verfehlte. Denn Mittelhochdeutsch und Französisch stehen mit dem Beruf des Elementarlehrers in gar keiner Beziehung. Vorzuziehen ist es jedenfalls, wenn der dreijährige Seminarcursus es als seine nächste und nothwendigste Aufgabe ansieht, das Pensum der Volksschule gründlich zu verarbeiten und die Zöglinge zum methodischen Unterricht in ihm anzuleiten, alle Zeit aber, die darnach noch übrig bleiben sollte, zur Erweiterung und Vertiefung der in den Lectionsplan aufgenommenen Fächer anwendet.

Uebrigens erscheint es wünschenswerth, auch den religiösen Memorirstoff für die Seminarpräparanden zu ermäßigen, namentlich die Zahl der 50 Kirchenlieder auf 20 bis 30, und die der Psalmen von 18 auf 6 bis 9 herabzusetzen und das Auswendiglernen der Pericopen ganz zu erlassen.

Ueber die Trennung der Schule von der Kirche.

Die Frage wegen Trennung der Schule von der Kirche ist nicht gleichbedeutend mit der Frage wegen Trennung der Religion von der Schule, d. h. wegen Entfernung des Religions-Unterrichts aus ihr, denn es läßt sich der Fall denken, daß sie diesen Unterricht, selbst in confessioneller Form behielte und doch von der Aufsicht der Kirche „emancipirt" wäre. Umgekehrt aber ist es sicher, daß, wenn aller Religions-Unterricht aus der Schule beseitigt würde, die Aufsicht der Kirche über sie ihren wesentlichsten Grund verlöre. Ja selbst wenn der Religions-Unterricht kein confessioneller also kein kirchlicher mehr, sondern nur ein allgemein-religiöser wäre, so, würde, wie auch Diesterweg (in seiner Brochüre: Confessioneller Religions-Unterricht in den Schulen oder nicht? Berlin, 1848, S. 14 Anm.) mit Recht behauptet, die Aufsicht der Kirche über die Schule ebenfalls schon wegfallen. Es ist daher rathsam, die Trennung der Schule von der Kirche im Anschluß an die Beseitigung des Religions-Unterrichts aus der Schule zu betrachten.

Die hauptsächlichsten Formen nun, in denen die Aufsicht der Kirche über die Schule gehandhabt werden kann, sind folgende:

1) Die Kirche beaufsichtigt durch den Geistlichen die Schule in allen Unterrichtsgegenständen und in allen Schulangelegenheiten und führt in der Person des Geistlichen den Vorsitz in dem Schulvorstand. Dieses Verhältniß besteht heutzutage noch in Preußen. Zwar schreibt der Art. 24 der Verfassung vor: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu." Allein diese Bestimmung ist mangelhaft, weil über die Leitung der nichtreligiösen Unterrichtsgegenstände, die doch nicht zu den äußern Angelegenheiten der Schule gehören, Nichts festgesetzt ist. Hauptsächlich deshalb und weil nach Art. 112 bis zum Erlaß des zukünftigen Unterrichtsgesetzes der bisherige Status quo der Schule beibehalten werden soll, ist es wohl geschehen, daß man noch keine anderweitigen Anordnungen in Betreff der niedern Schulverwaltung getroffen und der Kirche die Gesammtleitung der Schule, soweit sie die Local-, Bezirks- und Kreis-Inspection angeht, unter Oberaufsicht des Staates gelassen hat.

2) Die Kirche beaufsichtigt durch den Geistlichen die Schule bloß in dem Religions-Unterricht, sie führt in dem Schulvorstand nicht grundsätzlich den Vorsitz, ist aber Mitglied desselben und kann zum Vorsitz gewählt werden, die Leitung der nichtreligiösen Unterrichtsgegenstände und überhaupt aller Schulangelegenheiten liegt daher in der Hand des Schulvorstandes, der dieses Recht durch seinen Vorsitzenden unmittelbar ausüben läßt. Es ist dies jene Einrichtung, welche die neueste badische Schulgesetzgebung zur Ausführung gebracht hat. Auch die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 verlangt dasselbe, wenn sie in §. 153 sagt: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religions-Unterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben."

3) Die Kirche beaufsichtigt durch den Geistlichen den Religions-Unterricht der Schule, aber wie von der Beaufsichtigung der übrigen Fächer der Schule, so ist sie auch von dem Schulvorstand principiell ausgeschlossen.

Heutzutage bekämpft man auf liberaler und besonders auf demokratischer Seite die erstgenannte Form der Verbindung der Schule mit der Kirche, läßt aber häufig noch die zweite zu, zum Theil wohl auch in der Ueberzeugung, daß man die dritte oder gar die Entfernung alles religiösen Unterrichts aus der Schule vorerst nicht erreichen kann. Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Emancipationssucht vieler Demokraten sogar bis zu dieser völligen Profanirung der Volksschule und zur völligen Entchristlichung des Volkes geht. Doch ist freilich auch das einzuräumen, daß nicht bloß ungläubige, sondern hier und da auch gläubige Personen mißverständlicher Weise die Trennung der Schule von der Kirche, ja mitunter selbst die Beseitigung des Religions-Unterrichts aus der Schule begehren, den letztern aber ausschließlich der Geistlichkeit übergeben.

Um den Antrag auf Trennung der Schule von der Kirche zu begründen, hat man es an den mannigfachsten Argumenten nicht fehlen lassen. Im Ganzen dürften es etwa folgende sein.

1. Der Lehrerstand ist mündig und kann daher die Schule selbst inspiciren.
2. Die Geistlichen haben nicht die Fähigkeit zur Inspektion der Schule.
3. Die Geistlichen haben nicht die Zeit dazu.
4. Die Geistlichen sind hochmüthig und tyrannisiren den (demüthigen) Lehrer.
5. Die Geistlichen gebrauchen die Kinder zu persönlichen Dienstleistungen.
6. Es ist parteiisch, wenn von den drei an der Schule betheiligten Faktoren (Gemeinde, Staat, Kirche) gerade der Vertreter der Kirche Inspektor sein soll. Warum nicht einer der andern?
7. Die höhern Schulen sind von der Kirche getrennt, also muß es consequenter Weise auch die Elementarschule werden.
8. In Folge der Verbindung der Schule mit der Kirche werden die Kinder mit religiösem Memorirstoff überladen.
9. Durch die Verbindung der Schule mit der Kirche kommt der Pietismus in die Schule.

10. Die Verbindung der Schule mit der Kirche hemmt den geistigen Fortschritt des Volkes, da die Geistlichen die Bildung der Verstandes-Entwicklung nur soweit zugeben, als es ihnen nicht gefährlich ist.
11. Durch die Trennung der Schule von der Kirche leidet diese letztere und überhaupt das religiöse Leben des Volkes keine Gefahr, weil ja Lehrer und Schüler in der Kirche bleiben.
12. Die Verbindung der Schule mit der Kirche hält das schädliche Institut des confessionellen Religions-Unterrichtes aufrecht.

Es thut Noth, jedes dieser Argumente genauer zu prüfen.

1. „Der Lehrerstand ist mündig und kann daher die Schule selbst inspiciren.“ Der Satz von der Mündigkeit der Schule ist wahr und unwahr. Er ist wahr in einer Beziehung, die für die Trennung der Schule von der Kirche gleichgültig ist, nämlich sofern die Lehrer die genügende Bildungsstufe erlangt haben oder doch erlangen können, die für ihren Beruf nöthig ist. Aber es ist unwahr gerade in der Beziehung, auf welche es bei der Frage über die Trennung der Schule von der Kirche wesentlich ankommt, nämlich in eigentlich wissenschaftlicher Beziehung. Die zukünftigen Lehrer müssen über ihren Stand hinausgreifen, um den Unterricht in Pädagogik und Religion zu erhalten, denn sie werden hierin nicht von Elementarlehrern, sondern von studirten Theologen (oder, obschon sehr selten, von Philologen) unterrichtet. Daher kommt es auch, daß zu Seminar-Directoren und Seminar-Religionslehrern niemals Elementarlehrer, sondern studirte Theologen oder Philologen berufen werden können. Ein tieferes und selbstständiges Urtheil in Religionssachen kann selbstverständlich nur der Theologe haben, und ein eben solches Urtheil in der Pädagogik auch nur ein Mann, der Universitätsbildung hat. Das Letztere zeigt sich auch darin, daß die größten pädagogischen Schriftsteller Theologen oder sonstige studirte Männer waren. Damit ist nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß einzelne, besonders begabte Elementarlehrer doch auch Erfinder von Methoden werden, ja wie Pestalozzi einen förmlichen Umschwung in der pädagogischen Theorie und Praxis bewirken. Auch das ist zuzugeben, daß einzelne Lehrer zur Schulinspektion fähig sind. Allein solche vereinzelte Erscheinungen widerlegen die Regel nicht. Sie finden sich auch in andern Gebieten des öffentlichen Lebens. Wenn hier und da Kaufleute einem Ministerium vorstehen, so wird Niemand darin einen Beweis von der Entbehrlichkeit der Staatswissenschaften und der Universitäten erblicken. So ist auch die Abhängigkeit der Bildung des Elementarlehrerstandes von der höhern Bildung eines über ihm stehenden gelehrten Standes eine durch keine Sophisterei umzustoßende Thatsache. Bei andern Ständen ist es anders. Theologen, Juristen, Mediziner brauchen nicht über ihren Stand hinauszugehen, um ihre Berufsbildung zu erhalten, denn sie werden in ihrem Fach von Theologen, Juristen und Medizinern unterwiesen, und wenn sie auch noch Vorlesungen bei Historikern, Philosophen 2c. hören, so sind das Stände, die ihnen wissenschaftlich nur nebengeordnet, nicht übergeordnet sind. Ebenso verhält es sich mit allen Universitäts- und Gymnasiallehrern, sie erhalten ihre Bildung durch studirte Männer ihres Faches. Daher sind Universitäten und Gymnasien mündig und konnten ebenso gut

von der Kirche emancipirt werden, wie die Philologie und andere Wissenschaften sich von der Theologie emancipirten; die Theologen sind im Allgemeinen weder in Bezug auf Gelehrsamkeit, noch in Bezug auf allgemeine Bildung den andern Ständen, die ihre Bildung von der Universität haben, überlegen. Ein solches Verhältniß ist dagegen bei der Elementarschule nicht der Fall; der Stand der Elementarlehrer wird in dieser Hinsicht nie mündig werden, denn er wird seine höchste Bildung — und das ist seine religions-wissenschaftliche und seine pädagogische — immer bei einem Stande, der über ihm steht, suchen müssen. Da nun dieser Stand naturgemäß der der Theologen ist und der Lehrerstand von ihm seine Religionsbildung, von ihm in der Regel auch (und nur äußerst selten, man kann erfahrungsmäßig sagen, ausnahmsweise von dem Stand der Philologen) seine pädagogische erhält, so ist es in der Ordnung, daß er ihm auch untergeordnet werde.

Auch speciell zur Inspektion der Schule ist der Stand der Elementarlehrer im Allgemeinen nicht befähigt. Zwar wenn die Bezirks-Inspektion wie in Würtemberg, wo der Pfarrer der Local-Schulinspektor, aber ein Lehrer der Bezirks-Inspektor für mehrere Schulen sein soll, nur ein büreaukratisches Mittelglied zwischen der Behörde und den einzelnen Lehrern bildet, das weder Conferenzen noch Examina abhält, so ist freilich dazu der Lehrerstand hinlänglich ausgerüstet. Aber eine solche Inspektion ist bei uns nicht und überhaupt auch nicht zweckmäßig. Wer Schul-Inspektor in der rechten Weise sein, namentlich aber Conferenzen, biblische oder rein pädagogische, leiten will, muß eine höhere wissenschaftliche Bildung und durch sie die Fähigkeit zu einem gereiftern Urtheil über alle Fragen der Pädagogik und der Schulverwaltung haben, ein Vorzug, der dem Lehrerstand im Allgemeinen abgeht. Die Bildung des Elementarlehrers ist selbst eine elementare im Verhältniß zu der des Geistlichen, da diese in allen Fächern des Lehrerberufs (Musik und Gesang ausgenommen) über das Wissen des Lehrers hinausgeht. Der Lehrer hat Religionswissenschaft getrieben, der Geistliche einen höhern Grad darin erreicht; der Lehrer weiß Geschichte, der Geistliche hat mehr Kenntnisse darin, der Lehrer ist im Rechnen unterwiesen, der Geistliche hat es darin weiter gebracht u. s. f. Da nun zur Inspektion gerade dieses höhere Wissen und überhaupt eine höhere Bildung und Einsicht erforderlich sind, so ist auch der Lehrerstand im Allgemeinen derselben nicht gewachsen, wenn auch, wie bemerkt, einzelne Lehrer sich ein Wissen und Können erworben haben, das den gewöhnlichen Bildungsstand der Elementarlehrer weit übertrifft. Die höhere Intelligenz berechtigt zum höhern Rang und zum Amte des Vorgesetzten. — Doch verdient hier daran erinnert zu werden, daß es bei der Frage in Betreff der Schul-Inspektion nicht bloß auf das Wissen, sondern auch auf die religiös-sittliche Fähigkeit, die Christlichkeit der Volksschule und mittelbar des Volkes zu verbürgen, ankommt.

Die obige Ansicht über den Bildungsgrad des Lehrerstandes, die kein Vorwurf für ihn, sondern nur eine einfache Darstellung seines Standpunktes sein soll, wird auch von allen demüthigen Lehrern unumwunden anerkannt, aber allerdings nicht von denen, deren Bildung von ihrer Einbildung übertroffen wird.

2. „**Die Geistlichen haben nicht die Fähigkeit zur Inspektion der Schule.**" Daß dies von **einzelnen** Geistlichen behauptet werden kann, die aus Trägheit sich weder mit der Theorie der Pädagogik, selbst nicht nach den einfachsten Compendien, noch auch mit dem Zustand ihrer Schule durch eigene Anschauung bekannt machen, oder die in dem thörichten Wahne, diese Pädagogik und die praktische Beaufsichtigung der Schule seien unüberwindlich schwierige Dinge, in eine gewisse Aengstlichkeit gerathen, die sie nie zu einem festen Auftreten kommen läßt, das ist nicht in Abrede zu stellen. Aber das, was von einzelnen Geistlichen gilt, **dem ganzen Stande** vorzuwerfen, ist ein Unrecht, das entweder in Unwissenheit, die das Gerede Anderer gedankenlos nachspricht, oder in Unverschämtheit seinen Grund hat, die Jemandem die Fähigkeit zu einer Controle abspricht, **weil sie diese Controle nicht will.** Man muß geflissentlich den ganzen Bildungsstand des Geistlichen verkennen, wenn man ihn für unvermögend erklärt, sich in das Amt des Schul-Inspektors hineinzuarbeiten. Es ist freilich wahr, unser akademisches Studium bewegt sich großentheils in andern und höhern Gebieten, als in dem der Elementar-Pädagogik, und der sechswöchentliche Besuch eines Schullehrer-Seminars hat der Schule wohl auch noch keinen namhaften Nutzen gebracht.*) Aber trotzdem ist es auch dem jüngsten Geistlichen leicht, die vermeintlich großen Schwierigkeiten der Schulaufsicht zu überwinden. Oder will man im Ernste behaupten, Jemand, der Theologie studirt, der vielleicht auf der Universität Katechetik theoretisch und praktisch getrieben und der als Geistlicher fortwährend den Unterricht in biblischer Geschichte, Katechismus und Kirchenlied zu ertheilen hat, der sei unfähig, den Religions-Unterricht des Lehrers zu beurtheilen? Will man im Ernste behaupten, Jemand, der als Gymnasiast Rechnen, Geschichte und Geographie in einem Umfang studirt hat, wie es kein Elementarlehrer thut, ja der vielleicht auch als Hauslehrer oder als Lehrer an einer öffentlichen Schule in diesen Gegenständen Unterricht gegeben, der sei unfähig, den elementaren Unterricht der Volksschule, der über Bruchrechnung und über ein dürftiges Maaß von Geographie und deutscher und preußischer Geschichte nicht hinauskommt, richtig zu schätzen? Von Lesen, Schreiben, deutscher Sprache ganz zu schweigen. Will man endlich behaupten, ein Mann, der Gymnasium und Universität besucht, der seine Prüfungen bestanden hat und noch fortwährend weiter studirt, der habe nicht so viel Bildung und

---

*) Nach meinem Dafürhalten würde dieser Cursus für Candidaten gewinnbringender sein, wenn sie ihre meiste Zeit nicht im Seminar, sondern in der Uebungsschule zuzubringen hätten, und der Seminar-Director oder der betreffende Seminarlehrer concrete Andeutungen über das Unterrichtsziel jedes Faches für jede Abtheilung, über die methodische Behandlungsweise desselben, über die Ausübung der Disciplin, über den äußern Zustand der Schule, mit einem Wort über Alles gäbe, worauf der zukünftige Geistliche in seiner Beaufsichtigung der Schule sein Augenmerk zu richten hat. Es wäre dies eine bessere Vorbereitung, als das bloße Anhören des Seminar-Unterrichts.

Denkvermögen, um das, was ihm allenfalls noch an Kenntniß der Pädagogik fehlt, sich beinahe in wenigen Tagen (etwa durch das Studium eines einfachen Lehrbuchs, z. B. der beiden ersten Bände von Bormanns Schulkunde) anzueignen? Wollte das Alles ein Lehrer glauben, so würde er damit beweisen, daß er nicht bloß seine Standesbildung überschätzt, sondern auch trotzdem oder vielleicht gerade darum noch so befangen ist, daß er fast nicht über sich hinauszublicken und die Möglichkeit einer überlegenen Bildung in den von ihm behandelten Fächern und in der Pädagogik anzuerkennen vermag. Dagegen sind die kenntnißreichsten, begabtesten und gewissenhaftesten Lehrer vor dem Fehler der Selbstüberschätzung frei, so daß sich auch an ihnen die alte Erfahrung bewährt, daß die Bescheidenheit mit der Bildung steigt. Uebrigens sind die meisten Lehrer, welche die Fähigkeit der Geistlichen zur Schulaufsicht leugnen, thatsächlich vom geraden Gegentheil überzeugt. Sie wünschen pädogogisch ungebildetere Männer in den Schulvorstand, um einer lästigen und eingehenden Controle überhoben zu sein.

3. „Die Geistlichen haben nicht die Zeit zur Inspektion der Schule." Auch dieser Satz ist zuweilen wahr. Es gibt in der That Pfarrer, deren kirchliche Arbeitslast so übermäßig groß ist, daß sie an die Schule fast gar nicht denken können. Wiederum giebt es andere, die zwar nicht aus amtlicher Nothwendigkeit, aber in dem Drange eines seelsorgerischen Eifers ihre ausschließliche Thätigkeit der Kirche zuwenden, so daß sie die Schule darüber vernachläßigen. Allein beide Kategorien von Geistlichen dürfen zu den Ausnahmen gerechnet werden. Im Allgemeinen fehlt es keinem Pfarrer an Zeit, sich in gebührender Weise der Schule anzunehmen.*) Man könnte mit demselben Rechte, womit man dem Geistlichen die Zeit zur Schulaufsicht abspricht, auch dreist behaupten, er hätte keine Zeit zum Confirmanden-Unterricht. Das Ganze ist überhaupt nur eine Behauptung und zwar eine, an deren Wahrheit selbst diejenigen nicht glauben, welche sie aufstellen. Sie spielen die Pünktlichen, die um das kirchliche Leben und die Seelsorge ängstlich Besorgten und thun daher so, als ob die Geistlichen, wenn sie „die erhabenen Pflichten ihres heiligen Amtes" gewissenhaft ausüben wollten, eben darum sich der hinderlichen Schulaufsicht entledigen müßten; wenn also ein Geistlicher gewissenhaft zu handeln sucht, so muß er die Schulgeschäfte abweisen; weist er sie nicht ab, so handelt er gewissenlos. Das ist der mit größerer oder geringerer Dreistigkeit ausgesprochene Sinn, worauf das ganze Gerede schließlich hinauslaufen soll. Da wir aber thatsächlich Zeit zur Schulaufsicht haben, so finden wir in

*) Eher könnte man noch behaupten, daß die Lehrer keine Zeit zur Schulaufsicht hätten. Würde ein Lehrer Schul-Inspektor, so müßte er, um die Inspektionsreisen ausführen zu können, entweder sein Amt aufgeben oder einen Gehülfen beanspruchen, da er ja zu derselben Zeit Unterricht ertheilen muß, in der es die beaufsichtigten Lehrer thun. Im letzten Fall müßte also in Folge der Trennung der Schule von der Kirche die Zahl der Lehrer und daher auch das Budget des Staates für die Schulen vermehrt werden.

dem Versuch, uns das Aufgeben unserer Pflicht gegen die Schule zur Gewissenspflicht zu machen, einen gar zu albernen Widerspruch und wundern uns nur über die Selbsttäuschung derer, welche sich der Hoffnung hingeben, uns damit aus dem Felde schlagen zu können. Ueberdieß ist es freilich sehr bequem, die Größe fremder Pflichten nachdrucksvoll zu betonen, auch wenn man vielleicht in der Ausübung der eigenen mangelhaft ist.

4. „Die Geistlichen sind hochmüthig und tyrannisiren den (demüthigen) Lehrer." Dieses Argument geht offenbar von der Thatsache aus, daß zuweilen Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Lehrern entstehen, und wirft die Schuld derselben auf Jene, indem es ein allgemeines und zwar verächtliches Urtheil über die Geistlichkeit ausspricht und ihm ein ebenfalls allgemeines und zwar lobendes Urtheil über den Lehrerstand, obschon doch etwas zaghaft, gegenüberstellt. Daß mitunter die gerade entgegengesetzte Meinung, wonach der Lehrerstand für alle jene Streitigkeiten zur Rechenschaft zu ziehen sei, geltend gemacht wird, ist nicht minder bekannt. Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, die Frage zu erörtern, ob es für diese Conflikte eine allgemeine Ursache giebt und ob dieselbe in dem geistlichen oder in dem Lehrerstand zu suchen ist?

Wir weisen diese beiden Meinungen, daß ausschließlich der geistliche Stand oder ausschließlich der Lehrerstand die Schuld der gegenseitigen Conflikte trage, als irrthümlich ab, in der auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung, daß hier überhaupt nicht von einem Standesfehler, sondern nur von persönlichen die Rede sein kann. Denn jeder der beiden Stände hat keinen allgemeinen Charakter, vielmehr behauptet in ihm, wie in jedem andern Stand, die Individualität im Guten, wie im Bösen ihr Recht.

Sehen wir zunächst auf den Lehrerstand! Die Lehrer sind in Bezug auf ihren Charakter selbstverständlich nicht alle gleich. Vielmehr tritt ihr Benehmen, also auch das gegen die Geistlichen, in verschiedener Gestalt auf.

Die Einen und zwar meistens die in theoretischer Bildung und in praktischen Leistungen am höchsten Stehenden — doch zuweilen sind es auch weniger begabte — sind offen, gerade, bescheiden; sie lassen sich, wie das auch ihr Recht und ihre Ehre fordert, keinen ungerechten Vorwurf und keine geringschätzige Behandlung gefallen, aber sie nehmen eine verdiente Erinnerung in Demuth auf; sie sind strebsam, suchen sich in wissenschaftlicher Beziehung, besonders natürlich in den Fächern ihres Amtes, beständig zu vervollkommnen; sie suchen ihre Schüler im Wissen, Können und in sittlicher Hinsicht zu fördern, aber dies geschieht aus Liebe zu ihnen, und nicht aus egoistischer Rücksicht auf das jährliche Examen, das nur zu oft ein bloßes Paradereiten ist. Sie haben auch Schülern gegenüber Acht auf sich selbst, sie sind im freundlichen Ernst consequent, aber nicht, wie manche andere, heute schlaff und morgen tyrannisch und förmlich boshaft. Sie haben auch ein offenes Auge für die Kämpfe und Bestrebungen der Gemeinde und des Vaterlands; sie sind gebildet, aber nicht verbildet, sie sind gegen ihre Vorgesetzten gehorsam, aber nicht kriechend. Kurz, mit solchen Männern auch persönlich zu verkehren, ist für den Geistlichen eine wahre Erquickung und falls er auf dem Lande steht, ein Ersatz für die sonstige Einförmigkeit des ländlichen Lebens.

Die Zweiten sind charakterlos, sie haben keine eigene Meinung und keinen eigenen Willen; sie sind rationalistisch unter einem rationalistischen Pfarrer, orthodox unter einem orthodoxen; sie sind freisinnig unter einem freisinnigen Bürgermeister und Landrath, conservativ unter einem conservativen. Vor ihrem kleinlichen Egoismus gilt keine Ansicht (von Ueberzeugungen kann natürlich keine Rede sein) und kein religiöses und vaterländisches Interesse. Ihrem Wissen und Talent nach können sie allen Graden der Bildung angehören, von dem höchsten für sie erreichbaren bis zum niedrigsten. Selbst ihre amtlichen Leistungen können bedeutend sein. Dennoch versteht es sich, daß sie kein anderes Gefühl gegen sich zu erwecken vermögen, als das der Verachtung. Conflikte mit der Geistlichkeit läßt freilich ihre Feigheit nicht zu.

Die Dritten, meistens halb gebildet und in ihren praktischen Leistungen mittelmäßig, sind eben wegen ihrer halben Bildung dünkelhaft. Ihr vorherrschender Charakter ist ungezügelte Eitelkeit. Grundsätzlich oder theoretisch erklären sie eine Schulaufsicht für nothwendig, aber in Wirklichkeit wollen sie nur eine, die immerdar lobt, die auch selbst das Mittelmäßige gutheißt, ja die offenbaren Ungehorsam ruhig geschehen läßt. Während die Geistlichen, die Offiziere, die Richter, die Verwaltungsbeamten, kurz alle Beamte sich mitunter Zurechtweisungen und Rügen von ihren Vorgesetzten gefallen lassen müssen, verlangt diese Klasse der Elementarlehrer thatsächlich, wenn auch nicht in der Theorie, Unantastbarkeit für ihre Person und für ihre Leistungen. Sie verlangen beständiges Lob und sind freundlich gegen den, der es ihnen spendet, aber sie gerathen in die maßloseste Heftigkeit, wenn ihrem Ich irgendwie zu nahe getreten wird. Wenn aber gar ein Pfarrer sie bisher auch noch so sehr durch Vertheidigung gegen Anklagen in Schutz genommen, wenn er das wenige Gute, das sie leisten, auch noch so bereitwillig anerkannt, ja sogar von der Kanzel herab direkte oder indirekte Fürsprache für sie bei der ihnen übelwollenden Gemeinde eingelegt hätte, so ist das doch Alles von dem Augenblick an vergessen, wo er einmal ein Wort der Ermahnung oder der wohlverdienten Rüge, wenn auch noch so ruhig und schonend, gegen sie ausgesprochen hat. Dann sind sie wie außer sich; sie widersprechen und widersetzen sich in einer nicht mehr thörichten, sondern geradezu geckenhaften Weise. Ihre Feindseligkeit, Rachgier und Schadenfreude gegen den Pfarrer äußern sie unversöhnlich und meistens kleinlich ihr ganzes Leben lang. Mit einem Worte, sie gehören zu der Klasse der eigentlichen Schulmeister, von denen der Volkswitz sagt: Unter 99 sind 100 Narren.

Die Vierten stehen ebenso tief, vielleicht sogar noch tiefer in der sittlichen Bildung, als die Dritten. Auch sie gehören zu den Schulmeistern, und Lästerungen oder Spöttereien über Geistliche bilden das Lieblingsthema auch ihrer Privatunterhaltungen. Zwar haben sie soviel Selbstbeherrschung über sich, um es zu rohen, leidenschaftlichen Ausbrüchen des Hasses nicht kommen zu lassen. Aber diese Selbstbeherrschung ist nichts positiv Gutes, wenn an die Stelle jener Ausbrüche die Heimtücke tritt. Bei einem Wort der Zurechtweisung oder bei der Versagung einer erwarteten Auszeichnung kommt auch in das Herz dieser Lehrer dieselbe Entrüstung

dem Versuch, uns das Aufgeben unserer Pflicht gegen die Schule zur Gewissenspflicht zu machen, einen gar zu albernen Widerspruch und wundern uns nur über die Selbsttäuschung derer, welche sich der Hoffnung hingeben, uns damit aus dem Felde schlagen zu können. Ueberdieß ist es freilich sehr bequem, die Größe fremder Pflichten nachdrucksvoll zu betonen, auch wenn man vielleicht in der Ausübung der eigenen mangelhaft ist.

4. „Die Geistlichen sind hochmüthig und tyrannisiren den (demüthigen) Lehrer." Dieses Argument geht offenbar von der Thatsache aus, daß zuweilen Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Lehrern entstehen, und wirft die Schuld derselben auf Jene, indem es ein allgemeines und zwar verächtliches Urtheil über die Geistlichkeit ausspricht und ihm ein ebenfalls allgemeines und zwar lobendes Urtheil über den Lehrerstand, obschon doch etwas zaghaft, gegenüberstellt. Daß mitunter die gerade entgegengesetzte Meinung, wonach der Lehrerstand für alle jene Streitigkeiten zur Rechenschaft zu ziehen sei, geltend gemacht wird, ist nicht minder bekannt. Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, die Frage zu erörtern, ob es für diese Conflikte eine allgemeine Ursache giebt und ob dieselbe in dem geistlichen oder in dem Lehrerstand zu suchen ist?

Wir weisen diese beiden Meinungen, daß ausschließlich der geistliche Stand oder ausschließlich der Lehrerstand die Schuld der gegenseitigen Conflikte trage, als irrthümlich ab, in der auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung, daß hier überhaupt nicht von einem Standesfehler, sondern nur von persönlichen die Rede sein kann. Denn jeder der beiden Stände hat keinen allgemeinen Charakter, vielmehr behauptet in ihm, wie in jedem andern Stand, die Individualität im Guten, wie im Bösen ihr Recht.

Sehen wir zunächst auf den Lehrerstand! Die Lehrer sind in Bezug auf ihren Charakter selbstverständlich nicht alle gleich. Vielmehr tritt ihr Benehmen, also auch das gegen die Geistlichen, in verschiedener Gestalt auf.

Die Einen und zwar meistens die in theoretischer Bildung und in praktischen Leistungen am höchsten Stehenden — doch zuweilen sind es auch weniger begabte — sind offen, gerade, bescheiden; sie lassen sich, wie das auch ihr Recht und ihre Ehre fordert, keinen ungerechten Vorwurf und keine geringschätzige Behandlung gefallen, aber sie nehmen eine verdiente Erinnerung in Demuth auf; sie sind strebsam, suchen sich in wissenschaftlicher Beziehung, besonders natürlich in den Fächern ihres Amtes, beständig zu vervollkommnen; sie suchen ihre Schüler im Wissen, Können und in sittlicher Hinsicht zu fördern, aber dies geschieht aus Liebe zu ihnen, und nicht aus egoistischer Rücksicht auf das jährliche Examen, das nur zu oft ein bloßes Paradereiten ist. Sie haben auch Schülern gegenüber Acht auf sich selbst, sie sind im freundlichen Ernst consequent, aber nicht, wie manche andere, heute schlaff und morgen tyrannisch und förmlich boshaft. Sie haben auch ein offenes Auge für die Kämpfe und Bestrebungen der Gemeinde und des Vaterlands; sie sind gebildet, aber nicht verbildet, sie sind gegen ihre Vorgesetzten gehorsam, aber nicht kriechend. Kurz, mit solchen Männern auch persönlich zu verkehren, ist für den Geistlichen eine wahre Erquickung und falls er auf dem Lande steht, ein Ersatz für die sonstige Einförmigkeit des ländlichen Lebens.

Die Zweiten sind charakterlos, sie haben keine eigene Meinung und keinen eigenen Willen; sie sind rationalistisch unter einem rationalistischen Pfarrer, orthodox unter einem orthodoxen; sie sind freisinnig unter einem freisinnigen Bürgermeister und Landrath, conservativ unter einem conservativen. Vor ihrem kleinlichen Egoismus gilt keine Ansicht (von Ueberzeugungen kann natürlich keine Rede sein) und kein religiöses und vaterländisches Interesse. Ihrem Wissen und Talent nach können sie allen Graden der Bildung angehören, von dem höchsten für sie erreichbaren bis zum niedrigsten. Selbst ihre amtlichen Leistungen können bedeutend sein. Dennoch versteht es sich, daß sie kein anderes Gefühl gegen sich zu erwecken vermögen, als das der Verachtung. Conflikte mit der Geistlichkeit läßt freilich ihre Feigheit nicht zu.

Die Dritten, meistens halb gebildet und in ihren praktischen Leistungen mittelmäßig, sind eben wegen ihrer halben Bildung dünkelhaft. Ihr vorherrschender Charakter ist ungezügelte Eitelkeit. Grundsätzlich oder theoretisch erklären sie eine Schulaufsicht für nothwendig, aber in Wirklichkeit wollen sie nur eine, die immerdar lobt, die auch selbst das Mittelmäßige gutheißt, ja die offenbaren Ungehorsam ruhig geschehen läßt. Während die Geistlichen, die Offiziere, die Richter, die Verwaltungsbeamten, kurz alle Beamte sich mitunter Zurechtweisungen und Rügen von ihren Vorgesetzten gefallen lassen müssen, verlangt diese Klasse der Elementarlehrer thatsächlich, wenn auch nicht in der Theorie, Unantastbarkeit für ihre Person und für ihre Leistungen. Sie verlangen beständiges Lob und sind freundlich gegen den, der es ihnen spendet, aber sie gerathen in die maßloseste Heftigkeit, wenn ihrem Ich irgendwie zu nahe getreten wird. Wenn aber gar ein Pfarrer sie bisher auch noch so sehr durch Vertheidigung gegen Anklagen in Schutz genommen, wenn er das wenige Gute, das sie leisten, auch noch so bereitwillig anerkannt, ja sogar von der Kanzel herab direkte oder indirekte Fürsprache für sie bei der ihnen übelwollenden Gemeinde eingelegt hätte, so ist das doch Alles von dem Augenblick an vergessen, wo er einmal ein Wort der Ermahnung oder der wohlverdienten Rüge, wenn auch noch so ruhig und schonend, gegen sie ausgesprochen hat. Dann sind sie wie außer sich; sie widersprechen und widersetzen sich in einer nicht mehr thörichten, sondern geradezu geckenhaften Weise. Ihre Feindseligkeit, Rachgier und Schadenfreude gegen den Pfarrer äußern sie unversöhnlich und meistens kleinlich ihr ganzes Leben lang. Mit einem Worte, sie gehören zu der Klasse der eigentlichen Schulmeister, von denen der Volkswitz sagt: Unter 99 sind 100 Narren.

Die Vierten stehen ebenso tief, vielleicht sogar noch tiefer in der sittlichen Bildung, als die Dritten. Auch sie gehören zu den Schulmeistern, und Lästerungen oder Spöttereien über Geistliche bilden das Lieblingsthema auch ihrer Privatunterhaltungen. Zwar haben sie soviel Selbstbeherrschung über sich, um es zu rohen, leidenschaftlichen Ausbrüchen des Hasses nicht kommen zu lassen. Aber diese Selbstbeherrschung ist nichts positiv Gutes, wenn an die Stelle jener Ausbrüche die Heimtücke tritt. Bei einem Wort der Zurechtweisung oder bei der Versagung einer erwarteten Auszeichnung kommt auch in das Herz dieser Lehrer dieselbe Entrüstung

und dieselbe lebenslängliche Unversöhnlichkeit. Aber sie äußern kein Wort. Der Haß nimmt bei ihnen die Gestalt eines verbissenen Ingrimms an. An einem Minimum von Höflichkeit gegen den Pfarrer lassen sie es nicht fehlen; aber ihm unter der Hand, wenn es Niemand bemerkt, zu schaden, unterlassen sie nie. Sie erregen auch wohl Opposition in der Gemeinde gegen ihn, stehen aber immer hinter der Fronte. Wenn der Pfarrer sich ihnen unbefangen und vertrauensvoll nähern will, so lassen sie ihn wohl an sich herankommen, sie schleichen sich wohl in sein Vertrauen ein, um hernach über ihn zu spotten und seine Aeußerungen zu verrathen. Es sind die Versteckten, Lauernden, Falschen, die für den Geistlichen gefährlichste Klasse von Lehrern, vor denen er sich, wie vor Todfeinden, in Acht zu nehmen hat. Manche von ihnen bedürfen zu ihrem Benehmen gegen den Pfarrer gar nicht einmal eines besondern Conflikts; sie bringen diesen Geist schon von Vorne herein in's Amt mit. Die Opposition und der geheime Haß gegen die Geistlichkeit liegt für Manche, so zu sagen, in der Luft. *)

Ebenso verschieden, wie das Benehmen der Lehrer gegen die Geistlichen, ist auch umgekehrt das der Geistlichen gegen die Lehrer.

Die Einen fassen ihre Stellung in der rechten Weise auf; sie suchen, wie im Pfarramt, so auch im Schulamt möglichst viel zu thun und sich

*) Zum Theil wird die Erbitterung vieler Lehrer gegen die Geistlichen durch jene zahlreichen Brochüren über die Stellung der Schule zu Kirche, Staat und Gemeinde hervorgerufen, die von Schullehrern verfaßt sind. Je weniger Geist in diesen Schriften ist, in einem desto höhern Maaße waltet darin der böse Geist der Leidenschaft. In den verschiedensten Tonarten, direkt und indirekt, offen und verblümt wird gegen die Geistlichen agitirt, die Lehrer als die allein pädagogisch Gebildeten, ihre Leistungen als unangreifbar, die Geistlichen als oberflächlich und herrschsüchtig,, die kirchliche Schulaufsicht als ein drückendes Joch dargestellt, das in berechtigtem Einzelkampf wo möglich abzuschütteln, die Ehre fordert, zumal wenn gar — es ist schrecklich zu sagen — ein älterer Lehrer unter einem jüngern Geistlichen stehen sollte. Die Folgen einer solchen Literatur liegen klar zu Tage. Wie sie selbst aus ungemessenem Hochmuth hervorgeht, so zieht auch aus ihr der Hochmuth in das Herz der Lehrer, die sie lesen. Aufgehetzt zum Haß gegen die Geistlichen, treten sie etwaigen, wenn auch noch so milden Zurechtweisungen derselben mit Schroffheit, zuweilen mit förmlicher Wuth entgegen. Daß sie ihnen dadurch manche Stunde verbittern können, ist freilich gewiß. Aber die Bethörten begreifen es nicht, daß der größte Schade, der von jenen Brochüren herrührt, sie, die Lehrer, selbst trifft. Denn es bemächtigt sich ihrer nicht bloß der berüchtigte Dünkel, in dem sie sich für verkannte Genies halten, sondern in Folge dessen auch die, alle Ruhe des Gemüthes verzehrende Flamme des Hasses (gegen die Geistlichen), die innere unsägliche Unzufriedenheit und Zerrissenheit, d. h. Verirrungen, die, weil sie in der Regel lebenslänglich haften, nichts Geringeres, als das ganze Lebensglück der Lehrer vernichten können.

in dem theologischen und pädagogischen Wissen und Können immer mehr zu vervollkommnen. Den Lehrer behandeln sie nicht mit wegwerfender Geringschätzung, sie geben ihm die Achtung, die seinem Stand und der Würde und Nützlichkeit seines Amtes zukommt; sie treten sogar mit ihm, wenn sie den rechten Mann gefunden haben, in ein brüderliches Verhältniß ein, das dem Ansehen des geistlichen Amtes Nichts schadet, aber viel nützt. Ist doch der Geistliche der Mitarbeiter des Volksschullehrers, sofern sie beide an der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung des Volkes arbeiten; daher kann ein herzliches Einvernehmen ihren beiden Aemtern auch nur zum Segen gereichen. Wenn der Pfarrer aber vielleicht Bemerkungen oder Ausstellungen über den Zustand der Schule oder über die Leistungen des Lehrers zu machen hat, so geschieht es in Milde und Schonung, die nur dann einer entschiedenen Strenge zu weichen hat, wenn es gilt, offenbarer Nachlässigkeit oder hochmüthiger Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Die Andern stehen vielleicht in Bildung, Charakter und kirchlichen Leistungen ebenso hoch oder noch höher, leiden aber in Betreff der Schule an der oben erwähnten Aengstlichkeit; sie haben zwar das zu einer ersprießlichen Schulaufsicht erforderliche Wissen und Können, aber schüchtern, wie sie sind, trauen sie sich es nicht zu. In der Regel ist diese Aengstlichkeit doch nur vorübergehend, da auch der schüchternste Pfarrer durch pädagogische Studien und fleißigen Schulbesuch bald zu der Ueberzeugung kommt, daß zu einem befangenen Auftreten gar kein Grund vorhanden ist, aber sehr viel Grund zu einem energischen. In einzelnen Fällen jedoch, wenn das angeborene oder anerzogene Naturell gar zu zaghaft ist, dauert das schüchterne Wesen lebenslänglich. So lange es aber vorhanden ist, verhindert es den Pfarrer begreiflicher Weise an besonderer Verdienstlichkeit an der Schule. Conflikte mit den Lehrern sind dann freilich auch nicht zu befürchten.

Die Dritten sind die Trägen, die jedes Amt, was sie haben, also auch das an der Schule zu einer Sinekure machen möchten. Ohne rechte Gewissenhaftigkeit beschränken sie das, was sie für die Pfarrei zu thun haben, auf das nothdürftigste Maaß, und bekanntlich gestattet die Freiheit des geistlichen Amtes, dasselbe zum arbeitsvollsten, aber auch zu einem sehr arbeitslosen zu machen. Jeder Thätigkeit, zumal einer anstrengenden, feind, unterlassen sie sogar Manches, was sie vorschriftsmäßig thun sollten. Bibel- und Missionsstunden werden wenig oder gar nicht gehalten, Advents- und Passionsgottesdienste in der Woche auch nicht, die Kranken nicht besucht, der Confirmanden-Unterricht möglichst beschränkt, auch bei Taufen und Trauungen die bloßen Formulare abgelesen, dagegen die Zeitungen und Romane nicht versäumt, im dolce far niente bringt man seine Zeit hin, sich und Andern zur Plage. Es ist unglaublich, wie inhaltslos das Leben solcher Geistlichen ist, noch unglaublicher aber, daß sie kein Grauen vor dem Leben und Ende eines Trägen haben. Daß sie die Schule vernachlässigen, ist natürlich; die ist ja bloß für Kinder da, und was an denen zu thun ist, geht den Lehrer an. Manchem Lehrer ist eine solche Amtsführung oder vielmehr Nichtführung eben recht, er kann sich kein besseres Leben denken, als ohne Controle thun zu können, was er will. Aber die meisten Lehrer nehmen dem Pfarrer eine solche Ver-

nachlässigung mit Recht sehr übel; in seinem Interesse für die Schule erblicken sie eine Aufmunterung für Lehrer und Schüler und daher in seiner Gleichgültigkeit eine Ursache zu großem Tadel.

Die Trägen unter den Geistlichen schaden der Kirche auch insofern, als sie das Aufsichtsrecht derselben über die Schule gefährden. Wenn ein Geistlicher weiter nichts in die Oeffentlichkeit Tretendes thut, als daß er die jährlichen Schulprüfungen abhält oder vielmehr durch Lehrer abhalten läßt, so haben die Lehrer vollkommen Recht, wenn sie sagen: „Das können wir auch; und wenn dies das Wichtigste ist, was thatsächlich zur Schulaufsicht gehört, dann kann auch Unsereiner Schulinspektor werden. Ja, wenn die Behörden vorzugsweise auf die amtlichen Berichte sehen, — erliegen sie doch oft der Versuchung, nach dem, was sie Schwarz auf Weiß besitzen, den Menschen und den Beamten zu beurtheilen, — so bringen wir die meisten derselben (manche Lehrer sagen freilich irriger Weise, alle) ebenfalls fertig. Wir leisten also das, was thatsächlich manche Schulinspektoren leisten und was die Behörden verlangen." Es ist daher klar, daß, wenn die Geistlichen keine größere Thätigkeit, als die angegebene entwickeln, und wenn sie nicht streben, sich den Lehrern überlegen zu zeigen, Nichts im Stande sein wird, die letztern von der Nothwendigkeit der geistlichen Schulaufsicht zu überzeugen; sie werden die geistliche Führung, auch wenn sie gesetzlich sanctionirt ist, stets als ein Unrecht und daher als ein drückendes Joch empfinden, überall im Lande in zahllosen Widersetzlichkeiten und Kämpfen gegen die Geistlichen agitiren und ihnen oft genug das Leben verbittern. Das Recht der Schulbeaufsichtigung, welches in früherer Zeit eine unangefochtene Gesetzgebung den Geistlichen verlieh, müssen sich diese in unsern Tagen, wo kein Recht gesichert ist, das nicht in dem Volksbewußtsein eine feste Stütze hat, durch Anstrengung erkämpfen; sie müssen zeigen, daß sie es verdienen und daß sie allein es verdienen. Dann wird der prinzipielle Kampf der Lehrer gegen die geistliche Schulaufsicht verstummen, und der widersetzliche Dünkel einzelner unter ihnen nur gegen die Person gerichtet sein. Eine größere Thätigkeit vieler Geistlichen für die Schule ist daher auch durch die Rücksicht auf das Recht der Kirche dringend geboten.*)

*) Beiläufig sei hier noch eines Schadens erwähnt, den die Schule durch manche Geistlichen erleidet. Es entsteht derselbe nämlich durch die Wahl der Stunde des zweijährigen Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts. Wenn dieser in einer Stadt oder in einer Dorfschaft, welche die ganze Pfarrgemeinde und also auch die Gesammtheit aller Confirmanden umfaßt, etwa um 11 Uhr Vormittags nach dem Schluß des Schulunterrichts abgehalten wird, so erfährt der letztere keine Störung. Die Kinder bleiben bis 11 Uhr in der Schule und begeben sich von da in die Kirche zum Pfarrunterricht oder erhalten ihn in der Schule selbst, in welchem Fall der Pfarrer zu ihnen kommt. Anders ist es dagegen in solchen Pfarrgemeinden, die wie die meisten ländlichen aus mehreren Ortschaften bestehen. Wenn in ihnen der Confirmanden-Unterricht um 11 Uhr statt-

Die vierte Klasse der Geistlichen bildet die der eigentlichen Pfaffen. Aufgeblasen, herrschsüchtig, reizbar, auch mitunter besonders in ländlichen Pfarreien, bäurisch grob, fordern sie, daß sich Alles vor ihnen in Ehrfurcht beuge. In der Regel verbindet sich mit dieser Hoffahrt, die aber kein Hinderniß zum Servilismus gegen die geistlichen und weltlichen Machthaber ist, eine schmutzige Habgier. Kurz, sie gehören zu dem Auswurf des menschlichen Geschlechts, womit, wie Herder meinte, Gott, der die Besten desselben verdient hätte, so oft vorlieb nehmen müsse. Sie sind in Bezug auf Bildung und Gaben verschieden; das höchste Talent findet sich in ihrer Mitte ebenso wohl vertreten, wie die beschränkteste Einfalt. Ebenso verschieden ist ihre Amtsführung; sie sind emsig oder träge, wie es ihnen gerade zusagt. Ihre

---

findet, so müssen die auswärts wohnenden Kinder die Schule ihres Ortes, je nach der Entfernung desselben vom Pfarrort, schon um 10 oder gar um 9 Uhr verlassen. Sie verlieren also 1 bis 2 Stunden vom Vormittags-Unterricht, und falls der Confirmanden-Unterricht, wie es oft geschieht, in solche Tage fällt, wo auch Nachmittags Schule gehalten wird, in der Regel auch noch, da sie zu spät nach Hause zurückkommen, 1 bis 2 Stunden vom Nachmittags-Unterricht. Dadurch erfährt die Schule aber einen doppelten Nachtheil. Zunächst wird der Schulunterricht der Confirmanden selbst gestört, und das zu einer Zeit, wo sie in Folge ihrer entwickeltern Geistesthätigkeit am meisten Gewinn von ihm haben und daher ihn auch am Meisten bedürfen. Sodann aber schadet jenes vorzeitige Verlassen (und beziehungsweise das verspätete Besuchen) des Schulunterrichts von Seiten der Confirmanden auch allen übrigen Kindern, da der Lehrer aus Rücksicht auf jenen genöthigt ist, nichts Wichtiges vorzunehmen, damit es ihnen nicht entgeht; er bringt also die verlorenen Stunden mit unwesentlichen Dingen hin. Dieser doppelte Schade der Schule erscheint jedoch um so stärker, wenn man erwägt, daß der betreffende Uebelstand nicht blos 2 Jahre lang, sondern immer und ohne Unterbrechung dauert, da wenn eine Abtheilung von Kindern confirmirt ist, der Confirmanden-Unterricht sofort mit einer neuen Abtheilung wieder begonnen wird; es sind ja beständig zwei Jahrgänge von Kindern, die Katechumenen und die Confirmanden, im Pfarrunterricht. — Manche Geistliche fügen der Schule diesen Schaden zu, ohne ihn eigentlich recht zu merken; andere thun es, weil sie den Mittagsschlaf nicht verlieren wollen; andere endlich aus bewußter Gleichgültigkeit gegen das Interesse der Schule, während ihnen natürlich an dem Recht an der Schule Alles gelegen ist. Allen aber steht meines Wissens leider noch die thatsächliche Befugniß zur Seite, den Confirmanden-Unterricht zu einer ihnen zusagenden Stunde abzuhalten. Die Kirchenbehörde würde sich jedoch ein Verdienst um die Schule erwerben, wenn sie auf den Erlaß eines Gesetzes hinarbeiten wollte, das den Pfarrern der betreffenden Gemeinden zur Pflicht macht, den Confirmanden-Unterricht in solche Tage, an denen kein Nachmittags-Unterricht in der Schule stattfindet, und in eine frühe Nachmittagsstunde zu verlegen.

Stellung zur Schule ist ähnlich; man kann nicht sagen, daß sie dieselbe vernachlässigten; es giebt ihrer vielmehr, die sich die Aufsicht über sie eifrig angelegen sein lassen; doch fehlt es auch nicht an solchen, in denen auch in dieser Beziehung die vis inertiae am Stärksten ist. Aber ihre Stellung zur Person des Lehrers ist so ziemlich überall dieselbe; sie behandeln ihn mit einer wegwerfenden Geringschätzung, die vielleicht vor anderthalb Jahrhunderten zeitgemäß gewesen wäre, aber heutzutage ein Beweis nicht bloß von maßlosem und verletzendem Hochmuth, sondern auch von einem gänzlichen Verkennen des Bildungsstandes und der würdigen Aufgabe des Lehrers ist. Geistliche dieser Art sind es vorzugsweise, die nicht sowohl aus sachlichen Gründen, als vielmehr aus Dünkel das höchste Gewicht auf die Rechte der Kirche an der Schule legen, aber das Bewußtsein ihrer Pflichten verloren zu haben scheinen.

Aus dieser Charakteristik der Geistlichen und der Lehrer in Betreff ihres gegenseitigen Verhaltens zu einander geht zur Genüge hervor, daß eine Versündigung des einen Standes durch den andern nicht angenommen werden kann, daß vielmehr alle Conflikte in der Persönlichkeit der Einzelnen ihren Grund haben. Man darf behaupten, daß die überwiegende Mehrheit der Geistlichen und Lehrer aus gediegenen und achtbaren Männern besteht. Daher ist aber auch das ganze, von dem „tyrannischen Hochmuthe" der Geistlichen hergenommene Argument zu Gunsten der Trennung der Schule von der Kirche haltlos. In den meisten Fällen vielmehr liegt die Schuld jener Conflikte sicher an den Lehrern.

Es gereicht jedoch der Kirche und der Schule zum Segen, wenn Geistliche und Lehrer sich leidenschaftlicher Heftigkeit entschlagen und nicht, wie es so oft geschieht, wegen der unbedeutendsten Kleinigkeiten das gegenseitige Verhältniß zerrütten. Insbesondere sollten wenigstens die Geistlichen bedenken, daß die tödtlichste Waffe gegen den fremden Hochmuth die eigene Demuth, und eine materielle Bekämpfung desselben nur dann geboten ist, wenn er das Erröthen verlernt hat. Auch durch eine solche Gesinnung sollten sie sich dem Lehrerstand überlegen zeigen.

Das ist übrigens gewiß, daß keine Organisation, man mag zu Vorgesetzten der Lehrer wählen, wen man will, die Schule gegen die Möglichkeit einzelner hochmüthigen Aufseher sicher stellt. Wenn zu Local=, Bezirks= und Kreis=Inspektoren der Schule Lehrer genommen würden, will man dann etwa glauben, dann hätten die beaufsichtigten Lehrer niemals einen hochmüthigen Vorgesetzten? Man hat vielmehr schon im Gegentheil darauf aufmerksam gemacht, daß die Uebelstände, die jetzt aus persönlichen Gründen entspringen, sich alsdann bedeutend vermehren würden, denn die aus dem Lehrerstand selbst genommenen Inspektoren werden nur zu oft Methodenhelden sein, aber Methodenhelden sind Tyrannen. Dann aber ist, abgesehen davon, unzweifelhaft, daß alsdann die Streitigkeiten zwischen Schulaufsehern und Lehrern sich auch wegen der Standesgleichheit häufen werden. Wenn jetzt schon viele Lehrer gegen die über ihnen stehenden Geistlichen agitiren, wieviel mehr werden sie Opposition machen, wenn die Schulaufseher selbst Lehrer, also ihnen in dem Rang, dem Bildungsgang und der Bildungsstufe im Allgemeinen gleich sind.

5. „Die Geistlichen gebrauchen die Kinder zu persönlichen Dienstleistungen." Daß dies geschieht, ist leider wahr. Es giebt Geistliche, die aus Habgier oder auch um der Bequemlichkeit ihrer Familien Vorschub zu leisten, häusliche, Garten- oder Feldarbeiten durch ihre Confirmanden verrichten lassen, eine Anmaßung, wogegen die Presbyterien oder Gemeinden protestiren sollten. Allein es leuchtet ein, daß dieser Mißbrauch der Kinder mit der Frage wegen der Trennung der Schule von der Kirche insofern gar nichts zu thun hat, als auch selbst, wenn diese Trennung erfolgte, die Geistlichen doch immer Confirmanden und also die Gelegenheit behalten würden, sich von ihnen bedienen zu lassen; und andere Kinder, als die Confirmanden sind es auch in der Regel nicht, deren Arbeit sie in Anspruch nehmen. Man scheint aber im Publikum Nichts davon zu wissen, daß der gröbste Unfug dieser Art, besonders auf dem Lande, nicht von Geistlichen, sondern von Lehrern und deren Familien ausgeübt wird, da diese die Arbeiten der Kinder in einem Maaße in Anspruch nehmen, wie es von Geistlichen nie geschieht. In Betreff dieses Mißbrauchs der Kinder von Seiten der Lehrer hat aber die Trennung der Schule von der Kirche die nachtheilige Folge, daß jener alsdann erst recht ausgeübt würde, da die Lehrer das Verbot der Geistlichen nicht mehr zu respectiren hätten. Diese Erwägung spricht daher gerade für die Verbindung der Schule mit der Kirche.

6. „Es ist parteiisch, wenn von den drei an der Schule betheiligten Faktoren (Gemeinde, Staat, Kirche) gerade der Vertreter der Kirche Inspektor sein soll. Warum nicht einer der andern?" Darum nicht, weil der Vertreter der Kirche sich am Besten dazu eignet. Denn zunächst vereinigen sich in der Person des Geistlichen die Interessen dieser drei Faktoren zusammen genommen. Er vertritt das Interesse der Gemeinde, weil auch er an der betreffenden Schulgemeinde zu wirken hat, denn sie bildet ja zugleich entweder seine Pfarrgemeinde oder gehört doch dazu; er vertritt das Interesse des Staates, weil er das Amt an der Schule aus den Händen des Staates erhält, sei es förmlich, wenn er Bezirksaufseher ist, oder in stillschweigender Voraussetzung (denn die Schule ist ja Staatsanstalt), wenn er Local-Schul-Inspektor ist; er vertritt das Interesse der Kirche als Geistlicher. Würde man dagegen ein sonstiges Mitglied der Gemeinde zum Schulaufseher machen, so wäre in ihm die Kirche nicht vertreten; nähme man ein beliebiges Mitglied des Staates außerhalb der Gemeinde zur Schulaufsicht, so würden zwei Faktoren, Gemeinde und Kirche, nicht vertreten sein. — Sodann aber eignet sich der Geistliche zur Schulaufsicht am Besten, weil unter allen Ständen im geistlichen Stande die meiste Fähigkeit dazu vorhanden ist. Wenn man, wie es einige Schulgesetzgebungen thun, bei der Wahl der Schulaufseher den geistlichen Stand geflissentlich übergehen wollte, so würde man in Städten vielleicht — obschon wahrscheinlich viel seltener, als man sich einbildet, — eine Persönlichkeit finden, die sich zu dieser Aufsicht eignete. Oder kommt denn etwa der Stand der Richter, Notare, Forstbeamten, Aerzte, Apotheker, Kaufleute, Fabrikanten, Banquiers, Landwirthe, Handwerker dem geistlichen Stande in pädagogischer Bildung und

Schulerfahrung gleich? Und nun vollends auf dem Lande! Dort bringe man einmal die nöthige Anzahl von Schul-Inspektoren zusammen, die diesem Amte gewachsen sind! Da dies eine absolute Unmöglichkeit ist, so würden sämmtliche Landschulen — und diese nehmen den bei Weitem größten Theil aller Elementarschulen des Landes ein — nebst einem sehr großen Theil der städtischen Schulen in den allerunfähigsten Händen und daher so gut wie ohne Aufsicht bleiben. Die hochweisen Gesetzgeber aber würden sich einigermaßen in Verlegenheit erblicken, wie sie ihre Vorschriften von dem Papier ins Leben einzuführen hätten, ohne der Schule zu schaden. Die Praxis würde sie davon überzeugen (wenn auch vielleicht nicht augenblicklich; die Geschichte politischer Institutionen pflegt nicht nach Monaten zu zählen), wie verkehrt eine Theorie ist, aus der ein Gesetz entspringt, das entweder nicht zur Ausführung gelangen kann, oder das Gegentheil von dem bewirkt, was es soll. Ein solches Gesetz ist um so verwerflicher, da es ohne alle Noth gegeben ist, wenn auch freilich nur zu Viele es für dringend Noth halten, die Entchristlichung der Volksschule und des Volkes allmählig herbeizuführen. – Im Gegensatz aber zu allen übrigen Ständen haben die Geistlichen die größte theoretische und praktische Lehrerbildung, da sie, wie oben bemerkt, als Studenten Pädagogik oder Katechetik hören, als Candidaten gewöhnlich Privatunterricht und als Pfarrer ex officio den Confirmanden-Unterricht ertheilen, so daß man also, wenn man Geistliche zu Schulaufsehern macht, im Grunde Lehrer dazu macht. Dazu haben Geistliche und Lehrer eine verwandte Aufgabe; der Lehrer theilt nächst der Familie den Kindern die ersten Religionskenntnisse mit und bereitet sie theils dadurch, theils durch die Uebung des Fassungsvermögens, die sie in allen Schulfächern gewinnen, zum Unterricht des Pfarrers vor, so daß also in dieser Hinsicht das Amt des Lehrers sich zu dem des Pfarrers wie eine niedere zu einer höhern Stufe einer und derselben Thätigkeit verhält, ein Umstand, der es als angemessen erscheinen läßt, daß der Geistliche die Aufsicht über die Amtsführung des Lehrers führt. Daher zerreißen aber auch alle Gesetzgebungen, welche die Schule von der Kirche trennen wollen, ein naturgemäßes Band, und noch dazu einer völlig unbegründeten Doctrin zu Liebe.

7. „Die höhern Schulen sind von der Kirche getrennt, also muß es consequenter Weise auch die Elementarschule werden." Allein diese angebliche Consequenz ist in Wirklichkeit sehr inconsequent, da man den großen Unterschied übersieht, der zwischen der Elementarschule und den andern Schulen stattfindet. Denn die Elementarschule allein ist Volksschule; das ganze Volk, Reiche und Arme, Gelehrte und Ungelehrte, empfangen darin ihre erste elementare Bildung. Das ist bei allen übrigen Schulen nicht der Fall; keine von ihnen ist Volksschule; vielmehr wird nur ein sehr geringer Theil des Volkes nach dem Besuch der Elementarschule zum Behuf höherer Studien in sie aufgenommen. Daraus ergiebt sich, daß Maßregeln, die in Betreff dieser höhern Schulen getroffen werden, darum noch nicht auf die Volksschule ausgedehnt werden müssen. — Dazu kommt, daß die Geistlichen und die Elementarlehrer nicht für einzelne Stände, zu deren Berufsbildung die höhern Schulen vorbereiten, die deshalb großen Theils auch Fachschulen sind, sondern für das ganze Volk, d. h. für

alle Stände, für die Gemeinde angestellt sind. Das Pfarramt und das Elementarlehreramt sind analoge Aemter; der Pfarrer ist geistlicher, der Lehrer weltlicher Volkslehrer. Beide suchen dem Volke zu geben, was dem ganzen Volke nöthig ist; beide arbeiten insbesondere an der wichtigsten Seite der Volksbildung, an der religiös-sittlichen. Beide suchen auch hauptsächlich zu erziehen; das höchste Ziel der Erziehung — ungläubige Pädagogen wollen ein viel geringeres — ist das Reich Gottes in Christo, das Mittel der Erziehung ist der christliche Glaube, daher ist die christliche Schule die beste Volksschule. So sind nicht bloß die Personen, für die und an denen Geistliche und Lehrer wirken, sondern auch der wichtigste Gegenstand, den sie bearbeiten, und der hauptsächlichste Zweck ihrer Thätigkeit bei beiden dieselben. Das Alles ist in Bezug auf die höhern Schulen nicht der Fall. Daher muß eine Trennung dieser Schulen von der Kirche nicht nothwendig die Trennung der Volksschule von ihr zur Folge haben. — Außerdem konnten die höhern Schulen von der Kirche getrennt werden, weil ihre (Haupt-) Lehrer der Geistlichkeit an Bildung ebenbürtig sind und der Religions-Unterricht in ihnen nicht mehr in den Vordergrund tritt, oft sogar aus ihrem Lektionsplan verschwunden ist. Das ist aber bei der Volksschule anders; ihre Lehrer stehen an Intelligenz unter der Geistlichkeit, und die Religion bildet das wichtigste Fach in ihr. Darum ist die Aufsicht der Kirche über die Schule nicht bloß intellectuell möglich, sondern sie gewährt auch die beste Bürgschaft für die religiöse Bildung des Volkes.

8. „In Folge der Verbindung der Schule mit der Kirche werden die Kinder mit religiösem Memorirstoff überladen.“ Diese Behauptung hat offenbar die preußischen Regulative im Auge, ist aber gerade darum völlig verkehrt. Denn die Regulative sind eine Verfügung der Staatsregierung, und die Kirche hat sich von Anfang an darüber beklagt, daß man sie zur Berathung über die Regulative, die doch das kirchliche Leben nahe genug berühren, gar nicht herangezogen hat. Wenn also ja in ihnen der religiöse Memorirstoff in einer übertriebenen Ausdehnung erscheint, so ist das nicht auf Rechnung der Kirche, sondern der Staatsregierung zu setzen. Ueberhaupt aber liegt es nicht in dem Wesen der evangelischen Kirche, Gedächtnißübungen auf Kosten der übrigen Verstandeskräfte zu bevorzugen, vielmehr darf umgekehrt die Methode als wesentlich protestantisch, weil dem Grundsatz der freien Forschung entsprechend, angesehen werden, welche hauptsächlich auf Verständniß und Gemüthsbildung dringt, ohne jedoch die pädagogische Bedeutung des Memorirens zu verkennen.

9. „Durch die Verbindung der Schule mit der Kirche kommt der Pietismus in die Schule.“ Auch dieser Vorwurf ist völlig aus der Luft gegriffen; ja man kann getrost annehmen, daß die Meisten, die ihn aussprechen, weder die Verdienste des „Pietismus“ um die Schule, noch auch überhaupt sein Wesen kennen. Wüßten sie etwas mehr von der Geschichte, so würde ihnen auch nicht unbekannt sein, daß die Schule den zwei größten Pietisten, Spener und Francke, dem Ersten durch seine Katechisationen, dem Andern durch seine großartigen Stiftungen

und die davon ausgehende gewaltige Anregung — in Folge deren auch einer seiner Jünger das erste Schullehrerseminar des preußischen Staates, das zu Stettin gründete,*) — verhältnißmäßig mehr verdankt, als allen spätern Pädagogen. Doch abgesehen davon, wissen sie denn auch, was Pietismus ist? Wenn sie darunter Pharisäerthum, Heuchelei, Kopfhängerei, liebloses Verdammen, Verzerrung der Religion zum bloßen Formenwesen, also Etwas verstehen, über dessen Verwerflichkeit die christliche Welt einig ist, so kann man sie kühn fragen, ob sie in dem ganzen preußischen Staat eine einzige evangelische Schule nennen können, worin die Kinder dazu angehalten werden? Können sie das aber nicht, so fällt der Vorwurf der Heuchelei, die mit Bewußtsein unwahre Beschuldigungen auf den Gegner schleudert, auf sie selbst zurück. Wir aber wissen recht gut, daß man unter Pietismus auch noch etwas ganz Anderes versteht, und daß man unter dem Vorgeben, den Pietismus zu bekämpfen, im Grunde doch nur dieses Andere ausrotten will. Das ist aber das Christenthum selbst. Man meint dieses, sagt aber Pietismus, weil man sehr wohl weiß, daß unser Volk noch viel zu christlich ist, um den Angriff auf die Religion sich ruhig gefallen zu lassen; und manche „Männer des Volkes", die ihre Liebe zu ihm dadurch zeigen, daß sie es um sein höchstes Kleinod betrügen wollen, hängen der Sache eine Maske vor, die ihren Angriff als einen solchen erscheinen läßt, der nicht gegen das Evangelium selbst, sondern nur gegen seine Entstellung gerichtet ist. Daher sagte der Abgeordnete von Krosigk (in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1859) mit Recht: „Der Kernpunkt, auf den es ganz allein abgesehen scheint, ist die Verbannung der Lehre eines positiven Glaubensbekenntnisses aus der Schule. Ich will nicht weiter darauf zurückgehen, was in dieser Beziehung in dem Commissions-Bericht gesagt worden ist; auf jeder Seite können Sie es finden, daß der Vortrag des Lehrers, sein Erzählen mit dem Bibelwort selbst den Herren anstößig ist, ferner das Auswendiglernen der Perikopen und anderer Bibelstellen, — überall ist das Bibelwort der Grund der Anfechtung, und daraus folgt oder folgere ich wenigstens, die Petenten (es war von einer Petition gegen die Regulative die Rede) fürchten, daß durch das positive Bibelwort den Kindern ein fester Rahmen eingeprägt werde für das ganze Leben, ein Rahmen, in welchen nur Ein Bild hineinpaßt, das Bild des gekreuzigten Heilands der Welt. Die ganzen Beschwerden laufen darauf hinaus, dieses Bild aus der Schule hinauszuschaffen, und an dessen Stelle will man die Bestimmung setzen, daß der Lehrer sein inneres religiöses Leben frei auf die Kinder soll wirken lassen.... Wenn nun aber das innere religiöse Leben des Lehrers zum Beispiel bestände in der Uhlich'schen Religion des wahren Menschenthums, oder vielleicht in einer vollständigen Leerheit oder in Indifferentismus oder was das Allerschlimmste wäre, in Spötterei und Frivolität, soll denn das Alles, resp. dieses fürchterliche Nichts dem armen unschuldigen Kindesherzen schon von frühester Jugend an eingeprägt werden?"

*) Rotteck und Welckers Staatslexikon, Bd. 14, S. 604.

10. „Die Verbindung der Schule mit der Kirche hemmt den geistigen Fortschritt des Volkes, da die Geistlichen die Bildung und Verstandes-Entwicklung nur so weit zugeben, als es ihnen nicht gefährlich ist." Dieser Vorwurf gegen die Geistlichen nimmt sich beinahe so aus, als ob die Elementarschulen Universitäten wären, deren Lehrfreiheit und wissenschaftliche Leistungen durch den Einfluß des Obscurantismus und des eigennützigen und herrschsüchtigen Pfaffenthums gefährdet sind. Wenigstens stellt man den Einfluß der Kirche auf die Volksschule ebenso dar. „Die Geistlichen hemmen den geistigen Fortschritt des Volkes" d. h. also, sie suchen es in der Dummheit zu erhalten; sie hemmen ihn aber darum, „weil er ihnen gefährlich ist", d. h. also, sie bemessen ihre kirchliche Aufgabe und Thätigkeit nicht aus dem Gesichtspunkt des zeitlichen und ewigen Heils der Gemeinde, sondern aus dem ihres Ichs; die Gottseligkeit ist ihnen — ein Beweis ihrer Verdorbenheit — nur der Deckmantel der Selbstsucht und der Herrschsucht. — Allein was die Herrschsucht betrifft, so scheinen Viele Nichts davon zu wissen, daß der Geistliche, wenn er die Schulaufsicht führt, wegen der damit verbundenen Unannehmlichkeiten, auch wegen der Conflikte mit den Lehrern, der guten Sache der Kirche ein Opfer bringt, so daß von einer Genugthuung, etwa einer Befriedigung des Ehrgeizes kaum die Rede sein kann. — Zudem wissen wir Geistliche recht gut, welchen „geistigen Fortschritt" die Feinde der Kirche meinen. Würden die Kinder in der Schule zum Indifferentismus oder zum Unglauben, zur gottentfremdeten Freigeisterei erzogen, so wäre das der erwünschteste Fortschritt — zum Verderben. Diejenigen Männer aber, die das Volk an der Hand der heiligen Schrift zur Selbsterkenntniß, zur richtigen Beurtheilung des Lebens und der Geschichte anleiten, die ihm die Tiefe der christlichen Weisheit und Bildung in's Herz geben, die Gottesfurcht und gute Sitte in ihm verbreiten, die es Ergebenheit im Elend, Muth in Gefahren, Stärke in sittlicher Anfechtung, Dank und Mäßigung im Glück lehren, die es zur Zufriedenheit im Leben, zur Freudigkeit im Sterben, zur ewigen Gemeinschaft mit Gott erziehen, die schon dem Kinde die Weihe des Lebens ertheilen, die Jugend in allem Guten unterweisen, das Familienglück befestigen, die den Menschen durch das ganze Leben begleiten und in seinen wichtigsten Momenten segnend ihm zur Seite stehen, ja die auch im öffentlichen Leben den Geist bewahren, aus dem allein der wahre Fortschritt und das wahre Völkerglück quillt, mit einem Wort, die Männer, die mehr wie irgend ein Stand in der Welt das Glück des Volkes für Zeit und Ewigkeit begründen, das sind — merke dir's, Volk — deine größten Feinde, das sind die verworfensten Kreaturen des Abgrunds, die nur dein Verderben wollen! Und wenn diese „Pfaffen" dich in das Wort Gottes einführen und dir die unergründlichen Schätze der heiligen Schrift darbieten, wenn sie dich erleuchten an dem Lichte von Oben, das hineinscheint in die Tiefen deines Herzens und in die geheimnißvollen Räthsel des Lebens und der Geschichte, so ist für Jeden, der Logik versteht, klar, daß sie dich dadurch nur verfinstern und verdummen. Suchen sie dich aber vollends vor Aberglauben und Unglauben zu bewahren, um dir den Frieden deines Lebens und den Frieden der Ewigkeit zu sichern, so ist wieder klar,

daß sie das nur thun, weil ihnen das Gegentheil gefährlich ist. Ist aber einer so verschroben, daß er in diesen Beschimpfungen der Diener der Kirche einen tollen Wahnsinn erblickt, so kannst du ihm getrost sagen: Zuerst, mein Freund, ich rath Euch drum, zuerst Collegium logicum.

11. „Durch die Trennung der Schule von der Kirche leidet diese letztere und überhaupt das religiöse Leben des Volkes keine Gefahr, weil ja Lehrer und Schüler in der Kirche bleiben." Als ob das bloß äußerliche Bleiben in der Kirche schon eine Bürgschaft für die Dauer der Religiosität des Volkes böte! Giebt es nicht Atheisten, Materialisten, Pantheisten, Deisten, Leugner der Offenbarung und des positiven Christenthums, denen es nicht einfällt, aus der Kirche auszutreten? Wenn nun dergleichen Personen zu Lehrern des Volkes gemacht werden, will man sich dann gedankenloser, um nicht zu sagen, gewissenloser Weise in den Wahn einschläfern lassen, daß der Glaube der Jugend und weiterhin des Volkes gar keiner Gefahr ausgesetzt sei, bloß weil diese Lehrer äußerlich in der Kirche bleiben? Das wäre ebenso thöricht, wie wenn Jemand glauben wollte, alle Einwohner Preußens, auch die unter ihnen, welche dem Staate den Untergang wünschen, seien gute Preußen, bloß weil sie nicht auswandern.

12. „Die Verbindung der Schule mit der Kirche hält das schädliche Institut des confessionellen Religions-Unterrichts aufrecht." Daß, so lange die Geistlichen im Namen und Auftrag des Staates die Aufsicht über die Schule führen, der Religions-Unterricht confessionell sein wird, darf als sicher angenommen werden. Sollte der Religions-Unterricht der Schule auf ein paar religiöse und moralische Gemeinplätze reduzirt oder gar ganz daraus verbannt, die Schule also völlig verweltlicht werden, so würde die Geistlichkeit sich von der Schule zurückziehen, weil sie an einer der Kirche prinzipiell entfremdeten Anstalt keine Aufgabe mehr lösen könnte. Es ist also richtig, daß die Verbindung der Schule mit der Kirche das Institut des confessionellen Religions-Unterrichts aufrecht hält. Es fragt sich aber, ob dieses Institut ein schädliches ist?

Diese hochwichtige Frage erfordert eine eingehendere Erörterung. Wir wollen die letztere jedoch dahin erweitern, daß wir überhaupt das verschiedene Verhältniß betrachten, in welchem die Schule zum Religions-Unterricht stehen kann. Dies ist aber ein dreifaches, nämlich:

a) der Religions-Unterricht der Schule ist confessionell;
b) der Religions-Unterricht der Schule ist allgemein religiös;
c) die Schule ertheilt gar keinen Religions-Unterricht mehr; dafür ist der Geistliche der einzige Religionslehrer. Für diesen letzteren Fall sind von Seiten des Staates wieder zwei verschiedene Stellungen zu dem Religions-Unterricht des Volkes möglich:
   aa) der Staat fordert den Nachweis des empfangenen Religions-Unterrichts und der Confirmation als Bedingung des Eintritts in den Lehrlingsstand, der Zulassung zur gerichtlichen

Zeugenschaft und zum Eid, des Eintritts in die Armee, des Eingehens der Ehe 2c.;

bb) der Staat fordert dieses Alles nicht mehr.

Ueber die Frage, ob der Religions-Unterricht der Elementarschule confessionell oder allgemein religiös sein soll, hat der kürzlich verstorbene ehemalige Seminar-Director Adolf Diesterweg zu Berlin die oben erwähnte Brochüre: „Confessioneller Religions-Unterricht in den Schulen oder nicht? Berlin, 1848" erscheinen lassen, die zwar jetzt den meisten Geistlichen und Lehrern unbekannt sein wird, aber weil sie die gewöhnlichen Gründe gegen den confessionellen Religions-Unterricht zusammenstellt, immer noch einer Beachtung werth ist.*)

Er sagt S. 7: „Die religiöse Erziehung ad hoc besteht darin, daß man in dem frühen Religions-Unterricht, z. B. in allem Schulunterricht nicht das allgemein Religiöse, nicht das allen christlichen Parteien Gemeinschaftliche hervorhebt, sondern mit demselben gleich das Confessionell-Dogmatische verbindet, oder es jenem überordnet, also es von Anfang an weniger darauf anlegt, Menschen und Christen („„Christenmenschen""), als darauf, Reformirte, Lutheraner, Katholiken, Alt-Lutheraner, Alt- oder Neu-Katholiken u. s. w. zu erziehen und zu bilden. Dieses ist religiöse Erziehung ad hoc." Ferner ebendaselbst: „Die Pädagogik verwirft die religiöse Bildung ad hoc, erklärt sie für die gefährlichste Art der Verbildung, so sehr auch die Praxis bis dato dagegen, d. h. für sie ist. Die Pädagogik verlangt a) der junge Mensch soll, weil in ihm der Mensch erzogen werden soll, zur Einheit und Gemeinschaft mit den Menschen erzogen werden, also nicht zu den Unterschieden, Differenzen und Streitpunkten; b) an ihn soll nicht absichtlich und prinzipiell und vorab dasjenige, was nur Einige für wahr halten, sondern das, was von Allen für wahr gehalten wird, das Allgemein-Gültige, das Allgemein-Menschlich-Wahre gebracht werden; c) das Allgemeine (nicht zu verwechseln, wie es noch so oft geschieht, mit dem Abstracten,) muß dem Speziellen vorhergehen; Jenes, nicht Dieses, ist das Fundament, der Gegenstand des allgemeinen Schulunterrichts; d) zum Speziellen, Ausgeprägten, Determinirten, im Beruf wie in der Ueberzeugung, kann und darf sich der gereifte oder reifende Mensch frei entschließen, aber er darf als Unreifer, Unmündiger, dazu nicht von Andern determinirt werden." S. 9 ff.: „Alles, was der Mensch im Unterschiede von Andern werden und bleiben, wenn er diesen oder jenen Stand ergreifen, Mitglied dieser oder

*) Die nachstehenden Bemerkungen sind kurz vor dem neulich erfolgten Tode des berühmten Pädagogen geschrieben worden. Da es sonst meinem Gefühl nicht zusagt, gegen Jemanden unmittelbar nach seinem Dahinscheiden aufzutreten, so war ich beinahe geneigt, sie zu unterdrücken, habe mich aber schließlich dennoch entschlossen, sie stehen zu lassen, weil es mir geboten erscheint, eine irrige pädagogische Meinung zu bekämpfen, zumal sie in dem Munde eines Mannes, den Viele für eine Autorität halten, vielleicht um so schädlicher wirkt. Meine Anerkennung der Verdienste des Verstorbenen um die Schule wird dadurch nicht erschüttert.

jener Kirchengemeinschaft werden und sein will, kann und darf, weil die Bestimmung dazu, wenn Wahrheit in ihr liegen soll, nicht eine Wirkung seiner allgemeinen Menschennatur, sondern seiner individuellen Naturbestimmtheit ist, nur von ihm selbst, nur von seiner eigenen freien Wahl abhangen, er darf dazu nicht von Andern bestimmt werden. Eigene freie Wahl setzt aber Selbstkenntniß, Kenntniß der Verschiedenheit der Dinge und Zustände und folglich Verstandesreife voraus, welche daher in allen Fällen abgewartet werden muß." S. 35: „Ich spreche noch den Grundsatz der Wahrhaftigkeit aus, der sich in folgenden Sätzen auseinander legt: 1) Was besonders in der Schule, wo die Unmündigen, die nicht prüfen Könnenden, sitzen, als unumstößliche Wahrheit gelehrt wird, muß von der denkenden Menschheit für unumstößlich erachtet worden sein; 2) was zu dem Zweifelhaften oder Bezweifelten stets gehört hat und gehört, darf nicht als über allen Zweifel erhaben dargestellt werden; 3) dasjenige, worüber die gesammte cultivirte Menschheit einig ist, bildet den Kern aller Lehre für die Jugend; 4) worüber die denkende Menschheit nicht einig ist, das gehört nicht in die allgemeine Schule der Humanitätsbildung, sondern muß der Entscheidung und Prüfung der Erwachsenen überlassen werden; 5) das Höchste, was die Schule erreichen kann und soll, sittliche Gesinnung und Charakter, darf nicht auf bezweifelte historische Thatsachen basirt werden; 6) sittliche Gesinnung und Charakter dürfen überhaupt nicht auf historischen Thatsachen, sondern müssen, durch Gewöhnung eingeleitet, auf Gedanken und Grundsätzen erbaut werden."

Alle diese Ansichten leiden an großer Unklarheit des Denkens, in Folge deren Diesterweg, wie es scheint, nicht gemerkt hat, daß man die Argumente, die er gegen den confessionellen Religions-Unterricht vorbringt, gegen seine eigene Meinung geltend machen kann. Denn zunächst muß man fragen, was er denn an die Stelle des freien Religions-Unterrichts treten lassen will? Aber schon auf diese Frage bekommt man von ihm keine unzweideutige Antwort. Er sagt, es müsse „das allgemein Religiöse, das allen christlichen Parteien Gemeinschaftliche" hervorgehoben werden. Hiergegen muß man aber einwenden: Ist denn das allgemein Religiöse und das allen christlichen Parteien Gemeinschaftliche identisch? Wenn es auf das allgemein Religiöse ankommt, so dürfen Juden, Muhamedaner und Heiden sagen: Auch wir haben Religion. Und wenn Jemand sie mit der Bemerkung abweisen wollte, daß ihre Religion falsch sei, so würden sie ihm genau dasselbe vom Christenthum sagen. Man sieht also, Diesterweg hatte kein Recht, das allgemein Religiöse und das allen christlichen Parteien Gemeinschaftliche ohne Weiteres als gleichbedeutend anzusehen, und seine Leser wissen nicht, was nach seiner Meinung die Stelle des abzuschaffenden confessionellen Religions-Unterrichts einnehmen soll. In derselben Dunkelheit bleiben sie aber, wenn sie weiter von ihm hören, „an den jungen Menschen solle nicht das, was nur Einige für wahr halten, sondern das, was von Allen für wahr gehalten wird, das Allgemein-Gültige, das Allgemein-Menschlich-Wahre gebracht werden." Denn was ist das, was von Allen für wahr gehalten wird, was ist das Allgemein-Gültige? Das Christenthum ist's nicht, denn es wird von dem

größten Theil der Menschheit noch verworfen. Und dann! Wer ist wohl im Stande, das was von Allen für wahr gehalten wird, das Allgemein-Gültige aus der Meinung aller Völker und Zeiten und gar aller Einzelnen herauszufinden? Doch wohl Niemand. Und ein solcher Extract des gemeinschaftlichen Kerns aller menschlichen Meinungen müßte doch zur Stelle geschafft werden, wenn er den Unterrichtsstoff der Volksschule bilden sollte. Daß dieses Gemeinsame nichts Religiöses sein würde, darf man als sicher annehmen. Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die Forderung Diesterwegs erwägt, in der Schule solle nur das gelehrt werden, was von der denkenden Menschheit für unumstößlich erachtet wird, das, worüber die gesammte cultivirte Menschheit einig ist. Denn rechnen sich zu der denkenden, zu der cultivirten Menschheit nicht auch die Atheisten, Pantheisten und Materialisten unserer Tage? Was ist aber das gemeinschaftlich Religiöse des Gottesglaubens und der Gottesleugnung? Giebt es überhaupt etwas Gemeinschaftliches von Beidem? — Soviel steht demnach fest, daß man, wenn Diesterweg das allgemein Religiöse an die Stelle des confessionellen Religions-Unterrichts setzen wollte, mit seinen eigenen Worten diese Meinung bekämpfen kann, da auch dieses nicht allgemein angenommen ist, und sodann, daß man, wenn man das von Allen Angenommene zum Unterrichtsstoff wählen wollte, jedenfalls auf allen Religions-Unterricht verzichten müßte, da eben die Religion nicht von Allen angenommen ist. Die Consequenz der Argumente, die Diesterweg gegen den confessionellen Religions-Unterricht aufstellt, wäre demnach die Vernichtung nicht bloß dieser Form des Religions-Unterrichts, sondern des Religions-Unterrichts überhaupt.

Was die Privatansicht Diesterwegs über das Christenthum war, ist aus der erwähnten Brochüre nicht zu erkennen. Man darf aber wohl annehmen, daß er es nicht verworfen hat, weil er doch auch davon spricht, daß das allen christlichen Parteien Gemeinschaftliche zum Object des Religions-Unterrichts gemacht werden möge. Zwar ist es immerhin denkbar, daß der „christliche" Glaube eines Mannes ein bloßer Name ist. Denn bei der Feststellung des allen christlichen Parteien Gemeinschaftlichen kommt es wesentlich darauf an, wer zu den christlichen Parteien gerechnet werden soll, und schon in dieser Aufzählung derselben offenbart sich die subjective Glaubensansicht. Es fragt sich also: Soll man zu den christlichen Parteien bloß die Evangelischen, die Katholiken, die Griechen und die übrigen auf positivem Glaubensgrunde stehenden Kirchen oder auch die Deutsch-Katholiken, die freien Gemeinden, vielleicht auch die Mormonen zählen? Thut man das Letztere, so begreift Jeder, daß das Durchschnitts-Christenthum, welches man aus der Aufsuchung des Allen gemeinschaftlichen Glaubens gewinnt, christlich heißen kann, wie lucus a non lucendo. Nun könnte freilich Jemand, der das allgemein Christliche und das allgemein Religiöse für einerlei hält, die letztgenannten freisinnigen „Religions-Gemeinschaften" auch unter die christlichen Parteien rechnen. Doch wollen wir, obschon Diesterweg es in Bezug auf die Neukatholiken thut, dennoch dabei stehen bleiben, daß er etwas Christliches haben will, wobei wir jedoch von der Voraussetzung ausgehen müssen, daß sein theologisches

System in schwungvoller Phantasie, für welche die wirklichen Glaubensbekenntnisse der einzelnen Kirchen und Religionen sehr geringfügige Gegenstände sind, in dem kaum noch religiös zu nennenden Bekenntniß mancher „Religions-Gemeinschaft" sogar noch etwas spezifisch Christliches fand.

Genug also, das allgemein Religiöse soll, so wollte es Diesterweg, das Objekt des Religions-Unterrichts in der Volksschule bilden. Wenn das geschieht, so ist nach seiner Meinung der Religions-Unterricht kein confessioneller mehr und eben darum auch keine Bildung ad hoc mehr. Aber auch in dieser Hinsicht war Diesterweg abermals im Irrthum. Zwar daß der confessionelle Unterricht ein Unterricht ad hoc ist, da die Kinder in die spezielle Glaubenslehre einer einzelnen Kirche eingeführt werden, das ist ihm freilich zuzugeben, aber es ist ihm entgangen, daß das System, welches er an die Stelle des von ihm angegriffenen confessionellen Unterrichts setzen will, nicht minder eine spezielle Parteiansicht ist und daher der Unterricht darin ebenfalls ein Unterricht ad hoc. Giebt es denn nicht zahllose Menschen, die das „gemeinschaftlich Christliche" verwerfen? Ja, giebt es nicht zahllose, die auch das allgemein Religiöse verwerfen? Wenn daher denen zum Trotz — und ihrer sind viele unter den Eltern oder doch Vätern, deren Kinder die Elementarschule besuchen — Diesterweg das allgemein Religiöse oder gar das allgemein Christliche zum religiösen Unterrichtsstoff machen wollte, so haben diese vollkommen Recht, Alles, was er gegen die Bildung ad hoc gesagt hat, gegen ihn selber zu kehren. Alle von ihm vorgebrachten Einwendungen fallen auf ihn selbst zurück; man kann dann sagen, wie er es gethan hat: „Das ist Dogmatismus, das ist Gewissenszwang für den Lehrer, der vielleicht etwas lehren muß, was er nicht glaubt, das ist Etwas, das zu Collisionen des Lehrers mit den Eltern führt, da sie oft anders denken, als er lehrt; das führt aus demselben Grunde Streitigkeiten des Lehrers mit dem Geistlichen herbei; das ist Etwas, das dem jungen Menschen die Einheit und Gemeinschaft mit den Menschen entzieht, da viele unter ihnen ganz andere Ansichten haben: und man soll den Kindern nicht von Hadersachen sagen, spricht Luther. Widerleget den, wenn ihr könnt" u. s. w. Allein nicht bloß die Ungläubigen können das Glaubenssystem Diesterwegs, dem der confessionelle Unterricht weichen soll, sein ad hoc nennen, sondern die Gläubigen nicht minder. Wir machen insbesondere darauf aufmerksam, daß eine Erziehung und Bildung ad hoc überhaupt gar nicht zu vermeiden ist. Es ist in dieser Hinsicht mit dem Christenthum, wie mit der Pädagogik und überhaupt mit den Wissenschaften, vielleicht mit einziger Ausnahme der Mathematik. Aus den Fesseln des Subjectivismus kommt man nicht hinaus. Diesterweg sagt seltsamer Weise: „Die Pädagogik verwirft, die Pädagogik verlangt", gleich als ob es ein von Allen anerkanntes, unbedingt feststehendes und fertiges System der Pädagogik gäbe, dessen einzelne Paragraphen man gleich den Lehrsätzen der Mathematik citiren könnte; und doch wußte er recht gut, daß das Ideal der Pädagogik, nach dem alle ihre Jünger trachten, noch nicht erreicht ist, daß vielmehr die Pädagogik, auf die er sich berief, keine andere als seine eigene war, gleichsam seine pädagogische Confession. So ist es auf religiösem Gebiet

ebenfalls. Das Christenthum ist von der Confession gar nicht zu trennen. Die objektive christliche Religion ist zwar nur Eine, aber sie tritt nur durch Vermittlung der subjektiven Erkenntniß in den Besitz des Einzelnen. Daher auch soviele irrthümliche Auffassungen des Christenthums, daher aber auch die Aufgabe der Christen, nach der vollkommensten Darstellung desselben nicht bloß im Leben, sondern auch in der Lehre zu trachten. Nun könnte zwar Jemand den Vorsatz fassen, die absolut richtige Auffassung zu suchen, da doch von allen vorhandenen kirchlich sanctionirten Glaubensbekenntnissen höchstens nur eine wahr sein kann oder vielleicht alle ohne Ausnahme unwahr sind.*) Allein wenn er nun auch die nach seinem Dafürhalten absolut richtige Auffassung gefunden hätte, so wäre doch immer die Möglichkeit vorhanden, daß auch seine Auffassung hier und da irrthümlich, ja vielleicht sogar absolut falsch ist. Wollte er aber nun gar verlangen, daß sie dennoch dem Religions-Unterricht der Volksschule zu Grunde gelegt und dagegen der Glaube der Kirche (wohlgemerkt der Kirche; Diesterweg sagt zwar gewöhnlich nur Partei), der das Volk seit Jahrhunderten angehört, der seine Kinder durch die Taufe und den Willen der Eltern angehören, beseitigt werde, so wäre das die ungeheuerste Anmaßung, der ein Lehrer sich schuldig machen kann. Aus diesem Gesichtspunkt erscheint daher auch die Forderung Diesterwegs, daß nicht der Glaube der Kirche, sondern das „allgemein Christliche" oder das „allgemein Religiöse", dem er seine persönliche Zustimmung ertheilen konnte, das aber vielleicht in wichtigen Punkten dem Kirchenglauben widerspricht, in der Volksschule gelehrt werde, ebenfalls nur als eine wenn auch unbewußte Anmaßung. Der Anhang Diesterwegs möge sich daran erinnern, daß es ein christliches, ja ein evangelisches Volk ist, das seine Kinder in die Schule sendet, und so lange dieses Volk nicht im Ganzen oder im Einzelnen seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat, sollen auch die Kinder, also das Volk der Zukunft, in dem Glauben der Väter unterwiesen und darin nicht durch einen von ungläubigen Lehrern ausgehenden Gewissenszwang gestört werden. Wollte man gar in der Consequenz dieses Prinzips, der man sich schließlich nicht erwehren könnte, der Subjectivität des Lehrers in der Wahl des religiösen Unterrichtsstoffes vollen Spielraum lassen, so würde die Welt über die „christlichen Glaubenssysteme" staunen, die alsdann in der Volksschule zu Tage gefördert würden. Die Volksschule wäre dann aber nicht das mehr, sondern eine Lehrerschule, worin der gespreizte Dünkel sich zum Herrn des Glaubens aufwirft und dem Volke tausenderlei Sorten von „Religionswahrheiten" octroyirt. Die gläubigen Lehrer könnten sich dann aber auch darauf gefaßt machen, mit der vollen Tyrannei des Spottes von Seiten ihrer radikalen Collegen verfolgt zu werden.

Diesterweg wendet sich ferner in seiner Bekämpfung des confessionellen Religions-Unterrichts gegen das dabei stattfindende Aufnöthigen

---

*) Zwar spricht Diesterweg (Seite 27, Anm.) von „jeder wahren Religion". Wie viele wahre Religionen mag es wohl nach seiner Meinung geben?

der Confession. Die Annahme derselben, meint er, muß von der eigenen freien Wahl abhangen. Da diese aber Selbstkenntniß, Kenntniß der Verschiedenheit der Dinge und Zustände und folglich Verstandesreife voraussetzt, so muß letztere daher in allen Fällen abgewartet werden. Er citirt hier auch (S. 11 f.) die Worte Schleiermachers: „Annehmen, was ein Anderer gesagt oder gethan hat, nachdenken und nachfühlen wollen, was ein Anderer gedacht und gefühlt hat, muß abgelegt werden von Jedem, der in das Heiligthum der Religion eindringen will. Mit eignen Augen soll Jeder sehen und selbst einen Beitrag zu Tage fördern zu den Schätzen der Religion." „Warum, so fährt dann Diesterweg fort, befolgt man nicht die darin liegenden Mahnungen, warum wartet man nicht die erforderliche Urtheils- und Erkenntnißreife des jungen Menschen ab? Ich weiß es nicht." Gegen diese „moderne Aufwärmung der Rousseau'schen Lehre, man soll den Zögling von allem spezifisch Religiösen so lange zurückhalten, bis er sich selbst eine Religion wählen könne," wendet Palmer (in seiner „Evangelischen Pädagogik", S. 134 f. der ersten Auflage) mit Recht ein: „Ich möchte wissen, wie das anzugreifen wäre, daß von meinen Schülern beim Austritt der eine ein ebenso guter Katholik, wie der andere ein guter Protestant oder gar auch ein rechtschaffener Türke werden könnte? Das kann nur sein, wenn man das religiöse Leben gänzlich vernachläßigt; dann wird allerdings es der Zufall mit sich bringen, ob der eine nachher in die Hände eines Jesuiten fällt und katholisch wird, der andere aber in ein evangelisches Haus kommt und dem Evangelium das Herz aufthut. Die Mehrzahl aber wird weder das eine noch das andere werden, sie bleibt unter obiger Voraussetzung ohne alle Religion, — haben die jungen Leute es bis dahin ausgehalten ohne Religion, warum sollten sie nicht auch fortan ohne dieselbe leben können? — und das ist's, worauf der pädagogische, wie der politische Radikalismus eigentlich doch seine Hoffnung setzt."

Diesterweg jedoch übersah hierbei abermals, daß man alle seine Worte gegen ihn selber richten kann. Denn sein allgemein religiöses Glaubensbekenntniß, das er in den Schulen eingeführt haben wollte, ist ja ebenfalls etwas Determinirtes, etwas das ihn in Unterschied von Andern bringt, die es verwerfen. Und wenn nun die Kinder, die man in ihrer Schülerzeit darin unterrichtet, später etwa von seiner Unwahrheit überzeugt werden und es entweder viel zu gläubig oder viel zu ungläubig finden und nun, wie Diesterweg von denen, die das kirchliche Glaubensbekenntniß später verwerfen, sehr rührend sagt, „ein verfehltes Leben vor sich sehen und an innerer Unzufriedenheit, Zerfallenheit mit sich und mit der Welt oder an apathischer Gleichgültigkeit leiden" (S. 10), wer ist dann an einem solchen Unterricht ad hoc, an dieser „verkehrten Weltordnung, diesem Mißbrauch und Verrath an der Wahrheit, an dieser Knechtschaft und Sklaverei, ja an diesem Mord am Seelenleben des Menschen, an diesem Verbrechen an der Majestät der heiligen Wahrheit, an diesem Verbrechen an der Menschennatur und der freien Persönlichkeit der Einzelnen" (eigene Worte Diesterwegs auf S. 16 f.), wer ist, sage ich, an alle dem Schuld, als der Pädagog, der das allgemein Religiöse in der Schule eingeführt haben will?

Wenn nun aber statt der kirchlichen Confession die eines Anhängers des Diesterweg'schen „allgemein Religiösen" in der Volksschule gelehrt werden soll, so muß er aber auch seine eigene Forderung, daß ein Glaubensbekenntniß den Schülern nicht aufgenöthigt werden dürfe, zur Wahrheit machen. Er hat dabei aber nur die Wahl, entweder die Schüler zum eigenen Urtheil anzuleiten oder den ganzen Unterricht aufzugeben und die nothwendige Verstandesreife abzuwarten. Thut er das Erstere, so darf er natürlich nicht zu einer, wie Diesterweg sagt, „papageien- und staarartigen, wortschallmäßigen Anlehrweise seine Zuflucht nehmen" (S. 12); denn „was würden wir, ruft er (ebendas. Anm.) höhnisch aus, über die Chinesen urtheilen, wenn wir von ihnen hörten, daß sie die Gewohnheit hätten, ihren Kindern Antworten über die höchsten Probleme menschlichen Denkens vorzusagen und den Wortlaut derselben in ihr Gedächtniß niederzulegen!" Nach dieser Maxime darf ein Lehrer, wenn er das allgemein Religiöse vorträgt, den Kindern nicht sagen: „Es giebt einen persönlichen Gott, eine persönliche Unsterblichkeit und Willensfreiheit, und der höchste Sittengrundsatz ist, Gott und den Nächsten zu lieben." Bei Leibe nicht. Das wäre ja eine papageien- und staarartige Antwort auf die höchsten Probleme menschlichen Denkens. Nein, er muß seine sechsjährigen Zuhörer und Zuhörerinnen in den kosmologischen, teleologischen, ontologischen und moralischen Beweis für das Dasein Gottes einführen, hierauf die Frage „ob Theismus oder Pantheismus?" erläutern, dann die Gründe für und wider die Unsterblichkeit prüfen, ferner die materialistische Lehre von der Seele und besonders vom Willen mit der entgegengesetzten Lehre vergleichen und endlich die höchsten Moralprinzipien einer Untersuchung unterwerfen. Aber wird er das Alles wirklich thun? Jedenfalls nicht. Er wird daran erinnern, daß man doch sechsjährigen Kindern nicht die Reife für das Verständniß solcher Probleme zumuthen könne. Allerdings kann man das nicht, aber kann man diese Reife etwa von zwölf- bis vierzehnjährigen Elementarschülern erwarten? Doch gewiß auch nicht. Und wenn er dann vielleicht weiter einwenden sollte, daß er überhaupt nur die Annahme der confessionellen Religionslehren von der eigenen Prüfung abhängig machen wolle, so antworten wir ihm: Was ist denn wichtiger, den Gegensatz der katholischen, lutherischen und reformirten Abendmahlslehre oder den des Theismus und des Atheismus wissenschaftlich zu prüfen? Und was ist schwerer? Wir glauben das Letztere. Denn wenn das Fundament der Religion nicht fest ist, dann sind alle weitern Lehren in die Luft gebaut; und wer nur einigermaßen theologisch gebildet ist, weiß auch, daß die Erkenntniß der Fundamentallehren und also auch die Herbeiführung einer eigenen freien Entscheidung in Bezug auf sie vorzugsweise mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Wenn daher ein solcher Lehrer die Annahme der confessionellen Kirchenlehre der eigenen freien Wahl unterworfen haben will, so muß er dieselbe Forderung in Betreff des „allgemein Religiösen" erst recht stellen. Und wenn er hierbei sich des Eingeständnisses nicht wird erwehren können, daß es unmöglich ist, diese Forderung in der Elementarschule zu erfüllen, so wird er auch selbst begreifen, wie — gelinde gesagt — unpädagogisch

es ist, das Prinzip der eigenen freien Prüfung in die Volksschule einführen zu wollen. Die von ihm angezogenen Worte Schleiermachers sind aus dessen „Reden über die Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern" entlehnt. Hätte denn etwa Diesterweg hier wieder sagen können: Die Pädagogik verlangt von den Elementarschülern ganz dasselbe, was man von den gebildeten Ständen fordern darf!? Sie verlangt, die Kinder sollten „selbst einen Beitrag zu Tage fördern zu den Schätzen der Religion?" Ein solches Ansinnen wäre nicht viel widersinniger, als wenn die Pädagogik von den Elementarschülern verlangte, sie sollten das Problem von der Quadratur des Kreises lösen. Wenn daher Diesterweg den confessionellen Religions-Unterricht aus der Volksschule verbannt haben will, weil die zur eignen freien Annahme nothwendige Verstandesreife abgewartet werden müsse, so hätte er consequenter Weise diese Verstandesreife für die Annahme des „allgemein Religiösen" mit einem noch größern Nachdruck fordern sollen. Hätte er das aber gethan, so hätte er sich eben damit zu der andern Alternative entschieden, den Religions-Unterricht aus der Volksschule ganz und gar zu verbannen. Damit hätte er den geheimen Wunsch vieler soi-disant „christlichen" Pädagogen erfüllt. Die wirklich gläubigen Volks- und Schulfreunde aber, welche die christliche Volksbildung als das Ziel der Pädagogik ansehen, suchen dem Religions-Unterricht, und zwar aus den oben angegebenen Gründen in der Form des confessionellen Unterrichts, in der Volksschule nicht bloß eine Stelle, sondern sogar eine bevorzugte Stelle zu vindiziren.

Aber, so könnte man fragen, hat denn die Forderung der eigenen freien Prüfung gar keine Berechtigung in der Schule und in dem Leben des Volkes? Im Allgemeinen kann dies, zumal auf protestantischem Standpunkt nicht in Abrede gestellt werden. Doch muß man nicht außer Acht lassen, daß es zu allen Zeiten — in der evangelischen Christenheit — eine doppelte Art von Prüfung giebt. Die eine ist die freie Forschung in der heiligen Schrift, die andere ist die philosophisch-kritische. Wer jene treibt, der forscht in der heiligen Schrift, ob die Lehren der Kirche mit ihr übereinstimmen; wer die andere treibt, prüft entweder auf philosophischem Wege die Haltbarkeit der Dogmen oder auf historisch-kritischem die Glaubwürdigkeit der biblischen Bücher. Jene biblische Forschung ist diejenige, wozu die evangelische Kirche die Gemeinde offen und vertrauensvoll einladet, ja zu der sie auch schon die Jugend durch den Unterricht in der biblischen Geschichte und durch die biblischen Belegstellen zu den Fragen des Katechismus anleitet. Die Kirche geht hierbei von der festen Ueberzeugung aus, daß die liebende Vertiefung in die heilige Schrift und die fortgesetzten Erfahrungen in dem eigenen Glaubensleben auch nur eine Befestigung des Glaubens zur Folge haben werden. Sie verkündigt das Heil der Welt und tröstet sich allen Irrlehren und Zweifeln gegenüber mit der Versicherung, die Christus selbst gegeben, daß wer den Willen des himmlischen Vaters thun will, auch erkennen wird, daß die Lehre des Herrn von Gott und keine vergängliche Menschensatzung sei. Dabei unterläßt die Kirche nicht, die Glaubenssätze der heiligen Schrift an die

Erfahrungen und Erkenntnisse (also überhaupt an den Bildungsstand) der Jugend anzuknüpfen, um das Verständniß und die subjective Annahme derselben zu erleichtern. Das ist Alles, was die Kirche in dieser Hinsicht thun kann; es ist aber auch völlig genügend, denn auf diesem sichern Wege entwickelt sich in dem Volke eine Ueberzeugung und eine Lebensweisheit, eine Gottesfurcht und eine Sittenstrenge, ein Gleichmuth im Glück und Unglück, eine Stärke in der Anfechtung und im Tode und eine Menschenliebe, wie man sie in dem Kreise der Gebildeten, der Philosophen und der Kritiker oft vergeblich sucht. Damit verwirft die evangelische Kirche die Philosophie und Kritik nicht grundsätzlich; sie vertraut vielmehr, daß auch die freieste Forschung, gewissenhaft geübt, dem Glauben keine Gefahr bringt, darum giebt sie diese Jedem frei, der sich dazu berufen glaubt; ja, sie fordert sie sogar von ihren eigenen Dienern, aber sie kann weder erwarten, noch verlangen, daß sie Volkssache oder gar ein Unterrichtsgegenstand der Volksschule werde, weil, um sie mit Erfolg zu treiben, Bedingungen erforderlich sind, welche die Volksschule und das Volk im Ganzen und Großen nicht erfüllen können.

Die Thatsache, daß Mancher in seinem spätern Leben einzelne Dogmen des in der Schule und im Pfarrunterricht gelehrten Glaubensbekenntnisses bezweifelt oder leugnet, ist freilich nicht zu leugnen, aber die evangelische Kirche spricht ihm darum die Seligkeit nicht ab, sie erkennt sogar an, daß der christliche Glaube gar nicht wesentlich erschüttert wird, wenn auch einzelne Theile der Dogmatik aufgegeben werden. Sie ist eben deshalb viel freisinniger und einsichtsvoller, als mancher Katholik, und mancher „aufgeklärte" Protestant. Es giebt Katholiken, denen man ihr ganzes Christenthum nimmt, wenn man ihnen den Glauben an ihre Ceremonien nimmt; ebenso giebt es Protestanten, die einen so außerordentlichen Scharfsinn haben, daß sie meinen, das ganze Christenthum verwerfen zu müssen, wenn sie aus angeblich philosophischen oder kritischen Gründen dieses oder jenes Dogma oder Wunder verwerfen. Im Gegensatz zu solchen Erscheinungen läßt sich deshalb die evangelische Kirche auch durch spätere Negationen einzelner Dogmen nicht von der Ertheilung des confessionellen Religions-Unterrichtes abschrecken. Und die Verwerfung der ganzen christlichen Glaubenslehre vollends könnte ebenso wohl ein Argument gegen den bloßen „allgemein religiösen", wie gegen den confessionellen Unterricht abgeben.

Gegen den letzteren macht Diesterweg übrigens noch eine Einwendung geltend. Er giebt den Gemeindeschulen den Vorzug vor Confessionsschulen. In gewisser Beziehung hat er darin Recht. Der finanzielle Vortheil, den er jedoch nicht erwähnt, liegt auf der Hand. Wenn z. B. an einem Orte zwei kleine Schulen, eine evangelische und eine katholische sind, so würden sie, in eine einzige Gemeindeschule zusammengezogen, nur die Hälfte der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Schullokale und für die Lehrerbesoldung verursachen. Dieser Vortheil würde jedoch schon aufhören, wenn es zwei größere Confessionsschulen wären, denn sie würden, auch wenn man ihren confessionellen Charakter aufheben wollte, doch eben nur zwei große Gemeindeschulen werden, und die Kosten blieben dieselben. — Der finanzielle Gewinn aber in jenem Falle kann doch nur dann eine

Berücksichtigung beanspruchen, wenn damit nicht etwa ein anderweitiger Schade erkauft wird. Nun verspricht sich zwar Diesterweg von der Verwandlung der Confessions- in Gemeindeschulen einen moralischen Nutzen, und gerade dieser ist der Grund, warum er die Gemeindeschulen bevorzugt; er glaubt nämlich, daß sie die Einheit des Volkes durch Befestigung des confessionellen Friedens befördern würden. Allein dieser Nutzen ist nur ein eingebildeter; die Erfahrung lehrt, daß zur Stärkung dieses Friedens das bloße Beisammensitzen der Jugend in einem Schullokal wenig oder gar nichts hilft, da das im Volke nun einmal lebende confessionelle Bewußtsein sich sogar auch in der Schule und ganz besonders stark in Simultanschulen in der Form eines gegenseitigen Mißtrauens oder doch einer Absonderung unter den Kindern der verschiedenen Confessionen bemerklich macht. Zudem kommt es in Betreff der confessionellen Eintracht nicht bloß auf die lokale Vereinigung der Kinder, sondern auch und besonders auf den Lehrer an. Denn wenn die Kinder der verschiedenen Confessionen in eine (Simultan-) Gemeindeschule aufgenommen sind, so werden bei jeder neuen Vacanz Streitigkeiten entstehen; die Evangelischen im Orte werden einen evangelischen, die Katholiken einen katholischen, vielleicht auch die Juden einen jüdischen Lehrer verlangen. Denn Alle wissen es oder fühlen es instinctmäßig, daß jede noch so sehr nivellirende Schulgesetzgebung nicht im Stande ist, das confessionelle Bewußtsein zu verwischen, also auch nicht das des Lehrers, und daß sich deßhalb in dem Religions-Unterricht, auch wenn er nur das allgemein Religiöse betreffen soll, und nicht minder im Geschichts-Unterricht die Confession des Lehrers offenbaren wird. Daher erblickt jede Confession in dem andersgläubigen Lehrer eine Opposition gegen ihren Glauben; jede verlangt daher einen Lehrer ihrer Confession, und da die Ansprüche aller Confessionen in dieser Hinsicht natürlich nicht zu gleicher Zeit befriedigt werden können, so kommt das confessionelle Bewußtsein, statt beruhigt zu werden, in die leidenschaftlichste Gährung. Zeigen sich die nämlichen Erscheinungen z. B. nicht bei jeder Besetzung der Direktor- und der Geschichtslehrerstelle an einem Simultan-Gymnasium? Und doch berühren die Gymnasien das eigentliche Volk wenig. Ist dagegen an einer Volksschule die Stelle des Lehrers, der zugleich Religions- und Geschichtslehrer sein muß, zu besetzen, so wird die Aufregung der Gemeinde um so gewaltiger sein.*) Ja, selbst wenn der Besetzungsmodus fest geregelt sein sollte, so wird der Unterricht des Lehrers Stoff zu unzähligen Reibungen geben; das harmloseste Wort wird von dem confessionellen Mißtrauen als Angriff auf die andersgläubige Kirche und als Proselytenmacherei ausgelegt werden.

*) Noch mehr wird der confessionelle Hader geweckt, wenn gar die Regierung aus politischen Gründen oder auch aus confessioneller Engherzigkeit eine bestimmte Confession bevorzugt. So machte es, um ein Beispiel anzuführen, James Fazy in Genf, welcher katholische Lehrer an mehreren evangelischen Schulen anstellte, aber den umgekehrten Fall, die Anstellung evangelischer Lehrer an katholischen Schulen, nie eintreten ließ.

Man kann daher geradezu sagen, daß die Simultanschulen (gleich den Simultankirchen), statt die kirchliche Toleranz zu schützen, sie vielmehr gefährden. Von allen Anstalten dieser Art, welche heterogene Bestandtheile äußerlich verbinden, auch eine innere Vereinigung zu hoffen, vermag nur ein abstracter Doctrinär; das Leben, die Praxis zeigt das gerade Gegentheil. Auf Grund thatsächlicher Erfahrungen sind daher Confessionsschulen als die beste Bürgschaft für die Erhaltung des confessionellen Friedens anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Regel muß daher sein, daß die Zahl der Elementarschulen eines Ortes auch nach der Zahl der in ihm vorhandenen Confessionen festgesetzt werde. Daneben muß freilich ein Maximum und ein Minimum der Schülerzahl angenommen werden. Wenn die Schülerzahl einer Confession jenes überschreitet, so thut die Errichtung mehrerer Confessionsschulen für diese Confession Noth; erreicht dagegen die Schülerzahl einer Confession nicht einmal das Minimum, so wird sie der Schule der andern Confession überwiesen, ohne jedoch zur Theilnahme an ihrem Religions-Unterricht verpflichtet zu sein.

Daß Diesterweg die Stärkung des confessionellen Friedens durch die Confessionsschule leugnet, spricht er auch auf S. 14 aus, wo er sagt: „Giebt es für das reine unschuldsvolle Gemüth eines Kindes ein tödtlicheres Gift, als die Lehre von seiner alleinseligmachenden Kirche, seinem alleinseligmachenden Glauben und von den Ketzern da draußen, den ewiglich Verdammten?" Diese Bemerkung ist an sich nur zu sehr wahr. Wenn in der Schule schon den kleinsten Kindern gesagt wird: „Der liebe Gott ist unser himmlischer Vater, und alle Menschen sind seine Kinder, alle liebt er und alle will er selig machen, und darum sollen wir auch alle Menschen lieben, wir sollen Jeden ohne Ausnahme so gerne haben, als wäre er unser Bruder oder unsere Schwester", so ist das etwas, das einen bleibenden, lebenslänglichen Segen für die Gemüthsbildung des Kindes bewirkt; es trägt wesentlich zu seiner Veredlung und Besserung bei. Wenn dagegen den Kindern, nachdem sie kaum in die Schule aufgenommen sind, schon der Wahnsinn eingeflößt wird: „Wir allein werden selig, und Jene dort, die Andersgläubigen, die Abtrünnigen sind ewig verworfen und verdammt", so wird ihnen damit die Teufelssaat in's Herz gepflanzt, aus welcher der lebenslängliche geheime oder offene Haß und Abscheu gegen die „Ketzer" erwächst.*) Allein die evangelische Schule begeht einen so ruchlosen Frevel

*) In gewisser Hinsicht ist eine Ankündigung der Verdammniß unumgänglich, auch in dem evangelischen Religions-Unterricht. Es liegt in dem Wesen der Ueberzeugung, daß man die klar erkannte Wahrheit für allein berechtigt und ersprießlich und den Irrthum für verderblich hält. Darin ist die subjective Begründung des starken Selbstgefühls enthalten, welches sich in der griechisch-römischen Verwerfung der Barbaren, in der jüdischen der Gojim, in der christlichen der Ketzer ausspricht. Bezieht sich nun die Ueberzeugung oder der Glaube auf die Ewigkeit, so nimmt der Nutzen der Wahrheit die Form der Seligkeit, das Unheil des Irrthums die Form der Verdammniß an. Daher hat die christliche Kirche vollkommen Recht,

an den Kinderherzen nicht; sie geht nicht darauf aus, zu trennen, sondern zu verbinden; sie erzieht zu Gottes- und allgemeiner Menschenliebe. Zwar stellte sich Diesterweg die Sache beinahe so vor, als ob der confessionelle Unterricht nichts Angelegentlicheres zu thun hätte, als das spezifisch Confessionelle, d. h. die Unterscheidungslehren der verschiedenen Kirchen zum Bewußtsein der Kinder zu bringen und eben damit eine tiefe Kluft im Volke zu befestigen. Diese Meinung aber in dem Munde eines Mannes, der doch die Volksschule hinlänglich kennen mußte, ist wahrhaft unbegreiflich. Es sehe sich doch Jeder den Religions-Unterricht in unsern evangelischen Elementarschulen an, er prüfe unsere Lehrbücher der biblischen Geschichte, unsere Gesangbücher und Katechismen und sage dann noch, ob er darin eine Anreizung zu Haß und Verachtung findet! Weit entfernt, daß unser Confirmanden- und Schulunterricht zu polemisch gehalten wird, ist er

---

wenn sie ihre Ueberzeugung hierüber mit den erhabenen Worten Christi ausspricht: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt.“ Dieses Aussprechen geschieht auch in der Volksschule und muß darin geschehen; sie würde den Religions-Unterricht eines wesentlichen Stückes berauben, wenn sie einem schwächlichen Geschlecht zu Liebe, das wohl Meinungen und Ansichten hat, aber nicht weiß, was Ueberzeugung ist, oder das gar in seinem Sündenleben nicht gestört sein mag, die Bezeichnung der beiden Wege unterlassen wollte, von denen der eine zur Seligkeit, der andere zur Verdammniß führt. Es ist aber unerhört, daß diese Lehre jemals Haß oder Verachtung gegen die „Verdammten“ erzeugt hätte. Das macht, die Art und Weise, wie sie der evangelische Religions-Unterricht in Kirche und Schule vorträgt, geht vor Allem darauf hin, den Zuhörern, mögen sie Erwachsene oder Kinder sein, die Nothwendigkeit des eigenen Glaubens zum Bewußtsein zu bringen; ein persönlicher Haß gegen die Ungläubigen entsteht aber darum nicht, weil eben keine Person genannt, ja sogar die eigene Kirche nicht geschont wird, denn es wird deutlich genug gesagt, daß es der Ungläubigen sowohl in, als außerhalb derselben gebe. Mit Einem Wort, diese ganze Lehre wird rein objectiv gehalten. Ganz anders dagegen ist es, wenn ebenfalls deutlich, so deutlich, daß man's mit den Fingern greifen kann, auf bestimmte Personen hingewiesen und gesagt wird: „Die da sind verdammt, denn sie gehören nicht zu unserer Kirche.“ Wenn eine Selbstüberhebung dem unwissenden Volke, das in der abweichenden Auffassung des Glaubens kaum etwas Anderes, als Gewissenlosigkeit erblicken kann, ohne zu ahnen, daß sie vielleicht gerade aus der gewissenhaftesten Wahrheitsliebe entspringt, oder gar den noch unwissendern Kindern vorgetragen wird, so muß sie Haß gegen die Andersgläubigen erwecken. Diese Unterrichtsweise hört dann aber auch auf, ein bloßer Hochmuth und Irrthum, um nicht zu sagen, eine bewußte Lüge zu sein, vielmehr streift sie an die Grenze des Verbrechens, denn sie vernichtet alle wahrhaftige Humanität, also gerade das, was eine der Hauptaufgaben der religiösen Bildung sein soll.

vielmehr häufig nur zu irenisch. Wenigstens hat man oft die Bemerkung gemacht, daß in ganz evangelischen Ländern die Jugend und weiterhin das Volk selbst zu einem so geringen confessionellen Bewußtsein geführt wird, daß es leicht einem Indifferentismus verfällt, für welchen der Unterschied zwischen Evangelisch und Katholisch, ja mitunter auch zwischen Christlich und Nichtchristlich gar kein Gegenstand ist. Genug, unsere Confession deckt uns zwar die Irrthümer der Andersgläubigen auf, aber sie bewahrt uns vor der Abneigung gegen Personen, sie lehrt uns die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. In unserer Confession liegt also kein Grund, den Unterricht in ihr aus der Schule zu verbannen, sondern der stärkste Beweggrund, ihn aufrecht zu erhalten. Wird aber unserer Schule der confessionelle Charakter gelassen, so darf er billiger Weise auch andern Schulen nicht versagt werden.

Ein anderes Argument gegen den confessionellen Religions-Unterricht hatte einmal, wie Palmer (in seiner „Evangelischen Pädagogik", S. 132) mittheilt, ein bayerisches Blatt (der „Schulbote aus Franken", 1849, S. 57) mit den Worten geltend gemacht: „Worüber sich Theologen und Kirchen streiten, darüber läßt sich nicht einmal der erwachsene, geistig vollkommen gesunde Mensch ein graues Haar wachsen, geschweige denn, daß das lebensfrische Kind ein inneres Bedürfniß hätte, darnach zu fragen. Aber so ist es. Der Theologe glaubt, die scholastischen Spitzfindigkeiten, mit denen er sich in der Dogmatik befaßt, füllen das ganze geistige Leben von Jung und Alt aus; er meint, Dinge, worüber er sich streitet, und die in des Menschen Hirn nicht passen, seien Gegenstände, für welche selbst Kinder sich interessiren." Hiergegen erwiedert Palmer: „Ich weiß nicht, ob der Autor Katholik oder Protestant ist; aber wenn über kirchliche Fragen sich kein geistig gesunder Mensch „„ein graues Haar wachsen läßt"" — war etwa unser Luther kein geistig gesunder Mensch? Die Anliegen des Gewissens, auf denen auch die kirchlichen Fragen beruhen, wird der rohe Leichtsinn am Wirthstisch auf obige Weise erledigen; die Humanität, die auch im Gewissen, in der Religion etwas Menschliches erkennt, kann so nicht sprechen. Und woher weiß denn dieser Redner, daß in der Dogmatik nur scholastische Spitzfindigkeiten stehen? und daß der christliche Lehrer nur Spitzfindigkeiten im Religions-Unterricht treibt? Und interessiren sich die Kinder nicht auch für andere, profane Sachen erst dann, wenn der Lehrer ihr Interesse geweckt hat, nicht aber von Haus aus?" —

Ungleich bedenklicher und gefahrbringender für Schule und Volk ist es, wenn statt des confessionellen oder des allgemein-religiösen Unterrichts gar keiner in der Schule ertheilt wird. Manche wünschen diese Verbannung der Religion aus der Schule, sei es aus ausgesprochener Feinseligkeit gegen die Religion selbst oder aus dem, wenigstens zuweilen mit religiösem Indifferentismus verbundenen Wunsche, daß die Schule um so mehr Zeit auf andere Unterrichts-Gegenstände, namentlich auf Realien verwenden möchte. Daß sie alsdann etwas mehr in diesen Fächern leisten würde, ist allerdings nicht zu bestreiten. Aber um welchen Preis?

Zunächst ist hier, wenn es sich um diesen Preis handelt, ein Punkt zu erwähnen, an den die Meisten nicht denken, das ist nämlich der Geldpunkt. Gedankenloser Weise stellt man sich die Sache außerordentlich einfach und leicht vor. Man meint ungefähr so: Es wird das Gesetz proklamirt, daß die Elementarschule keinen Religions-Unterricht mehr ertheilen dürfe; dann hört derselbe in der Schule auf; die Schulbehörde modifizirt den bisherigen Lectionsplan, sie bestimmt die ausfallenden Religionsstunden für Realien; der Lehrer unterrichtet darnach, der ganze Religions-Unterricht wird von nun an von den Geistlichen übernommen, und die Sache ist abgemacht. Nein, damit ist sie doch noch lange nicht abgemacht. Denn das ist gewiß, daß der Religions-Unterricht der Jugend ein viel umfassenderer als bisher sein müßte, weil von der der Religion entfremdeten Elementarschule unfehlbar eine Gefahr für den Glauben der Schüler ausgeht und es daher Noth thut, ihr durch eingehendern Religions-Unterricht vorzubeugen. Zwar schlagen Manche sorgloser Weise vor, der Religions-Unterricht für die Kinder brauche überhaupt nur ein zur Confirmation vorbereitender zweijähriger Confirmanden-Unterricht zu sein. Allein dies ist pädagogisch unrathsam. Denn zunächst ist es absolut undenkbar, daß der ganze religiöse Unterrichtsstoff, der wie bemerkt aus Rücksicht auf den von der Elementarschule ausgehenden Geist, aber auch aus Rücksicht auf den Zeitgeist überhaupt ein möglichst gründlicher sein und mindestens biblische Geschichte, Katechismus und Kirchenlied umfassen muß, in zwei Jahren erschöpft wird; reichen doch die jetzt dafür bestimmten acht Jahre kaum aus. Wenn man für das Lesen, in dem man noch nicht einmal bei allen Kindern eine Geläufigkeit erreicht, für das Rechnen, das bis zur bloßen Bruchrechnung geht, für Geschichte und Geographie, die über die ersten Anfänge kaum hinausschreiten, wenn man für diese und die andern Fächer der Elementarschule acht Jahre festsetzt, dann meint man, den wichtigsten aller Unterrichtsgegenstände, die Religion, mit zwei Jahren abfinden zu können? Das kann nur Jemand behaupten, der den Kindern absichtlich nur eine oberflächliche Religionsbildung gegeben haben will, damit sie um so sicherer dem Indifferentismus oder dem Unglauben verfallen. Dazu kommt aber, daß der Zweck des Religions-Unterrichts, die religiös-sittliche Bildung des ganzen Menschen, nur durch eine lange Gewöhnung des Kindes erreicht werden kann. Wenn seine ganze Bildungszeit hindurch, die für den überwiegenden Theil des Volkes nur die Zeit des Schulbesuchs der Elementarschule ist, sein Geist mit religiösen Gedanken erfüllt und durch religiöse Motive erzogen wird, dann (und selbst dann nicht einmal immer) geht die Religion in sein ganzes Wesen ein und wird ein bleibendes Eigenthum seines Lebens. Reduzirt man aber die Zeit seines Religions-Unterrichts bloß auf zwei Jahre, und in diesen bloß auf einige Stunden in der Woche, so wird in den allermeisten Fällen die Anregung und der Gewinn desselben nur ein vorübergehender sein, und das religiöse Leben erstirbt oder vielmehr es kommt gar nicht zur Entwicklung. Dies geschieht besonders dann, wenn der Geist der Familie des Kindes und der seiner spätern Umgebung dem Glauben so sehr abgewandt ist, daß die in dem Religions-Unterricht empfangenen

Eindrücke sich bald völlig verwischen. Aus diesen Gründen muß Jeder, der für die religiöse Bildung des Volkes ein Herz hat, dringend wünschen, daß die achtjährige Dauer des Religions-Unterrichts der Jugend aufrecht erhalten werde.

Wenn nun aber die Geistlichen diesen Religions-Unterricht ertheilen sollten, so würde dadurch ihre Arbeitslast in einer so ungeheuren Weise vermehrt, daß sie ihr nicht mehr gewachsen wären. Denn die Kinder müßten wie jetzt von ihrem sechsten bis zu ihrem vierzehnten Lebensjahre, und wegen der Verschiedenheit ihrer geistigen Entwicklung in mehreren getrennten Abtheilungen Religions-Unterricht erhalten; eine solche Masse von Unterrichtsstunden können aber die Geistlichen in großen Städten nicht bewältigen, da ihre Arbeiten in der Regel ohnehin ihre ganze Zeit in Anspruch nehmen; hier und da reicht ihre Zeit sogar nicht einmal aus; man vergleiche z. B. einmal die unverhältnißmäßig geringe Zahl der Geistlichen in Berlin mit der Größe dieser Stadt, so begreift man, daß sie außer Stande sind, sie seelsorgerisch ganz zu bedienen, geschweige denn durch Ertheilung eines so vermehrten Unterrichts. In kleinen Städten und auf dem Lande aber geht jene Arbeitslast vollends über die Kräfte der Geistlichen. Denn den Kindern, die auf den Dörfern außerhalb des Pfarrorts wohnen, kann doch nicht zugemuthet werden, acht Jahre lang wöchentlich vier- bis sechsmal oder auch nur zweimal den Weg in den Pfarrort zum Religions-Unterricht zu machen; es wäre das nicht bloß für die jüngeren Kinder eine physische Unmöglichkeit, sondern auch in Betreff aller Kinder ein Schade für die Schule, die alsdann in meisten Fällen ihre Schüler kaum die Hälfte der vorschriftsmäßigen Unterrichtszeit zu ihrer Verfügung hätte. Um daher der Schule diesen Nachtheil zu ersparen, müßten die Geistlichen wöchentlich in die einzelnen Dörfer, und zwar in jedes mindestens zweimal hinausgehen, um dort an Ort und Stelle den Religions-Unterricht zu ertheilen. Daß dann in den allermeisten Gemeinden die Kinder thatsächlich ohne Religions-Unterricht bleiben müßten, weil es den Geistlichen abermals physisch unmöglich wäre, diese unaufhörlichen, gewöhnlich sogar täglichen Reisen zu unternehmen, oder daß, wenn sie ja diese Ueberanstrengung ertragen könnten, ihre sämmtlichen Pfarrgeschäfte mit Ausnahme jenes Unterrichts unausgeführt blieben und also das ganze Land nur noch geistliche Jugendlehrer, aber keine Pfarrer mehr hätte, das leuchtet doch wohl Jedem ein. Zur Verhütung dieses Uebelstandes aber bliebe nichts Anderes übrig, als entweder die Zahl der Geistlichen in enormer Weise, jedenfalls mindestens um das Dreifache zu vermehren, oder im ganzen Lande außer den im Amte stehenden Elementarlehrern noch andere Elementarlehrer anzustellen, die bloß den Religions-Unterricht zu ertheilen hätten (wir wollen sie einmal Katecheten nennen). Nun wären am Ende die dazu erforderlichen Personen wohl aufzubringen, aber würde man sich auch so leicht zu dem Aufbringen des erforderlichen Geldes verstehen? Heutzutage ist das Einkommen so vieler, vielleicht darf man sagen, der meisten evangelischen Geistlichen nicht ausreichend, und es gebietet die Humanität und die Gerechtigkeit, es endlich zu erhöhen. Die Ministerien und noch mehr die Landtage haben jedoch zu einer solchen Budgeterhöhung bis

jetzt wenig oder gar keine Neigung gezeigt; ob die Geistlichen und ihre Familien darben, darum machen sich viele Machthaber und besonders viele „Männer des Volkes“ keine Sorge; wie nun, wenn ihnen erst zugemuthet würde, den Beitrag des Staates für die Cultusbedürfnisse nicht bloß für die jetzige Zahl der Geistlichen zu vermehren, sondern den also vermehrten nun noch gar zu verdreifachen? Wer ist etwa so sanguinisch, an die Bereitwilligkeit der Regierungen und der Abgeordnetenhäuser zu einer solchen Geldbewilligung zu glauben? Mit der Anstellung von Katecheten ist es ähnlich. Da die jetzige Zahl der Elementarlehrer wegen der sich gleichbleibenden Gesammtzahl der Unterrichtsstunden aufrecht erhalten werden müßte, so würde durch die Nothwendigkeit, jene Katecheten zu besolden, eine bedeutende Mehrausgabe für die Schulen erwachsen. Nun haben aber schon die jetzt vorhandenen Schulen bisher vergeblich auf Befriedigung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse gewartet. Würde nun gar die Zahl der Lehrerstellen in außerordentlicher Weise vermehrt, so würde dadurch die Aussicht auf wirksame Hülfe von Seiten des Staates und der Gemeinden ebenso sehr vermindert.

Zu dieser Erhöhung des Budgets für Kirche und Schule kommt ferner hinzu, daß wenn man die jetzigen Religionsstunden zu andern Fächern verwendet und daneben doch noch Religions-Unterricht, etwa gar in der jetzigen Ausdehnung ertheilt, den Kindern eine geistige Ueberbürdung auferlegt würde, die über ihre Kräfte geht. Will man aber diese Ueberbürdung vermeiden und das jetzige Maaß der Anstrengung beibehalten, so würde bloß die eine Aenderung gegen den jetzigen Zustand eintreten, daß die Zahl der Religionsstunden zwar die nämliche bliebe, aber nicht von dem Lehrer, sondern von dem Geistlichen gegeben würde. Dann aber würde man für die Realien Nichts mehr gewinnen, als bei der jetzigen Organisation.

Was jedoch ferner den oben erwähnten Geist der des Religions-Unterrichts beraubten Elementarschule betrifft, so kann man, ohne sich einer prophetischen Gabe zu rühmen, vorhersagen, daß derselbe nur zu oft eine der Kirche feindselige Richtung nehmen wird. Wenn die Schule als solche keinen Religions-Unterricht mehr ertheilt, so versteht es sich, daß sie auch der Aufsicht und dem Einfluß der Kirche entzogen wird. Sie ist dann nur ein Abbild der Staatsregierung und der Person des Lehrers. Die Regierung wird voraussichtlich nicht immer eine gläubige, sondern oft auch eine indifferente oder gar eine geradezu ungläubige sein, dann aber auch sicher nicht unterlassen, die Schule im Sinne der „Aufklärung“ zu maßregeln. Viele Lehrer werden sich das Lob, „aufgeklärt“ zu sein, natürlich zu verdienen suchen und ihre höchstselbst erfundenen Religionssysteme, etwa durch Vermittelung des naturwissenschaftlichen und des geschichtlichen Unterrichts schleunigst an den Mann bringen. D. h. mit andern Worten, die Eltern müssen die Seelen ihrer Kinder zu dem Material hergeben, an dem die ungläubige Volksschule ihre Experimente macht; sie müssen es sehen, daß die Erzieher des Volkes die Kinder dadurch erziehen, daß sie sie der christlichen Religion und dem Glauben entfremden, vielleicht gar zu Religionsspöttern machen. Das ist aber ein Schade, der gewöhnlich ein lebenslänglicher bleibt. Denn ungläubige und für den Unglauben Propaganda

machende Elementarlehrer sind unendlich gefährlicher, als eben solche Gymnasial= oder Universitätslehrer. Gymnasiasten und Studenten haben in ihrer Bildung ein Mittel, um die Gründe des Unglaubens zu prüfen; sie sollen ja nicht sowohl lernen, als vielmehr studiren. Daher geschieht es sehr häufig, daß sie die von ihren Lehrern gegen den Glauben erhobenen Einwendungen, sei es augenblicklich oder später, als unhaltbar oder gar als ebenso viele Thorheiten erkennen, und die Gefahr für ihren Glauben ist wieder beseitigt. Was soll aber das Volk thun, das keine höheren Schulen besucht, wenn es aus den Händen ungläubiger Elementarlehrer hervorgeht? Da der Mensch ohnehin lieber zur Opposition gegen die Religion, als zum Glauben sich bewegen läßt, und außerdem manche Lehrer um die Mittel, die Geistlichen zu verdächtigen, nie verlegen sind, so ist vorauszusehen, daß alsdann das Volk in der Jugend ungläubig wird und in der Regel später auch bleibt. Man muß es thatsächlich mit angesehen haben, welch ein geistiger Riß durch die Schuljugend geht und wie ihr ganzes Glaubensleben erschüttert wird, wenn ein Lehrer, den seine „Erleuchtung" juckt, auch nur eine oder einige Glaubenslehren angreift, um die Größe der Gefahr zu ermessen, die dem Glauben des Volkes droht, wenn keine kirchliche Auktorität mehr ihr begegnen darf.

Dazu kommt noch Eins, das in rein pädagogischer Beziehung ebenfalls bedenklich ist. Wenn die Schule der kirchlichen Aufsicht entzogen ist, so wird der Wechsel der in den aufeinander folgenden Ministerien zur Herrschaft gelangenden politischen Programme auch einen Reflex in der Schule bekommen. Die von Oben ausgehende Strömung wird bis in die kleinsten Glieder des Staatsorganismus dringen, wieviel mehr in die großen, — und die Schule ist eins der größten. Jener Wechsel der politischen Systeme wird daher auch einen Wechsel der pädogogischen Systeme erzeugen; unter gläubigen Regierungen wird die Schule gläubig, unter indifferenten indifferent, unter ungläubigen ungläubig sein. Dadurch aber verliert sie das nothwendige pädagogische Moment der Stetigkeit. Ein Kind kommt nicht zu klaren festen Begriffen, wenn ihm heute das Gegentheil von dem bewiesen wird, das man ihm gestern als wahr bewiesen hatte; es weiß zuletzt nicht mehr, woran es ist. Daß jedoch darunter nicht bloß seine intellectuelle, sondern auch seine sittliche Bildung leidet, ist selbstverständlich.

Dazu kommt ferner, daß die Entfernung des Religions=Unterrichts aus der Schule und die dadurch erzeugte größere oder geringere Opposition gegen den Glauben jedenfalls auch Conflikte zwischen Kirche und Schule hervorrufen wird. Die Kirche kann den von der Schule ausgehenden, dem Evangelium feindseligen Geist nicht sorglos gewähren lassen, sie muß ihn bekämpfen. Dadurch aber kommt sie in die traurige Lage, das Volk vor seiner eigenen Volksschule zu warnen. Es leuchtet jedoch ein, daß dieser Conflikt nicht bloß Geistliche und Lehrer von einander trennt, sondern auch einen Riß im Volke selbst verursacht. Ist diese Störung des öffentlichen Friedens etwa ein so geringfügiges Opfer, daß man glauben könnte, damit sei das hohe Gut der Entchristlichung der Schule wohlfeil erkauft?

Sodann aber wird der Schule durch Verbannung der Religion aus ihr die Weihe der Volksschule, der ergiebigste Unterrichtsstoff und das wirksamste Erziehungsmittel entzogen. Das ist eine Wahrheit, worüber unter besser gesinnten Lehrern — und die bilden Gottlob die Majorität ihres Standes — die vollste Uebereinstimmung herrscht.

Die Schule verliert ihre Weihe, wenn sie keinen Religions-Unterricht mehr hat. Sind die von ihr zu behandelnden Fächer nur weltliche, d. h. mit andern Worten, thut die Schule eines christlichen Volkes nichts Anderes, als was sie allenfalls auch bei Wilden oder bei völlig gottentfremdeten Menschen thun könnte, so ist sie selbst, zumal ihre Unterrichtssphäre bloß die elementare ist, im vollsten Sinne des Wortes eine triviale Anstalt. Hat sie dagegen auch den Geist ihrer Kinder auf Gebiete hinzulenken, die über Welt und Zeit erhaben sind, so erhebt das auch die Schule zu einer Würde, die ihr kein Realfach zu verleihen im Stande ist. Sie ist dann keine triviale Anstalt mehr, denn sie beschäftigt sich mit dem Höchsten, das es giebt; sie kann dann nicht mehr dem Nützlichkeitsprinzip oder gar einer materialistischen Richtung verfallen, sondern sie huldigt jenen Ideen und Idealen, aus denen der Geist der edelsten Gesinnung und der liebevollsten Aufopferung seine Nahrung zieht. Nimmt man ihr nun diese Würde, so ist sie in der That entweiht; sie wird erniedrigt, und nicht sie allein, sondern auch der Lehrerstand und sein moralisches Ansehen in den Augen der Welt, weil man ihm einer verschrobenen radikalen Doctrin zu Liebe seinen erhabensten Unterrichtsgegenstand genommen hat.

Die Schule verliert ihren ergiebigsten Unterrichtsstoff, wenn sie keinen Religions-Unterricht mehr hat. Man vergleiche einmal bloß aus didaktischem Gesichtspunkt die Religion mit andern Fächern der Elementarschule. Einige, wie Geographie und andere zu memorirende Stücke üben bloß oder vorzugsweise das Gedächtniß; auch die nicht ganz mechanischen Fertigkeiten des Schreibens und Lesens, da auch sie das Gedächtniß erfordern, gehören hierher. Das Rechnen übt bloß den Verstand, das Singen hauptsächlich das Gefühl, die Geschichte den Willen. Aber die Religion übt alle Kräfte des Geistes; der Schüler hat für den Religions-Unterricht auswendig zu lernen; sein Verstand wird entwickelt, weil er fortwährend nachzudenken hat, um den Sinn der biblischen Geschichte, des Katechismus und des Kirchenlieds zu begreifen; sein Gefühl wird veredelt, denn die Religion lehrt ihn, Gott und die Menschen zu lieben; sein Wille wird gestärkt, denn Gottesfurcht, Gottesliebe und die erhabensten Vorbilder, welche die Geschichte kennt, insbesondere das Beispiel Christi, treiben ihn dazu, das Gute zu wollen und das Böse zu unterlassen. Mit diesem allseitigen Gewinn des Religions-Unterrichts verbindet sich noch der Umstand, daß er kein dürres Skelett von abstrakten Begriffen den Kindern vorhält, sondern ihnen in der heiligen Schrift und namentlich in der biblischen Geschichte eine Welt von lebendigen Situationen aufthut; sie zeigt ihnen das menschliche Herz in seinen Höhen und Tiefen, alle Stände treten auf, alle Tugenden und alle Sünden erscheinen; der Jubel der Gerechten und die Verzweiflung der Verlorenen erheben ihre durch-

dringenden Stimmen, der Segen Gottes und der Fluch Gottes thun sich beide kund, Staaten entstehen und brechen zusammen; mit Einem Wort, es giebt Nichts, was so sehr wie der christliche Religions-Unterricht das höchste Maaß von Menschenkenntniß und Welterfahrung mittheilt. Dazu rechne man noch die verschiedene Form, in der die einzelnen Theile des Religions-Unterrichts dem Kinde gegeben werden; jedes andere Fach hat nur eine Form, aber der Religions-Unterricht gliedert sich in Geschichte (in die biblische und die Kirchengeschichte), in verstandesmäßiges System (in die Glaubens- und Sittenlehre des Katechismus) und neben diesen beiden prosaischen Bestandtheilen auch noch in Poesie, denn mit den edelsten und erhabensten Erzeugnissen der heiligen Dichtung (in Psalmen und geistlichen Liedern) wird die Seele des Kindes erfüllt. Nimmt man alle diese Vortheile des Religions-Unterrichts zusammen, so kann man kühn fragen, ob es in der Welt ein Lehrfach giebt, das einen so reichen Stoff enthält und die Schüler so von allen Seiten ergreift und fördert, als die Religion? Giebt es aber kein reichhaltigeres Fach als sie, so kann die Schule auch keinen größern Verlust erleiden, als wenn ihr der Religions-Unterricht entzogen wird.

Die Schule verliert endlich ihr wirksamstes Erziehungsmittel, wenn sie ihn nicht mehr hat. Denn die mächtigsten Antriebe der Erziehung liegen in der Religion. Mit christlichen Gründen erzieht man ein Kind ganz anders zu allem Guten, als mit den Gemeinplätzen einer selbstgeschaffenen seichten Moral, die nur zu bald aufhören, für das Kind eine Autorität zu sein, so sehr man sich auch alle Mühe geben mag, ihren menschlichen Ursprung zu verhüllen. Denn man kann hier nicht einwenden, daß diese Sätze doch auch Bestandtheile der christlichen Moral seien. Allerdings und beiläufig bemerkt, muß die geoffenbarte Moral ihr ausschließliches Eigenthumsrecht auf sie geltend machen und der Anmaßung der Philosophie entgegentreten, welche sie gerne als ihre Erfindungen für sich beansprucht: allein sobald der Mensch auf Grund des christlichen Glaubens weiß, daß sie den Willen Gottes enthalten, sind sie für ihn auch heilig und verbindlich, während sie als Produkte der menschlichen Vernunft aufgefaßt alles moralische Ansehen verlieren, da der individuellen Vernunft, welche diese Sätze aufstellt, die eigene individuelle Vernunft entgegentritt und ihre Autorität sofort in Frage zieht. Wenn z. B. Jemand als Menschensatzung gesagt wird: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst", so drängen ihn angeborener Egoismus und Selbstgefühl, auch der Wissensdrang zu der Frage: Warum? Und diese einzige Frage genügt schon, um das ganze Ansehen und die ganze Verbindlichkeit jener Satzung umzustoßen. Weiß er dagegen, daß jenes Gebot der Wille Gottes ist, so verstummt der philosophische Zweifel und an seine Stelle tritt die Ehrfurcht und der Gehorsam. Das ist der formale Grund, warum die christliche Moral eine größere erziehliche Kraft hat, als die rein menschliche. Dazu kommt der reiche materiale Inhalt. In der heiligen Geschichte, Poesie und Lehre wird uns der erhabene Kranz christlicher Tugenden vorgehalten, also auch der, die vorzugsweise das Kind bedarf. Da erscheinen Fleiß, Gehorsam, Ehrerbietung, Liebe, Verträglichkeit, Aufrichtigkeit und, was überhaupt

lieblich ist und wohllautet, in der Glorie der göttlichen Sanction und in der erweckenden Form edler Vorbilder. Eine solche Moral ist ein Samenkorn, das in den Acker des kindlichen Herzens gesäet, die Früchte erzeugt, welche das Ziel aller Erziehung bilden. Gegen diese pädagogische Kraft des Religions-Unterrichtes verschwinden alle andern Lehrfächer, selbst das der Geschichte, das unter den nichtreligiösen Fächern in dieser Beziehung noch am Höchsten steht. Denn aus ihr kann man allerdings viel Gutes lernen, Vaterlandsliebe, Treue, Opferwilligkeit, Tapferkeit, aber auch viel Böses, Eigensinn, Rachsucht, Eroberungslust, Hinterlist, Bestechung, Verrath, denn sie zeigt an vielen Beispielen, daß auch dies Alles zum Ziele führen kann. Die Weltgeschichte ist aber nicht das Weltgericht und sie ist so wenig durchweg erbaulich, wie das Leben jedes einzelnen Menschen. Für wen daher die Geschichte nur eine Arznei, kein Gift werden soll, der muß den rechten Geist mitbringen, der die Macht hat, das Gift zu ertödten. Die Geschichte allein thut's also nicht, sondern dieser Geist thut's. Derselbe stammt aber auch nicht aus der Geschichte, da sich auf ihrem Boden die verschiedensten Geister umhertummeln, sondern allein aus der christlichen Weltanschauung. Was die Geschichte an erziehlicher Wirksamkeit haben kann, das verdankt sie hauptsächlich der Religion. Man erkennt also auch daran wieder den hohen und im Grunde einzigen pädagogischen Einfluß des Religions-Unterrichts. Man erkennt zugleich aber auch, daß man durch Beseitigung desselben dem Lehrer das wirksamste Erziehungsmittel nimmt und das Gesammtresultat seiner erziehlichen Thätigkeit auf ein geringes Maaß reduzirt.

Faßt man nun den dreifachen Verlust zusammen, den die Schule durch jene Beseitigung in Bezug auf ihre eigene Würde, wie in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht erleidet, so muß man einräumen, daß es eine ärgere Verstümmelung der Volksschule nicht geben kann, als die, welche ihr durch Verbannung der Religion die Krone entreißt.

Manche verlangen, daß in der Volksschule bloß Moral gelehrt werde, während dem kirchlichen Confirmanden-Unterricht das ganze Gebiet der Religion (der „allgemeinen" Religion und der besonderen Confession) überlassen werden soll. Sie stellen in dieser Beziehung häufig die Pädagogik und die Politik oder auch die Schule und den Staat in Parallele mit einander. Daß die Politik zunächst auf der Sittenlehre beruht, wird im Allgemeinen zugestanden; die Landesgesetze über den Schutz des Lebens, der Ehe und des Eigenthums haben zu ihrer Grundlage die Gebote: Du sollst nicht tödten, du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht stehlen. Und in ähnlicher Weise stützen sich alle andern Landesgesetze auf Sitten-Vorschriften. Das ist aber auch Alles, behauptet man, was die Politik bedarf. Sie muß sich auf eine Sitte gründen, aber der Religion kann sie völlig entbehren; ja, um den Frieden zwischen Kirche und Staat zu stiften, soll sie es auch. Ebenso sagt man nun weiter, verhält es sich auch mit der Schule. Um von dem Streit der Religionen und Confessionen völlig unberührt zu bleiben, soll sie den Religions-Unterricht ganz aus ihrer

Mitte verbannen und an seine Stelle die bloße Sittenlehre setzen. Dies aber kann sie, weil die Moral von der Religion unabhängig ist. Nicht bloß die Sittenlehre kann unbeschadet ihrer Erhabenheit irreligiös, gott-los, sondern es kann auch der einzelne Mensch ungläubig sein und doch sittlich bleiben. Als Beweise dafür aber, daß die Moral von der Religion emancipirt werden kann, macht man 1) den Umstand geltend, daß es auch edle und doch consequente Atheisten giebt, 2) daß eine Vergeltung ohne Gott und ohne Unsterblichkeit in dem Gewissen und dem Schicksal stattfindet, und 3) daß trotz der Verschiedenheit der Religionen und Confessionen die Moral doch überall die nämliche ist.

Aber diese Voraussetzungen sind alle falsch.

1. Daß Atheisten edel sein können, ist nicht in Abrede zu stellen. Es giebt in der That Personen, die nicht an Gott glauben und doch so gut leben, wie Gläubige. Allein daß sie sich des Widerspruches, in dem ihr sittliches Verhalten mit ihrem Unglauben steht, nicht bewußt sind, ist nicht minder gewiß. Wenn sie gut leben, so ist das nur ein unbewußtes Ueberbleibsel ihres vormaligen Glaubens, das sich in ihre ungläubige Periode mit hinübergeschleppt hat. Sie haben ihre Religion mit angeblich wissenschaftlichen Gründen vernichtet, aber ihre Moral noch unangetastet stehen gelassen; ja, es mag wohl geschehen, daß sie, vielleicht auch um ihr leise mahnendes Gewissen zu beschwichtigen, mit um so größerer Energie sich auf die Moral werfen. Die Moral soll einen Ersatz für das verlorene Paradies des Glaubens bilden. Glaube, was du willst, viel, wenig oder gar nichts, darauf kommt Nichts an, aber thue recht und scheue Niemanden. Das ist ihr Grundsatz. Aber wie lange? Nur so lange, als sie ihre ungläubige Moral noch nicht unter das Messer der Kritik gebracht haben. Sobald sie einmal anfangen, die Beweggründe ihres sittlichen Verhaltens zu prüfen, löst sich ihre ganze Moral auf. Manche sagen dann wohl: Die Moral geht von dem Recht Anderer aus, baut darauf die Unverletzlichkeit derselben und gelangt auf diesem Wege zu einem vollständigen System der Sittenlehre. Aber woher wißt ihr denn, daß der Mensch Rechte hat? Daß er sie wirklich besitzt, das ist eine Wahrheit, welche die Welt lediglich dem Christenthum verdankt. Die von Gott geschiedene und seiner Offenbarung beraubte Vernunft dagegen weiß Nichts davon. Die Herrschaft der Polygamie und der Sklaverei in dem alten und neuen Heidenthum — bekanntlich haben selbst Plato und noch mehr Aristoteles die Sklaverei in Schutz genommen — zeigt es zur Genüge, welch ein Bewußtsein von dem Recht des Menschen die sich selbst überlassene Vernunft hat. Der gott-lose Mensch kann gar nicht begreifen, warum seinem Egoismus Schranken gezogen werden sollen. Die Religion des consequenten Atheismus ist, wie Max Stirner in seiner Schrift: „Der Einzige und sein Eigenthum“ unumwunden zugegeben hat, der Eigennutz. Wer Gott den Vater nicht erkennt, sieht auch die Menschen nicht als gleichberechtigte Brüder an.

Aber, wendet man hier wohl ein, die bestehenden Sittengesetze an sich imponiren auch dem Atheisten so sehr, daß er sie befolgt, ohne weiter über sie zu reflektiren. Allein auch diese Meinung ist ein Irrthum. Gesetze als

solche sind todte Buchstaben. Denn was jedes Gesetz, es sei ein göttliches oder menschliches, in unsern Augen zu einem Gesetze macht, das ist die Meinung, die wir von ihm haben. Man hat deshalb mit Recht gesagt, die erste Pflicht sei die, an die Pflicht zu glauben. Wenn uns zugemuthet wird, ein Gesetz als Gesetz anzusehen und zu erfüllen, so fragen wir: Sind wir verpflichtet, es zu halten? Oder was dasselbe ist: Wer ist berechtigt, es uns vorzuschreiben? Der Gesetzgeber ist es, der sein Gesetz zur Geltung bringt. Wenn nun Gott nicht da ist, dann ist der Mensch der Gesetzgeber der Sittengesetze. Ist das aber der Fall, so hat jeder Mensch das Recht, in erlaubtem Selbstgefühl und in Gleichheitsbewußtsein zu den andern zu sagen: Was habt ihr mir zu befehlen? Ich bin mein eigener Herr, und wenn ich daher etwas nicht thun soll, so geschieht es nur, weil und so lange ich nicht will. Daher kommt es auch, daß man consequente Atheisten nicht von der Sündlichkeit der Sünden, Laster und Verbrechen überzeugen kann. Von der Güte der menschlichen Natur wissen sie sehr schön zu sprechen, aber das Böse, das auch in der menschlichen Natur liegt, wird entweder ignorirt, oder etwa mit der Bezeichnung eines „unvollkommenen Guten" abgefertigt. Nun grenzen zwar Tugend und Sünde oft ziemlich nahe an einander, die Sparsamkeit an den Geiz, das Ehrgefühl an den Hochmuth, die Gerechtigkeit an die Grausamkeit, die Friedensliebe an die Feigheit u. s. w. Aber die Sünde ist darum doch nicht ein geringerer Grad des Guten, sondern wesentlich davon unterschieden; sie gehört dem eigenthümlichen Gebiet des Bösen an. Es begreift sich daher, daß eine pädagogische Kraft in dem Atheismus nicht liegt, da Schule und Erziehung die Aufgabe haben, dahin zu wirken, daß das Böse als etwas Böses erkannt und vermieden werde. Wie aber der consequente Atheist die Sünde überhaupt und noch mehr eine einzelne bestimmte Sünde nicht als etwas anerkennen kann, das er zu unterlassen verpflichtet wäre, so giebt er am Allerwenigsten seine eigene Sündhaftigkeit zu. Einen Beleg zu dieser Behauptung liefert unter Andern jener Octave Teuillot, der in einer, 1862 erschienenen Schrift sagte: „Weil Gott eine bloße Hypothese ist, so schließest du, Tugend und Ehre seien ein leerer Wahn?! Das ist absurd. Bin ich nicht ein braver Mann, ich wenigstens? Zeige mir einen Fehler in meinem Leben! Und warum bin ich so? Möglicher Weise aus Stolz und dann, um den Anbetern jener morschen Gottheit zu zeigen, daß man gar nichts glauben kann und doch mehr werth sei, als sie."*) Ist es nicht bezeichnend, daß dieser freche atheistische Gotteslästerer in der erhabenen Weise des Gottessohnes spricht, der von sich selbst sagen durfte: Wer kann mich einer Sünde zeihen?! Von der Gottesleugnung ist nur ein Schritt zur Selbstvergötterung. — Eine ähnliche Erscheinung, wie die Atheisten, bieten diejenigen dar, welche zwar an Gott glauben, aber ihn nicht verehren, für die also Gott so zu sagen verschwunden ist. Hat man je erlebt, daß bei

---

*) Gelzer, Protestantische Monatsblätter, 1866, Bd. 27, S. 281, in dem Bericht über den internationalen Congreß zu Bern im August 1865.

ihnen das Pflichtgefühl so besonders stark sei? Nein, wer Nichts nach Gott fragt, kümmert sich auch um seine Pflichten nicht. Das was daher nicht bloß theoretisch die Moral trägt, sondern auch praktisch das moralische Leben weckt und erhält, das ist allein die Religion. Darum heißt es auch in der Apostelgeschichte (10, 35): „Wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm." Also erst Gottesfurcht und dann das rechte Leben! In Gott wurzelt die Moral. Wie er der Ausgangspunkt, der Inhalt und das Ziel der Religion ist, so ist er dieses Alles auch für die Moral. Es sind richtige Worte, welche auf dem erwähnten Congreß der Advokat Desmarets zu den Gegnern der Religion sagte: „Unsinnige! Ein großer Kampf ist zu kämpfen, und in dem Augenblick, wo ihr auszieht zur Schlacht, nehmt ihr kleine zerbrechliche Schwerter zur Hand und werft den starken glorreichen Degen fort, mit welchem alle Schlachten in der Menschheit gewonnen werden."

Manche Atheisten suchen eine Moral ohne Religion dadurch zu erlangen, daß sie die Tugend für die richtige Mitte zwischen zwei Uebertreibungen erklären. Nicht zu viel und nicht zu wenig, das ist Tugend. Was wäre aber wohl nach diesem Moralprinzip die Keuschheit? — Rougemont richtete an atheistische Moralisten dieser Art auf demselben Congreß folgende treffende Worte: „Die richtige Selbstachtung ist Ihnen die Mitte zwischen Stolz und Demuth. Aber die Demuth ist eine sehr große Tugend nach den Worten Christi. Wie wollen Sie ferner, ohne Ihren obersten Grundsatz zu ändern, in Ihre Moral der richtigen Mitte etwas einreihen, wie die Liebe, die Barmherzigkeit, die Aufopferung? Man liebt nur unter der Bedingung, sich ganz zu geben, aber ihre Liebe kann nur eine höfliche Lauheit sein zwischen dem Frost und der Siedhitze. In der That, wie beweisen Sie der Welt Ihre Liebe? Hat ihre Partei jemals Barmherzige Schwestern, katholische oder protestantische hervorgebracht, Evangelisten und Missionare ausgesandt? Was thun Sie zur Linderung von Leiden aller Art in Europa, zur Ausbreitung der Civilisation unter den Heiden? Nichts! Und wenn wir thun, was Sie nicht, woher kommt uns dieser Geist der Liebe und Aufopferung? Von unserm Glauben! Ihre Moral ohne Religion wiegt darum unsere religiöse Sittlichkeit nicht auf, die wir nimmermehr für die Ihrige aufgeben wollen." *)

Andere Atheisten suchen eine Moral dadurch zu Stande zu bringen, daß sie aus den thatsächlichen Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft ebenso viele Pflichten ableiten. Weil z. B. die Gesellschaft nicht ohne Sicherheit des Lebens und des Eigenthums bestehen kann, so folgt daraus die Pflicht: Du sollst nicht tödten, du sollst nicht stehlen. Allein es ist klar, daß, wenn diese Vorschriften zu ihrer Grundlage Nichts, als die sozialen Nothwendigkeiten haben, von einer eigentlichen Moral keine Rede mehr ist, sondern nur von Geboten, die in dem Rang von Polizei-Verordnungen stehen. Jene äußern Bedürfnisse der Gesellschaft sind nicht vermögend, eine innere geistige, d. h. moralische Verbindlichkeit des Einzelnen zu erweisen. Die Moral besteht ja eben darin, daß Jemand

*) Gelzer, a. a. O., S. 288.

aus innern Gründen (namentlich aus Liebe zu Gott und zum Nächsten), nicht aus äußern Rücksichten sich für verpflichtet erachtet, etwas zu thun oder zu unterlassen.

Wegen dieser Unfähigkeit des Atheismus, eine Moral aufzustellen, hat er auch einen verderblichen Einfluß auf das Leben. Ein atheistischer Fürst oder auch ein gottvergessener wird die Rechte des Volkes nicht achten; er wird vielmehr seinen Willen, und wäre es auch ein ungerechter, durchzusetzen suchen und wenn er auf Widerstand stößt, vor keinem Mittel zurückschrecken, um jedes Hinderniß zu beseitigen; er wird ein Tyrann werden. Ebenso artet aber auch das Volk durch Atheismus aus. Wer keinen Glauben hat, wird ein Knecht seiner Leidenschaften. Der Atheismus „kettet das Thier im Menschen los." Alle Leidenschaften, auch die für das öffentliche Leben so gefahrvollen der Selbstsucht, des Ehrgeizes, des Neides, der Rachgier und des haßerfüllten Partei-Fanatismus walten schrankenlos. Diese Zügellosigkeit aber ist der sicherste Weg zur Vernichtung der politischen Freiheit. Daher haben schon Viele mit Recht auf den innigen Zusammenhang zwischen dem Atheismus (oder dem Materialismus oder überhaupt dem Unglauben) einerseits und der Despotie andererseits hingewiesen. Pressensé sagt auf dem erwähnten Congreß (Gelzer, a. a. O. S. 284): „Die Freidenker des achtzehnten Jahrhunderts haben mit der Tyrannei des achtzehnten Brumaire geendet, die Auswanderer unter Penn mit der Freiheit unter Washington." Und den Feinden des Glaubens rief er weiter (S. 287) zu: „Wir haben nicht Angst vor Euch, wie Ihr behauptet, nicht Angst vor Eurer Logik, vor Eurer Eintracht, vor Eurem Wissen, aber sehr haben wir Angst vor Eurer Aehnlichkeit mit dem Geist des Schreckens von 1793, einer Zeit der Tyrannei, die wir verwünschen."

Was von dem Atheismus gilt, gilt auch von dem Pantheismus. Beide sind wesentlich gleich und nur durch ein Wort oder einen Namen von einander unterschieden. Denn die Existenz des Wesens, welches der Pantheist Gott nennt, leugnet auch der Atheist nicht, nennt es aber nicht Gott, sondern etwa Welt, Weltseele, All (Pan) und dergleichen. Der Atheist ist daher in der Regel aufrichtiger, der Pantheist vornehmer, feiger und heuchlerischer. Aber der Pantheismus vernichtet ebenfalls nicht bloß die Religion, sondern auch die Moral und hat deshalb für den Einzelnen die nämlichen verderblichen Folgen, wie der Atheismus. Wenn aber diese Folgen sich nicht auf die große Menge ausdehnen, so liegt das nur darin, daß er nicht so populär werden kann, wie der dem Volke verständlichere Atheismus.

2. Unhaltbar ist auch der zweite Einwand gegen die Abhängigkeit der Moral von der Religion, der Einwand nämlich, daß die von der Religion gelehrte, hauptsächlich in das jenseitige Leben verlegte Vergeltung für die Uebertretung des Sittengesetzes und weiterhin der Glaube an die Unsterblichkeit und an Gott unnöthig sei, da eine Vergeltung auch schon in dem Gewissen und dem Schicksal des Sünders stattfinde. Denn gerade die Voraussetzung, daß ein Gesetzesübertreter eine Pein in seinem Gewissen empfinde, ist eine Unwahrheit, um nicht zu sagen, eine bewußte Lüge. Wenigstens kann man sich kaum der Versuchung erwehren, eine solche

anzunehmen, wenn Männer, denen sonst eine reiche Lebenserfahrung und Menschenkenntniß und ein ebenso großer Scharfsinn nicht abzusprechen ist, dreist eine völlige Harmonie zwischen der That des Menschen und seinem Bewußtsein behaupten. Glauben sie denn, man wisse nicht, daß das Gewissen für die, welche es betäuben wollen, einem widerstandslosen Kinde gleicht, während es für die, welche auf seine Stimme hören, ein starker Riese ist; man wisse nicht, daß zahllose Menschen, auch innerhalb der Christenheit, die nach Gott Nichts fragen, und in Lastern oder gar in Verbrechen leben, sich nie ein Gewissen daraus machen und nie Gewissensvorwürfe empfinden? Haben etwa die vielen Betrüger, Diebe, Räuber, Lügner, Wüstlinge, Neidischen, Schadenfrohen, Verschwender, Geizigen, Trunkenbolde, Meineidigen, Eidbrüchigen, Feindseligen und die anderen Sünder alle eine solche Qual in ihrem Innern, daß man darin eine Vergeltung für ihre Sünden erblicken könnte? Ferner die ungeheuren Verbrecher in der Heidenwelt, die Mörder, Menschenfresser, Seelenverkäufer, kommen denn die in ihrem ganzen Leben jemals zur Erkenntniß ihrer Schandthaten und damit zu Gewissensvorwürfen? Sodann denke man an die Frevler und Verbrecher auf dem Gebiete der Religionen, an die Inquisitionsrichter, die Veranstalter der Autodafe's, die Errichter der Scheiterhaufen, die Fanatiker, die Zeitlebens den Andersgläubigen glühend hassen, an die, welche, wie die Muhamedaner, ihre Religion mit Feuer und Schwerdt ausbreiten, hat nicht selbst Christus von Menschen dieses Schlages gesagt, sie meinten, Gott einen Dienst zu erweisen, wenn sie die Knechte des Herrn mißhandelten? Ist also bei ihnen jemals ein Gewissensschmerz zu erwarten? Doch sicher nicht. Kommt nun aber vollends zu ihren Sünden eine entschiedene Leugnung der Unsterblichkeit hinzu, so ist die Verfinsterung und unheimliche Ruhe ihres Gewissens nur um so größer. Daher ist die Behauptung, daß auch ohne die Annahme einer jenseitigen Vergeltung die Moral dennoch in den Augen der Welt ihre Würde behalte und daß überhaupt die äußere That sich immer im Gewissen abspiegele, eine leere Ausrede, an deren Wahrheit die meisten, um nicht zu sagen, alle selbst nicht glauben, welche sich damit zu helfen suchen.

So wenig aber immer eine Uebereinstimmung zwischen That und Bewußtsein, so wenig ist immer eine zwischen Schicksal und Würdigkeit vorhanden. Behauptet wird sie allerdings oft. Schiller nannte bekanntlich die Weltgeschichte das Weltgericht, und Göthe meinte ebenfalls: „Alle Schuld rächt sich auf Erden." Aber diese Ansicht widerstreitet der thatsächlichen Erfahrung. Man denke an die Frevler, die bis an ihr Ende in ungestörtem Glück leben, und an die edlen Menschen, die unschuldig leiden und unschuldig sterben müssen. Dann aber scheinen wenigstens die Atheisten nicht den Widerspruch zu merken, in den sie durch eine solche Behauptung mit ihrem Atheismus gerathen. Denn wenn es wirklich so wäre, daß schon hier auf Erden das gute oder schlechte Verhalten der Menschen seine Vergeltung in dem entsprechenden glücklichen oder unglücklichen Schicksal fände, so muß man doch fragen: Wer schickt denn diese Schicksale? Oder schicken sie sich etwa selbst? Da sie selbst, d. h. die

Begebenheiten todt sind, so muß ein höherer Wille da sein, der sie sendet, und diesen höhern Willen nennen wir eben Gott. Und wenn die Schicksale eine Richtung auf die Vergeltung des Guten und Bösen nehmen, so haben sie eben damit eine moralische Tendenz und setzen eine höhere Intelligenz, einen selbstbewußten moralischen Urgrund, d. i. abermals Gott voraus. — Doch davon abgesehen, ist es jedenfalls sicher, daß die Sittengesetze ihrer Sanction ermangeln, wenn das ewige Leben wegfällt. Es ist eine, fast möchte man sagen, angeborene Idee, es als ein Gebot der Gerechtigkeit anzusehen, daß die innere Moral und der äußere Zustand sich einander die Wage halten müssen; wenigstens kann kein Mensch von dieser Idee abstrahiren; wir sehen in dem Leiden des Gerechten und in dem Glück des Ungerechten ein Mißverhältniß. Wenn wir also fordern, daß Sittlichkeit und Zustand im Gleichgewicht mit einander stehen sollen, so muß das eine, weil allen Menschen immanente, von Gott selbst stammende Idee sein. Da nun die Weltgeschichte nicht das Weltgericht ist, so muß auf das diesseitige Leben noch ein anderes folgen, in dem eine vollständige Ausgleichung zwischen sittlichem Verhalten und äußerm Ergehen stattfindet. Das eigentliche letzte Weltgericht muß außerhalb der Weltgeschichte liegen. Nimmt man dieses Weltgericht und überhaupt das ewige Leben hinweg, so nimmt man dem Sittengesetz seine Würde; es ist dann gleichgültig, ob es gehalten wird; Gott ist dann nicht mehr der Wächter und Rächer seiner Gesetze; die Gesetze sind eben keine Gesetze mehr. Ein Sittengesetz ohne die religiöse Idee der ewigen Vergeltung ist daher ein Selbstmord der Moral; daher fordert die Moral auch nach dieser Richtung hin die Religion zu ihrer Voraussetzung.

Eine solche Ansicht, welche die Uebereinstimmung zwischen Moral und Schicksal verlangt, ist darum doch in Bezug auf das Loos der Gerechten keine Lohnsucht und in Bezug auf das des Gottlosen keine Rachsucht. Wir können kein Glück fordern, da die Edelsten unter uns nur einen geringen Anfang des Gehorsams gegen Gott haben. Noch viel weniger sollen wir das Gute um des Lohnes willen thun, das Böse um der Strafe willen unterlassen. Aber wie wir im Staatsleben Anerkennung für einen verdienten Mann und Strafe für einen Uebelthäter zur Sühne für die verletzte Rechtsordnung begehren, obschon jener von Lohnsucht frei sein kann, und Dieses keine Rache ist, so ist es auch auf dem Gebiet des höhern Lebens. Dasselbe gilt auch, wenn es sich um unsere eigene Person handelt. Wenn wir wirklich und vollkommen gut wären, so würden wir ohne lohnsüchtige Gesinnung unser Glück in der Ordnung finden und den Mangel desselben für ungerecht erklären. So besteht auch die lauterste Vaterlandsliebe eines Beamten mit seiner Beanspruchung der Besoldung, wenn er auch nicht der Besoldung wegen dient; er würde die Entziehung derselben mit Recht unbillig nennen. Umgekehrt muß auch ein Verbrecher in seiner Bestrafung eine Gerechtigkeit und keine Rache erblicken. Diese Verhältnisse auf das jenseitige Leben übertragen, ergeben die Nothwendigkeit der ewigen Vergeltung. —

3. Wenn endlich gesagt wird, daß trotz der Verschiedenheit der Religionen die Moral doch überall die nämliche sei, so daß sie nicht nöthig

hätte, durch die Religion gestützt zu werden, so ist das abermals ein Irrthum. Das Heidenthum ist seinem Wesen nach Abfall von dem wahren lebendigen Gott. Wer aber einmal von Gott abgefallen ist, der fällt auch von dem Willen Gottes ab; es ist doch klar, daß wer Gott nicht mehr kennt, auch nicht mehr seinen Willen kennen kann. Oft mag auch in der Heidenwelt der Abfall von dem Willen Gottes dem von ihm selbst vorausgegangen sein. Daher findet man in ihr nicht bloß eine theoretische Unkenntniß des göttlichen Willens d. h. des Sittengesetzes, sondern auch eine praktische Uebertretung desselben, ohne daß man sich seiner Sünde bewußt wäre. Diese Uebertretung und also auch die Sittenlehre ist aber nicht überall die nämliche. Denn nachdem einmal nach dem Ur-Abfall von Gott und seiner Offenbarung die sich selbst überlassene menschliche Vernunft in die Nothwendigkeit gekommen war, ein Sittengesetz zu begründen, mußte auch der individuelle geistig-sittliche Culturgrad des einzelnen tonangebenden Priesters oder des einzelnen Volkes die größte Mannigfaltigkeit in der Auffassung und Darstellung dieses Gesetzes bewirken. Daher ist ein heidnisches Volk gesitteter, edler, humaner, als das andere; eins hat ein Bewußtsein von dem Unrecht dieser oder jener Sünde, von deren sittlicher Verwerflichkeit ein anderes gar keine Ahnung hat. Eins hält z. B. den Mord, auch den arbeitsunfähig gewordener alter Verwandten, für ein Verbrechen, ein anderes sieht ihn als sittlich unverfänglich an; eins gebietet die Aussetzung schwächlicher neugeborener Kinder, ein zweites läßt dieselbe wenigstens zu, ein drittes erklärt sie für etwas Unverzeihliches; eins nennt den geschlechtlichen Umgang zwischen Geschwistern eine Blutschande, ein anderes findet darin und in der Geschwisterehe gar nichts Schändliches; eins nennt die Spaltung des Volks in mehrere Kasten mit der ganzen Schaar der unsittlichen Folgen dieser Spaltung, insbesondere des Hasses und der Verachtung, wodurch das Volk zerrissen wird, ein Werk der Gottheit, ein anderes verwirft die soziale Ungleichheit u. s. w. Kurz, so viele heidnische Völker, so viele Moralsysteme. Gemeinsam ist aber den Heiden die Gewohnheit, daß sie ihre Sittengesetze in irgend einer Weise mit ihren Göttern in Verbindung bringen; und wenn sie dieselben auch nicht immer deutlich aus dem Willen der Götter ableiten, so sagen sie doch wenigstens, die Götter rächen die einmal bestehenden sittlichen Gesetze. Sie verbinden also die Moral mit der Religion, wenn es auch bei ihnen eine falsche Moral und eine falsche Religion ist. Es ist ein, oft freilich sehr entstelltes Ueberbleibsel der verloren gegangenen Wahrheit, daß die Moral von Gott stammt. Gemeinsam ist den Heiden ferner der Haß der Nationen gegen einander. Auch dieser entspringt aus ihrer Religion. Alle Heiden huldigen zwar dem Polytheismus, aber die bestimmte Formulirung desselben hatte überall eine nationale Besonderheit. Wie die Moralsysteme, so sind auch die Glaubenssysteme verschieden. Daher hat jedes heidnische Volk seine aparten Götter und verachtet nicht bloß die der andern, sondern auch diese selbst. Nationalverachtung, die in jedem andern Volke Barbaren erblickt, und Nationalhaß, für den Fremde und Feinde gleichbedeutende Begriffe sind, ziehen sich darum durch die ganze Heidenwelt hindurch. Gemeinsam ist den Heiden endlich auch

innerhalb des Volkes selbst die Verkennung der Menschenwürde. Daß der Mensch dem Menschen heilig sein müsse, ist eine Lehre, die erst dem christlich erleuchteten Gewissen völlig verständlich ist und sich ihm auch als eine unabweisbare Sittenpflicht aufdrängt. Sieht man von diesen gemeinsamen heidnischen Ideen ab, so zeigt sich, wie außerordentlich verschieden die Moralsysteme der Heiden sind. Von einer gleichen Moral ist also gar keine Rede. Dieselbe Erscheinung bietet sich in der muhamedanischen und der jüdischen Religion dar. Beide gestatten die Bigamie, die Polygamie und die Sklaverei; deshalb fühlt sich auch das Gewissen des Muhamedaners und des Juden durch Aufrechthaltung dieser sozialen Mißstände nicht beschwert. Der Christ dagegen verabscheut sie; ebenso verwirft er die dem Muhamedaner erlaubte Ausbreitung des Glaubens mit Feuer und Schwerdt. Ferner ist das Gewissen des Muhamedaners und des Juden durch gewisse Enthaltsamkeitsvorschriften einiger Speisen und Getränke gebunden, in Bezug auf welche der Christ frei ist. Ja, selbst innerhalb der Christenheit sind Verschiedenheiten der Moral; der Katholik ist durch Gebote in Betreff der Speisen und Getränke, auch in Betreff der dogmatisch unhaltbaren, gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe eingeschränkt, der Protestant frei, von den eigentlich religiösen Vorschriften (über Messe 2c.), die den Protestanten nicht binden, ganz zu schweigen. Genug also, die Behauptung, daß die Moral trotz der Verschiedenheit der Religion dennoch überall gleich sei, ist völlig aus der Luft gegriffen und widerstreitet den thatsächlichen sittlichen Meinungen und Zuständen der Völker.*)

Nun ließe sich am Ende aus allen Moralsystemen der Welt etwas Gemeinsames herausfinden, obschon dieses geringer ist, als Manche ahnen, denn was ist das Gemeinsame von Mord und Schonung des Lebens, von Unzucht und Keuschheit, von Seelenverkauf und Seelenrettung, von religiösem Fanatismus und religiöser Duldung u. dergl., denn jedes dieser Dinge ist in irgend einer Moral auf Erden erlaubt. Aber was wäre nun auch mit dem gemeinsamen Rest gewonnen? Theoretisch, d. h. für das bloß geschichtliche Wissen allerdings etwas, aber praktisch so wenig, daß es in der gesammten Christenheit jedenfalls keinem halbwegs gebildeten und verständigen Menschen einfiele, diesen durch die Moralsysteme aller Religionen sich hindurchziehenden winzigen Kern zur Lebensrichtschnur der gesitteten Welt machen zu wollen oder gar seinen eigenen Kindern als den Inbegriff aller Sittlichkeit zu empfehlen. *Nicht die Gleichheit der Sittengesetze ist es, die zur höchsten sittlichen Entwicklung des Menschengeschlechts Noth thut, sondern die vollkommenste Moral ist dazu erforderlich.* Diese hat aber Christus allein gelehrt. Er hat das schlafende Gewissen der Menschheit geweckt und ihm das Bewußtsein des wahren göttlichen Willens mitgetheilt. Das wahre

*) In den philosophischen Moralsystemen ist dieselbe Verschiedenheit. Es stehen z. B. neben denen, die das Fleisch ertödten wollen, andere „Moralisten", die seine Emancipation fordern.

Sittengesetz ist darum nicht dadurch zu entdecken, daß jeder Beliebige sein subjectives Gewissen fragt, denn das individuelle Gewissen und das wirkliche göttliche Sittengesetz decken sich nicht immer, vielmehr lebt dieses Gesetz nur in dem von Christo erleuchteten Gewissen. Man kann daher auch nicht im Allgemeinen sagen, das Gewissen jedes beliebigen Menschen sei die Stimme Gottes; denn Gott ist in denen verhüllt, die ihn nicht kennen oder nicht kennen wollen, aber in denen enthüllt, die ihn suchen und lieben. Es zeigt sich dies auch bei denen, die sich gläubig zu Christo bekehren; selbst wenn sie vor ihrer Bekehrung rechtschaffen gelebt haben, wird doch, je mehr sie von Christo erleuchtet sind, ihr Gewissen immer mehr verschärft; sie legen tausend scheinbar unverfängliche Gewohnheiten ab, aus denen sie sich früher kein Gewissen gemacht haben. Ihre Erkenntniß des Sittengesetzes und ihr Gehorsam gegen dasselbe wird immer vollkommener; so streben sie in Ernst und Aufrichtigkeit jenem Zustande zu, wo das Stückwerk aufhören und ihre vollkommen gewordene Liebe das Sittengesetz vollkommen erfüllen wird, wo also ihr Gewissen und Leben ganz christlich sein werden.

Christus hat aber das wahre Sittengesetz schon darum aufgestellt, weil er die Gottheit in der rechten Weise erkennen lehrte. Wie man mit Recht sagen kann: „Wie der Mensch, so sein Gott, drum ward auch Gott so oft zu Spott", so könnte man auch umgekehrt sagen: „Wie Gott, so der Mensch, darum kam auch der Mensch so oft in Schande und Elend." Im Gegensatz zu der Lehre der Heiden, die es über den nationalen Polytheismus und daher über nationalen Volkshaß nicht hinausbrachte, lehrte Christus den Monotheismus, und zwar in dem Dogma von dem einen himmlischen Vater der Menschen, lehrte daher auch die Pflicht aller Menschen, sich als Kinder dieses Vaters anzusehen und einander als Brüder zu lieben. Die Einheit Gottes ist die Prämisse von der Einheit und Einigkeit des Menschengeschlechts. Noch mehr. Er lehrte den Menschen als das Ebenbild Gottes begreifen und schrieb daher jedem Menschen eine spezifisch menschliche Würde zu; er lehrte das Recht des Menschen, das Recht der Persönlichkeit. Wir finden daher auch jedesmal, daß der öffentliche Zustand der menschlichen Gesellschaft sich verschlechterte, so oft der Glaube der Kirche durch Menschensatzungen entstellt wurde. Wenn dem Volke das wahre Licht des Evangeliums und also auch die Erkenntniß der christlichen Lehre von dem Rechte des Menschen vorenthalten wird, dann haben die weltlichen und geistlichen Tyrannen des Volkes ein leichtes Spiel. Aber auch jene demagogischen Wühler haben es, die hinter der Maske des Evangeliums das Volk dadurch verwirren und verderben, daß sie es unterlassen, den Rechten des Menschen die Pflichten des Menschen an die Seite zu stellen. —

Aus alledem ergiebt sich, daß alle Moral und die christliche insbesondere von der Religion nicht „emancipirt" werden kann. Die von ihr losgetrennte Moral würde vielmehr die Menschen demoralisiren; an die Stelle des ewigen göttlichen Sittengesetzes würden schließlich doch nur menschliche Gesetze treten, deren Auktorität Jeder anerkennt, wenn er will.

Es ist deßhalb auch gewiß, daß die Verstümmelung des Unterrichts der Religion und der Moral in der Volksschule zum Unterricht der bloßen religionslosen Moral theils wissenschaftlich unmöglich ist, theils Nichts mehr gefährdet, als das, was man doch gerade erhalten will, die Moral selbst.

Die Gefahr, welche die Entchristlichung der Schule für das Volk hat, wird noch einigermaßen gemildert, wenn der Staat den Nachweis der Confirmation und also mittelbar des empfangenen Religions-Unterrichts fordert. Es hat das mindestens die Wirkung, daß Viele sich noch der Kirche zuwenden oder doch zugewandt werden.

Schlimmer dagegen ist es, wenn jener Nachweis nicht mehr verlangt wird. Daß diese Unterlassung möglich ist, leidet keinen Zweifel. Sollte z. B. wie es Manche begehren, der Eid zu der bloßen Formel: „Ich schwöre" zusammenschrumpfen und also — wenigstens für das Bewußtsein der großen Menge — seinen eigentlich religiösen Charakter verlieren, so fiele auch großentheils die Nothwendigkeit weg, der Jugend des Volkes Religions-Unterricht zu ertheilen. Man wird es dann aber auch sicher nicht an Vertheidigungen dieses Aufgebens der religiösen Unterweisung fehlen lassen. Bei der Feindseligkeit, die nicht Wenige in unserer Zeit gegen das Christenthum haben, wird man dann etwa sagen, die väterliche Gewalt dürfe nicht gepreßt, Jedem müsse vielmehr freigestellt werden, ob er seine Kinder in der Religion unterrichtet haben will oder nicht. Der Religions-Unterricht hört dann auf, obligatorisch zu sein; der eigentliche Schulzwang besteht dann vielleicht noch, aber kein Zwang, die Kinder gerade in den Religions-Unterricht zu schicken. Daß von dieser Erlaubniß alsdann Viele Gebrauch machen werden, aus Indifferentismus, aus Unglauben, hier und da vielleicht auch aus finanziellen Rücksichten, das ist jedenfalls sicher. Die Folgen davon stellen sich dann freilich nicht augenblicklich ein (was Manche thörichter Weise als Beweis für die Gefahrlosigkeit eines unkirchlichen Schulgesetzes geltend machen), aber ohne Zweifel schon in der nächsten Generation. Tausende und aber Tausende von Kindern, die unter christlicher Erziehung fromme, tüchtige Menschen geworden wären, fallen der Verwilderung anheim; das Familienleben wird immer gottentfremdeter; das Verhältniß zu Vater und Mutter, zu Obrigkeit und zu Lehrern und Meistern wird immer pietätloser; der Mensch, der nichts Heiliges mehr kennt, kennt bald genug auch keine Ideale, keinen Edelsinn, keine Liebe mehr, er gelangt zu dem Prinzip „der Einzige und sein Eigenthum"; Tugend und Reinheit des Herzens werden verlacht, verlacht jede Moral, die ihren Ursprung auf Erden hat und die man dem Volke als Ersatz für das verlorene Christenthum darbietet; die rohe Masse des Volkes kann sogar nicht einmal mehr durch den Schrecken gezügelt werden, da in ihrer eigenen Hand die terroristische Gewalt liegt; man kennt keine Freiheit der Ueberzeugung und des Bekenntnisses mehr, vielmehr erzwingt das Faustrecht der siegenden Partei ein blindes Annehmen ihres Programms, natürlich im Namen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Kurz, die Schreckensgestalt eines entchristlichten Volkes herrscht,

sie zertrümmert die sittliche Weltordnung und stürzt die Menschheit in die Barbarei der alten Zeiten zurück.

Um diesem Verderben vorzubeugen, fordern wir die Christlichkeit der Volksschule, um die des Volkes zu retten.

Hier aber ist es, wo viele erklärte Feinde des Christenthums hohnlachend sagen: „Wir verstehen! Eure Kirche ist so schwach, daß ihr die Hülfe des Staates (durch seine gesetzliche Aufrechthaltung der Verbindung der Schule mit der Kirche) verlangt, um sie vor dem Untergang zu retten." Nein, antworten wir ruhig, die Kirche geht nicht unter, die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen; sie steht so gewiß unter göttlichem Schutz, daß sie des Staates nicht bedarf, um ihr Leben zu fristen. Aber das geben wir allerdings zu, daß der Staat sich an der Kirche und an dem religiösen Leben des Volkes versündigen kann und daß in Folge dessen ein großer Theil der Christenheit für die Kirche verloren gehen wird. Daneben wird es jedoch immer eine Kirche geben, wenn auch vielleicht durch die Macht der allezeit intoleranten Welt in die Katakomben und Felsklüfte zurückgedrängt; es werden immer Tausende sein, die ihre Kniee nicht dem Baal der Selbstvergötterung und des Unglaubens beugen. Aber weil so Viele, ja sicher die überwiegende Mehrheit verloren gehen wird, darum fordern wir um derentwillen den Beitrag des Staates zur Aufrechthaltung des religiösen Lebens, also auch die Verbindung der Schule mit der Kirche.

Es entsteht hier jedoch die Frage: Soll die Schule als Staats- und Kirchenanstalt oder als bloße Kirchenanstalt oder als bloße Staatsanstalt gelten?

Viele verlangen, daß sie Staats- und Kirchenanstalt sein solle. Allein ein solches Zugeständniß wird voraussichtlich weder von der Regierung, noch von dem Landtag und insbesondere nicht von dem Abgeordnetenhause gemacht werden. Zwar daß sehr viele evangelische Schulen in Deutschland, vielleicht darf man sagen, die allermeisten, den kirchlichen Gemeinden ihre Entstehung und Unterhaltung verdanken, ist bekannt; aber neben diesen sind andere, die durch kirchliche Veranlassung nicht gegründet wurden. Denn wenn bei dieser Gründung auch die Confession maßgebend war, so war es doch nicht die Kirche als solche, also in ihrem Namen Pfarrer und Presbyterium, die hierbei amtlich mitwirkten; vielmehr fanden die eigentlichen Verhandlungen zwischen den Staatsbehörden und der betreffenden Schulgemeinde oder Civilgemeinde statt; und die Unterhaltung der Schule und des Lehrers geschah nicht durch kirchliche Gelder, sondern durch Communalgelder oder durch eine Umlage, die von den Behörden des Staates auf die Schulgemeinde umgelegt und durch den Civilgemeinde-Empfänger erhoben wurde. Daher können nicht die sämmtlichen Schulen den Anspruch erheben, als Staats- und Kirchenanstalten anerkannt zu werden. Vielmehr wird sich der Staat in Betreff der letztgenannten Art von Schulen das Recht nicht nehmen lassen, sie ausschließlich als seine Anstalten zu behandeln, außer diesen aber auch alle übrigen Schulen,

eine Anschauung, zu deren Begründung er theils die Rücksicht auf den Nutzen der Gleichheit des Gesetzes und der Gleichförmigkeit der Verwaltung, theils und besonders das durch Artikel 23 der Verfassung garantirte Recht der Staatsaufsicht geltend machen kann. Auf den Artikel 24 kann man sich nicht berufen, um der Schule den Charakter als Staats- und Kirchenanstalt zu vindiziren. Zwar überträgt dieser Artikel der Kirche die Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule, und es ist damit ausgesprochen, nicht bloß daß die Volksschule den confessionellen Religions-Unterricht ertheilen, sondern auch daß derselbe von der Kirche überwacht werden solle; Beides ist also jetzt ein von der Verfassung verbürgtes Recht, das nur durch eine Verfassungs-Aenderung in dem betreffenden Artikel, aber nicht durch ein gewöhnliches Gesetz (siehe Artikel 107 und 62) und noch viel weniger durch eine bloße Ministerialverfügung aufgehoben werden kann. Aber darum bleibt die Schule doch ausschließlich Staatsanstalt. Denn zunächst ist auch jetzt schon das Recht der Kirche über die Schule in Betreff des Religions-Unterrichts ein beschränktes; sie ist nicht befugt, in dieser Hinsicht jede beliebige Bestimmung zu treffen; sie kann z. B. nicht sagen: „Ich vermehre die sechs wöchentlichen Religionsstunden auf zwölf," oder: „Ich führe, ohne die Staatsregierung zu fragen, dieses oder jenes Religions-Lehrbuch ein." Sie kann vielmehr in dieser Beziehung nur Wünsche aussprechen, aber die Erfüllung derselben hängt allein von der Entscheidung des Staates ab. Dagegen ist das Recht des Staates ein absolutes. Er darf, ohne die Einwilligung der Kirche einzuholen, die sechs Religionsstunden auf eine reduziren; ja, er darf sogar den Religions-Unterricht ganz aus der Schule entfernen und also auch der Kirche die Möglichkeit zur Leitung desselben entziehen; er hätte zu diesem Behuf nur nöthig, jene Verfassungs-Abänderung herbeizuführen; dieselbe erfolgt aber durch den übereinstimmenden Willen der bloßen Staatsgewalten (Krone, Herrenhaus, Abgeordnetenhaus) und ist an die Einwilligung der Kirche nicht gebunden. Die Verfassung sieht daher sicher die Schule als bloße Staatsanstalt an.

Als bloße Kirchenanstalt darf die Schule am Wenigsten gelten. Denn abgesehen davon, daß um einen solchen Charakter zu beanspruchen, einem großen Theil der Schulen das dazu erforderliche historische Recht fehlt, würde die Schule auch als bloße Kirchenanstalt und von aller Aufsicht und Leitung des Staates losgetrennt, ein Staat im Staate werden, also etwas, über dessen Verwerflichkeit alle Welt einverstanden ist. Auch ist evangelischer Seits wohl noch nie die Forderung gestellt worden, daß der Staat die Schule an die Kirche gleichsam zum Eigenthum abtreten solle.

Wenn nun die Schule weder Staats- und Kirchenanstalt, noch bloße Kirchenanstalt sein kann, so folgt, daß sie als bloße Staatsanstalt aufzufassen ist. Der Staat muß daher als Herr der Schule gelten und die oberste Entscheidung über Schulsachen in seiner Hand liegen.

Trotzdem muß man das dringende Verlangen aussprechen, daß der Staat die Schulaufsicht, wenigstens die nächste, unmittelbare, also die Lokal-, Bezirks- und Kreisschulaufsicht durch die Kirche ausüben läßt. In Betreff des Religions-Unterrichts steht hierzu, wie bemerkt, der Kirche

nach dem Artikel 24 der Verfassung das Recht zu; in Betreff aller übrigen Fächer und Schulangelegenheiten fehlt ihr ein solches Recht noch, aber es sollte ihr aus Zweckmäßigkeitsgründen ebenfalls vom Staate verliehen werden. Dafür sprechen aber folgende großentheils in der obigen Erörterung geltend gemachten Gründe:

1. Die außerordentlichen Verdienste der Kirche um die Volksschule, und zwar um ihre Gründung, Unterhaltung und innere Förderung.*)

2. Die leicht zu Conflikten führende und daher auch leicht zum Schaden der Schule ausschlagende Mißlichkeit eines Dualismus in der Schulaufsicht, denn dieser entsteht, wenn neben den geistlichen Leiter des Religions-Unterrichts ein anderer Leiter der übrigen Schulangelegenheiten tritt.

3. Die so gut wie ausschließliche Qualification des geistlichen Standes zur Schulaufsicht in allen Fächern.

4. Der Umstand, daß die Kinder nicht bloß Mitglieder des Staates, sondern auch der Kirche sind. Neben diese beiden höchsten Formen der Gesellschaft kann man nicht etwa auch die Gemeinde stellen und darauf hinweisen, daß die Kinder auch Mitglieder der Gemeinde seien; denn die Gemeinde ist nur ein Bestandtheil des Staates, die Kirche ist aber kein Staatstheil.

5. Die vielfache Gemeinschaftlichkeit der Aufgabe, welche das geistliche und das Volksschullehreramt zu lösen haben.

6. Die unumstößliche Wahrheit, daß keine Schulaufsicht dem Staate soviel nützt, als die geistliche, da sie allein die Erziehung der Jugend zu einem gottesfürchtigen, gläubigen, gesitteten und treuen Volke mit Sicherheit verbürgt.**)

---

*) Von der Kirche hat die Volksschule auch den Inhalt der Religionslehre und sogar die Religionslehrbücher (Bibel, biblische Geschichte, Katechismus und Gesangbuch) erhalten.

**) Ueber die pädagogische Unentbehrlichkeit der Kirche für den Staat sagt Palmer („Evangelische Pädagogik", 2, S. 61 f.) treffend: „Schnell fertig ist man mit dem Satze: Die Kirche besorgt bloß den Religions-Unterricht, alles Uebrige, weil es nicht religiöser Natur ist, besorgt der Staat. Als ob der Religions-Unterricht in solcher Weise gegeben werden könnte, daß er mit allem Uebrigen nichts zu schaffen hätte! Greift er nicht durch seine sittlichen Momente in's ganze Leben ein? Und ist nicht für ihn die gesammte Bildung in allen ihren Verzweigungen ebenso wichtig, wie es für die Christianisirung eines heidnischen Volkes eine Lebensbedingung ist, daß dasselbe zugleich Lesen und Schreiben lernt und bürgerlich civilisirt wird? Und umgekehrt, der Staat .... bedarf auch für seine Zwecke der erziehenden Kräfte, in deren Besitz die Kirche ist. Denn der Staat kann überhaupt weder doziren noch erziehen, so wenig er dichten oder Kunstwerke schaffen kann, er kann bloß durch die organische Ordnung aller Thätigkeiten in der Nation dafür sorgen, daß die Kräfte, die für irgend einen dieser Zwecke in der Nation sich regen, Raum haben, um zu wirken. Wo liegt nun diejenige Kraft, von welcher der Staat

7. Der pädagogische Nutzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche in Betreff der Volksschule. Denn wenn sie bloße Kirchenanstalt wäre, so könnte immerhin der Fall eintreten, daß die Kirche im Eifer für das Reich Gottes zu wirken, den ihr eigenthümlichen Zweck auch auf die Schule übertrüge, diese also zu einer Kirche der Jugend machte und dem Religions-Unterricht eine solche Ausdehnung gäbe, daß sie die weltlichen Fächer dadurch beeinträchtigte und daher die evangelische Volksschule beinahe das wieder würde, was sie zu Anfang war, eine bloße Religionsschule.*) Wenn dagegen der Staat in der Schulaufsicht die Kirche ganz ignorirte, so wäre es ebenso leicht möglich, daß er das ihm eigenthümliche Gebiet des weltlichen Wissens und Könnens auf die Schule übertrüge, d. h. also diese nach und nach ganz verweltlichte oder gar profanirte und den Religions-Unterricht beeinträchtigte oder verdrängte, so daß die Schule aus ihrer Sphäre, aus der sie seit Jahrhunderten ihre wesentlichste Lebenskraft gezogen hat, in eine kalte versetzt würde, in der ihr bald genug das

---

selbst wünschen muß, daß sie auf das nachwachsende Geschlecht zu dessen Erziehung einwirke? Der Staat ist eine Unmöglichkeit, wenn die Bürger nicht Treue und Glauben kennen, wenn ihre Eide falsch sind, wenn der Wille des Einzelnen sich nicht freiwillig einer Autorität beugt. Wer lehrt aber Treu und Glauben halten und Gott fürchten? Wer ist's, der den Erbfeind aller staatlichen Ordnung, den Urheber aller Revolutionen, den Egoismus, im Menschenherzen bändigt und statt desselben die Liebe pflanzt, die nicht nur aller Religion, sondern auch alles wahren Patriotismus, alles rechten Bürgersinnes Kern ist? Das ist die Religion und zwar vor aller Naturreligion das Christenthum, das aber wiederum als Kirche nur eine feste Gestalt hat und einer Wirkung in's Große und Ganze fähig ist. Darum, wie der Staat zu den Eidesleistungen und in Ehesachen die Hülfe der Kirche in Anspruch nimmt, so ist ihm auch zu seinem ganzen Bestande die erziehende Kraft, deren Träger und Verwalter die Kirche ist, ebenso nöthig, wie umgekehrt die Kirche seines Schutzes bedarf, um ihre Wirksamkeit auszuüben. Darum überträgt er der Kirche die gesammte Leitung der Schule." — Weiterhin weist Palmer nach, daß die Staatsgewalt, auch wenn sie das Ziel der Erziehung für die Schule festsetzt, von religiösen Motiven geleitet wird, mögen dieselben evangelischer, katholischer, deistischer oder materialistischer Art sein.

*) Zuweilen treten ähnliche Tendenzen in der mit der kirchlichen Hand in Hand gehenden politischen Reaction auf. So erachtete z. B. im mecklenburgischen Landtag 1865 ein Landtags-Comité den Schulzwang für nur soweit gerechtfertigt, als er bestimmt sei, die Kinder christlicher Eltern Gottes Wort zu lehren; nur Lesen als Mittel zu diesem Zweck sei nothwendig, Schreiben und Rechnen nicht. Wenn man das Wort Gottes als Deckmantel des Obscurantismus und der Selbstsucht mißbraucht, wird es dann in unserer vielfach ungläubigen Zeit nicht vollends in Verachtung gebracht? Die Religion hat alle Ursache, sich vor ihren falschen Freunden mehr, als vor ihren offenen Feinden zu hüten.

Herzblut erstarrt. Nur das Zusammenwirken von Staat und Kirche schützt sie vor Einseitigkeit, es gewährt ihr das, was das Volk bedarf, religiös-sittliche Bildung und weltliches Wissen, und macht sie zu einer wirklichen Volksschule.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich als die beste Art, die Aufsicht und Leitung der Volksschule zu organisiren, jene, wonach die Kirche diese Aufsicht und Leitung in allen Unterrichtsgegenständen und in allen Schulangelegenheiten im Namen und Auftrag des Staates ausübt. Daher müssen die Geistlichen in ihrer Function als Local-, Bezirks- und Kreisschulinspectoren als Staatsbeamte gelten und allen Pflichten der sonstigen Staatsbeamten, wie auch namentlich der Disciplinargewalt des Staates unterliegen, so daß beispielsweise ein Pfarrer unter Umständen auch die Lokalschulinspection verlieren kann, die in diesem Fall einem benachbarten Pfarrer übertragen werden müßte.

Den Freunden der Kirche aber dürfte der Rath zu ertheilen sein, statt nach heutzutage unerreichbaren Rechten zu trachten, sich lieber mit aller Resignation in das ausschließliche Recht des Staates über die Schule zu fügen und dahin zu wirken, daß auf dem Grunde dieses Staatsrechts ein Zustand errichtet werde, wodurch der segensreiche Einfluß der Kirche doch immer noch im vollsten Maaße sich entfalten kann und die Christlichkeit der Schule und des Volkes gerettet wird.

Schulvorstand und Schulrepräsentation.

Es dürfte rathsam sein, die jetzigen Schulvorstände zu erweitern, indem für jede Schulgemeinde zu Mitgliedern gemacht werden:

1. Der Geistliche des Orts als Vorsitzender des Schulvorstands. Sind mehrere Geistliche am Ort, so ist der, welcher den Vorsitz im Presbyterium führt, auch Mitglied und Vorsitzender des Schulvorstandes.

2. Der Lehrer. Sind mehrere Lehrer am Orte, so wählen sie aus ihrer Mitte ein Mitglied des Schulvorstandes auf 6 Jahre. In persönlichen Angelegenheiten des betreffenden Lehrers kann er an der Sitzung nicht Theil nehmen.

3. Der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeinderathes, resp. der Stadtverordneten-Versammlung, von diesem Collegium auf 6 Jahre zu wählen; in Dörfern der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Gemeinderathes, ebenso zu wählen. — Dieses (unter Nr. 3 genannte) Mitglied des Schulvorstandes muß wo möglich evangelisch sein.

4. Zwei Mitglieder des Presbyteriums, von diesem ebenso zu wählen.

5. Drei oder vier oder fünf steuerpflichtige Männer der Schulgemeinde, von der Schulrepräsentation auf 6 Jahre zu wählen; die Zahl (ob 3 oder 4 oder 5) ist durch die Größe der Schulgemeinde bedingt. —

Neben diesem Schulvorstand, der dem Presbyterium einer kirchlichen Gemeinde entspricht, und dessen Mitglieder daher analog Schulältesten genannt werden könnten, stehen ähnlich der „größeren Gemeindevertretung" oder der „Repräsentation" der kirchlichen Gemeinde eine größere Gemeindevertretung oder Repräsentation der Schulgemeinde, die gleich jener ihre Hauptaufgabe in der Ausübung des Büdgetrechtes und der Wahl oder Präsentation des Lehrers in Gemeinschaft mit dem Schulvorstand und unter dem Vorsitz des betreffenden Geistlichen erblicken müßte. Es ist dies auch schon deshalb rathsam, weil die Schulgemeinde da, wo verschiedene Confessionen am Orte sind, nicht mit der Civilgemeinde identisch ist. Die Schulgemeinde ist daher als Corporation anzuerkennen, mit dem Rechte, sich selbst zu besteuern und sich nicht von dem Gemeinderath (den Stadtverordneten) der Civilgemeinde besteuern oder sich einen Lehrer octroyiren lassen zu müssen.

In kleineren Schulgemeinden könnten, wie in kleineren Kirchengemeinden, sämmtliche steuerpflichtige Männer Mitglieder der Schulrepräsentation sein; in größeren Schulgemeinden hätten alle Steuerpflichtigen die Repräsentation für 6 Jahre, so daß alle 2 Jahre der dritte Theil ausscheidet, zu wählen. Ihre Zahl könnte mit 16 beginnen und bis etwa 60 fortschreiten.

Zu Mitgliedern des Schulvorstands und der Schulrepräsentation dürften übrigens nicht bloß Familienväter, sondern die steuerpflichtigen Männer der Schulgemeinde überhaupt wählbar sein. Die Schule ist (gleich der Polizei, der Justiz 2c.) ein nothwendiges Institut der Gesammtheit, nicht bloß der Einzelnen. Es ist Gemeindesache, Volkssache, daß Bildung und Gesittung im Volke verbreitet werden, damit der Rechts- und der sittlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft keine Gefahr drohe. Daher hat auch der Unverehelichte ein Interesse daran, daß die Jugend nicht in Rohheit aufwachse; d. h. er hat ein Interesse an der Schule. Auch würde man sicher manchen hochbegabten Mann ledigen Standes zurückstoßen, und wenn man sich bloß auf die Familienväter beschränken wollte, zuweilen wegen der Auffindung geeigneter Individuen für den Schulvorstand und die Schulrepräsentation in nicht geringe Verlegenheit gerathen. Daher müssen auch Unverheirathete das Recht zum Eintritt in beide Versammlungen haben, sowie ihnen aber auch die Pflicht obliegt, zu den Bedürfnissen der Schulgemeinde gleich den Familienvätern beizusteuern. Jedenfalls ist es unmotivirt, wenn Manche das Letztere mit der Bemerkung abweisen wollen, daß sie keine Kinder hätten, die von dem Vortheil der Schule Gebrauch machten; gleich als ob der größte Theil des Volkes von den Gymnasien und Universitäten Gebrauch machte, zu deren Unterhaltung er doch auch in seinen Steuern beiträgt.

Die Heranziehung der kirchlichen Elemente hat ihren Grund in der kirchlichen Schulaufsicht, in der Wichtigkeit des Religions-Unterrichts, in der Nothwendigkeit eines kirchlichen Einflusses auf die Wahl oder Präsentation des Lehrers, wie in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines religiösen Ernstes im ganzen Schulunterricht. —

Diese ganze, in Erweiterung des Schulvorstandes und in Gründung einer größeren Schulgemeinde-Vertretung bestehende Einrichtung hat zunächst die Folge, daß der Schulgemeinde dadurch größere Rechte als bisher verliehen werden; aber zugleich auch die Absicht, ihr ein größeres Interesse an der Schule einzuflößen. Denn es ist ein unumstößlicher Erfahrungssatz, daß mit den Rechten das Interesse wächst. Der Freiherr vom Stein sagt von der Hinzuziehung des Volkes bei Gemeinde- und Staatsangelegenheiten: „Räumt man sie ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf mannigfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß." Diese Worte des großen Staatsmannes, die sich zunächst auf die Gemeinde überhaupt und auf den Staat beziehen, werden in constitutionellen Staaten durch die lebendige Theilnahme des Volkes an seinen vaterländischen Angelegenheiten bestätigt. Nicht minder zeigt sich ihre Wahrheit auch im kirchlichen Leben; die Presbyterial- und Synodal-Verfassung trägt nicht wenig zur Stärkung des kirchlichen Lebens bei. Aber diese Wahrheit verdiente auch für die Schule verwerthet zu werden. Es thut Noth, daß die Volksschule immer mehr zur Volkssache werde. Heutzutage fehlt unsern Gemeinden vielfach noch ein rechtes Interesse an der Schule. Diesen Mangel

erkennt man an den zahllosen Gesuchen um Dispensation der Kinder vom Schulbesuche, sei es auf kürzere Zeit oder auf halbe Jahre; an der Zähigkeit, womit die Aufbesserung schlechter Lehrergehälter, die Kosten für Neubau oder Reparatur der Schullocale und die Anschaffung von Schulutensilien oder die Ausgaben für sonstige Schulzwecke verweigert werden; überhaupt aber an der ziemlichen Gleichgültigkeit gegen Unterricht und Erziehung. Werden die Gemeinden nun mehr wie bisher zur Theilnahme an der Leitung der Schulangelegenheiten herbeigezogen, so ist zu hoffen, daß ihre Liebe zur Schule wächst. Dies hat aber einen mehrfachen Nutzen. Der nächste wird der Schule selbst zu Theil; alle ihre Bedürfnisse finden reichlichere Erledigung. Weiterhin gewinnt dadurch die Gemeinde, sofern der Eifer der Lehrer und in Folge des allgemein herrschenden Sinnes für die Schule, der auch die Kinder nicht unberührt läßt, der Fleiß und das Wohlverhalten auch dieser selbst erhöht und darum auch ein gediegeneres Resultat des Unterrichts und der Erziehung gewonnen wird. Endlich wird auch die Familie gefördert; denn je mehr die Gemeinden und besonders die einzelnen Familien die Aufgabe der Schule und die Schwierigkeiten kennen lernen, welche sie zur Lösung derselben zu überwinden hat, um so mehr nimmt ihre Einsicht in die Nothwendigkeit des Unterrichts und der Erziehung und ihr eigener Trieb zu, hierin auch ihrerseits etwas zu leisten. Die Familie könnte wenigstens für die Erziehung außerordentlich viel thun. In ihr vereinigt sich die Erziehungsart des Staates (sofern in ihr Unterordnung, Gehorsam, Opferwilligkeit und die Sorge für das zeitliche Wohl, also auch Fleiß, Sparsamkeit, Umsicht &c. vorhanden sein müssen) und die der Kirche (sofern sie auch für das ewige Heil ihrer Angehörigen sorgen muß). Aber trotzdem haben zahllose Familien fast gar kein Bewußtsein mehr von ihren äußern und ihren religiös-sittlichen Verpflichtungen. Blicken sie nun auf die Schule hin, so wirkt das Beispiel derselben beschämend und anregend zugleich auf sie. In der Schule ist die Thätigkeit für geistige Ausbildung, in den Familien oft gar kein Interesse dafür; in der Schule wird gebetet, in vielen Familien nie; in der Schule ist fortwährend Ermahnung zu allem Guten, in vielen Familien nicht, ja oft das gerade Gegentheil. Man sage nicht, das könnten die Familien ja auch jetzt schon wissen und einen Trieb nach Nacheiferung darin finden; allerdings wissen sie es, aber sie ignoriren es. Man ziehe sie durch Verleihung von Rechten heran, dann nimmt ihr eigenes Interesse an der Schule und mittelbar daher ihr eigener Eifer zu, auch ihrerseits die Pflichten gegen die Kinder zu erfüllen. Hierdurch aber arbeitet die Familie wieder der Schule in die Hände; je besser die Familien-Erziehung, desto erfolgreicher auch die Erziehung und der Unterricht der Schule. Schule und Haus stehen ja in einem wechselseitigen Verhältniß zu einander. Das Gesammtresultat aber von dem Allen wird sein, daß das Volk der Zukunft in Bildung und Gesittung dem Volke der Gegenwart überlegen sein wird, der beste Fortschritt, den es geben kann.

Kreisschultag.

Um die Sache der Schule zu fördern, hat man in neuerer Zeit hier und da vorgeschlagen, legislative oder doch consultative Versammlungen ins Leben zu rufen und mit den kirchlichen Versammlungen derselben Gattung eng zu verbinden. Dieser Vorschlag verdient insofern die höchste Anerkennung, als er von einer entschieden christlichen Gesinnung ausgeht und den Beweis liefert, daß unter den Lehrern diese Gesinnung Gottlob sehr verbreitet ist.*) Es thut jedoch Noth, die namhaftesten der hierher gehörigen Wünsche genauer zu prüfen.

Zuvörderst beantragt man, daß dem deutschen evangelischen Kirchentag auch ein Schultag angeschlossen werden möge. Denn, so sagt man unter Anderm, wenn die innere Mission auf dem Kirchentag vertreten ist, so darf es die Schule ebenfalls beanspruchen. Es ist zu wünschen, daß dieser Antrag genehmigt werde. Zwar treibt die Kirche nicht in dem Sinne Schule, wie sie Mission treibt, da die Kirche oder die Geistlichkeit nicht den Elementar-Unterricht ertheilt, während sie selbst das Werk der Mission in ihre Hand nimmt. Aber sie hat doch ein Amt an der Schule, sie beaufsichtigt die Schule, ja sie ist wegen des Religions-Unterrichts und der Erziehung Mitarbeiterin der Schule, wenn auch ihre Aufgabe umfassender und ihre geistigen Mittel wirksamer sind. Daher sollte die Kirche sich freuen, daß von Seiten vieler Lehrer dieser Wunsch geäußert wird, zum Zeichen, daß sie die Trennung der Schule von der Kirche gar nicht wollen; sie sollte ihm gerne entsprechen, zumal der Kirchentag keine offizielle, sondern eine freie Versammlung ist. Es steht zu hoffen, daß ein solcher Schultag nicht wenig dazu beitragen wird, das Band, welches die Schule an die Kirche bindet, noch fester zu ziehen, der ungläubigen Richtung, die man von anderen Seiten her in die Schule bringen will, vorzubeugen, das Interesse der Geistlichkeit für die Schule zu beleben, den Amtseifer der Lehrer zu erhöhen und durch dieses Alles sowohl den Nutzen der Kirche, wie den der Schule zu fördern.

*) Ein würdiges und verdientes Hauptorgan dieser Richtung ist das Dörpfeld'sche „Evangelische Schulblatt", das auch Anträge dieser Art besonders lebhaft vertritt.

Sodann beantragt man, daß die Schule im Presbyterium, in der Kreis=, Provinzial= und Landessynode vertreten werden möge, wenigstens mit Sitz und Stimme in Schulangelegenheiten und mit dem Rechte der Theilnahme an den Berathungen über alle andern Gegenstände. Allein dieser Antrag dürfte weniger zu billigen sein. Mit dem freien Kirchentag kann ein Schultag verbunden werden, aber dieser zweite Antrag betritt das Rechtsgebiet, er verlangt, daß die Schule als solche in offiziellen kirchlichen Versammlungen über kirchliche Angelegenheiten mitbeschließen oder doch mitberathen dürfe. Dies würde jedoch zur Voraussetzung oder zur Folge haben, daß die Schule der Kirche coordinirt ist und in gesetzgebender oder (was praktisch oft gleich schwer in's Gewicht fällt) in berathender Weise an der Aufsicht über die Kirche Theil nimmt. Ein solches Recht aber überschreitet die naturgemäßen Grenzen der Competenz der Schule und ist daher abzuweisen. — Wenn dagegen die neuere Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung die Wahl des einzelnen Lehrers in die Presbyterien und Gemeinde=Vertretungen und weiterhin also auch in die Kreis=, Provinzial= und Landessynoden gestattet, so ist dagegen Nichts zu erinnern, vielmehr darin ein Fortschritt der Kirchenordnung anzuerkennen.*)

Gleichwohl liegt obigem Antrag ein berechtigtes Verlangen zu Grunde, das ist nämlich der Wunsch nach der Einführung offizieller Versammlungen für Schulangelegenheiten. An freien Versammlungen dafür fehlt es nicht, wie z. B. die Abhaltung der Lehrer=Conferenzen und der Allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen beweist. Aber es fehlt meines Erachtens noch ein nothwendiges Glied in dem Organismus der Schulverfassung und Schulverwaltung. Wenn wir Kreissynoden und (bürgerliche) Kreistage haben, so ist nicht abzusehen, warum der Schule nicht auch Kreisschultage zu bewilligen sind. Bei der Einführung derselben, die hierdurch beantragt wird, dürften vielleicht folgende Hauptbestimmungen zu treffen sein:

1. Der Kreisschultag hat den Zweck, entscheidende Beschlüsse über Schulangelegenheiten des Kreises zu fassen, soweit sie nicht entgegenstehenden allgemeinen Landes=Schulgesetzen widerstreiten. Auch berathet und beschließt er über pädagogische Proponenda theoretischer und praktischer Natur, die ihm von Seiten der Regierung gemacht werden. Außerdem darf er Petitionen in Schulsachen an die Bezirksregierung und das Ministerium richten. Wenn einmal Provinzial= oder Landes=Schultage auf Anordnung der Staatsregierung einberufen werden sollten, so hat der Kreisschultag das Recht, hierzu Mitglieder unmittelbar und beziehungsweise mittelbar zu delegiren.

---

*) Ebenso wünschenswerth ist eine allgemeine Verbreitung der hier und da in sehr löblicher Weise vorkommenden spezifisch christlichen Thätigkeit der Lehrer. Manche übernehmen schon Familien- und Krankenbesuche, Anlegung von Volksbibliotheken und dergl., um die häusliche Erziehung und das öffentliche christliche Leben zu fördern. Die Schule ist, wie man mit Recht gesagt hat, eins der wesentlichsten Diakonate der Kirche.

2. Der Kreisschultag versammelt sich jährlich, wo möglich im Anschluß an die Kreissynode (einen Tag früher oder einen Tag später, als sie).

3. Den Vorsitz im Kreisschultag führt der Superintendent. Auch hat derselbe ihn einzuberufen und die Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekannt zu machen.

4. Mitglieder des Kreisschultags sind:

a) Der Superintendent als Vorsitzender.

b) Die Bezirks-Schulinspektoren des Kreises, die gemeinschaftlich mit dem Superintendenten das Moderamen des Kreisschultags bilden. Der Superintendent wird in allen Verhinderungsfällen von dem, dem Dienstalter nach ältesten Schulinspektor vertreten. Der jüngste Schulinspektor ist Protokollführer.

c) Aus jedem Inspektionsbezirk des Kreises außer dem Schulinspektor noch ein Pfarrer, der von der Bezirksversammlung (siehe S. 88.) deputirt wird.

d) Aus jedem Inspektionsbezirk des Kreises zwei Lehrer, die ebenso deputirt werden.

e) Aus jedem Inspektionsbezirk des Kreises ein Mitglied eines Schulvorstandes, das ebenso deputirt wird.

5. Der Kreisschultag wird mit feierlichem Gottesdienst in der Kirche eröffnet und mit dem Segen des Herrn geschlossen.

6. Er darf nicht länger, als einen Tag dauern.

7. Alle Mitglieder des Kreisschultages erhalten Reisekosten und Diäten, zu deren Aufbringung alle Schulgemeinden des Kreises nach Maßgabe ihrer sonstigen Steuern beizutragen haben.

Besetzung der Lehrer- und der Schulverwaltungsstellen.

Die Aemter, um deren Besetzung es sich hier handelt, sind das Amt des Lehrers, des Bezirks-Schulinspektors und des Schulraths. Zwar sind zu den Schulaufsichtsbeamten auch noch die Pfarrer als Lokal- und die Superintendenten als Kreis-Schulinspektoren zu rechnen. Allein die Aemter dieser beiden können hier übergangen werden. Meines Wissens hat noch Niemand beantragt, daß bei der Wahl der Pfarrer und der Superintendenten auch die betreffenden Schulgemeinden concurriren möchten. Da die Aemter derselben Wahlstellen sind oder doch sein sollten, und hoffentlich auch bald überall werden, so bleibt es den kirchlichen Gemeinden und beziehungsweise den Synoden unbenommen, bei der Wahl auch das Interesse der Schule zu berücksichtigen.

In Betreff der Lehrerstellen sind die einfachen von den combinirten d. h. denjenigen, mit denen auch ein kirchliches Amt (als Küster, Glöckner und Organist) verbunden ist, zu unterscheiden.

1. Einfache Lehrerstellen. Es erscheint angemessen, daß die Schulgemeinden sich an der Wahl des Lehrers betheiligen, nicht bloß weil mit diesem Recht auch ihr Interesse an der Schule zunimmt, sondern auch darum, weil die Stellung des Lehrers, dem das kostbarste Eigenthum der Gemeinde, ihre Kinder, anvertraut werden, ein persönliches Vertrauen bedingt. Damit ist nicht ausgesprochen, daß das Wahlrecht der Schulgemeinde gerade ein absolutes sein müsse; eine solche Uebertreibung würde in einer so wichtigen Angelegenheit das Recht des Staates in den Hintergrund drängen. Die vollkommen freie Wahl eines Beamten hat die von der Familienselbstsucht oder den Parteilichkeiten sonstiger Begünstigung bewirkten Feindschaften oder gar auch Bestechungen zu ihrer gewöhnlichen Folge; die angeblich freie Wahl wird ein von Leidenschaften beherrschtes Parteimanöver und trägt nicht wenig zur Demoralisation des Volkes bei. Um daher der Herabwürdigung der Wahl vorzubeugen, muß dieselbe beschränkt werden. Ueber den Modus der Beschränkung läßt sich streiten; der zweckmäßigste ist jedoch wohl der, wonach die Behörde drei Individuen vorschlägt, aus denen die betreffende Gemeinde eins auswählt. Dieser Modus ist von vielen Seiten auch für die Pfarrwahl angerathen worden; er eignet sich aber für die Lehrerwahl nicht minder. Er ist auch

darum empfehlenswerth, weil die einzelne Gemeinde bei dem Aufsuchen des tüchtigsten Lehrers einen beschränktern Blick hat, als die Behörde; sie läßt sich öfter, als man glaubt, von unwesentlichen Nebendingen zur Sympathie oder Antipathie bewegen; auch ist der Kreis von Lehrern oder Schulamts-Candidaten, die sie kennt, natürlich ein enger, während die Behörde aus der viel größern Zahl der ihr bekannten Persönlichkeiten eine ganz geeignete herausfinden kann.*) Dazu kommt, daß dieser Modus einen Vortheil für den Lehrerstand hat, denn wenn die Gemeinden im Besitze des vollkommen freien Wahlrechts sind, so mag es geschehen, daß der tüchtigste Lehrer Zeitlebens auf der schlechtesten Stelle zurückgehalten wird; hat dagegen bei der Wahl die Behörde das erste Wort zu sprechen, so ist ihr Gelegenheit gegeben, ihn hervorzuziehen und in eine bessere Lage zu bringen.

Kommt nun dieser Modus zur Geltung, so müßte, wenn eine erledigte Lehrerstelle zu besetzen ist, die Schulbehörde (also nach jetziger Einrichtung die Bezirks-Regierung) der betreffenden Schulgemeinde drei Candidaten vorschlagen, aus denen dieselbe durch die Schulrepräsentation in Gemeinschaft mit dem Schulvorstand und unter dem Vorsitz des Pfarrers einen zu wählen hat. Die Wahl wird von der Behörde genehmigt und proklamirt, aus ihrer Hand erhält der Gewählte auch seine Berufungsurkunde und wird von ihr in sein Amt eingeführt.

In den meisten Fällen dürfte das ganze Geschäft der Amtsbesetzung sich rasch abwickeln. Allein auch die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß einer Schulgemeinde alle drei von der Behörde vorgeschlagenen Candidaten nicht zusagen. Für eine solche Eventualität darf ihr das Recht nicht versagt sein, in einer gehörig motivirten Petition die Regierung um eine andere Dreizahl zu bitten; auch das muß man ihr gestatten, drei bestimmte Namen zu nennen, mit dem Ersuchen, die Regierung wolle diese in die engere Wahl aufnehmen; ja, endlich muß sie auch die Befugniß haben, sich, um ihren Zweck zu erreichen, an das Ministerium zu wenden. Sind ihre Argumente begründet, so wird die Behörde dem Wunsch der Gemeinde jedenfalls willfahren. Im entgegengesetzten Fall wird sie freilich

*) In den Gemeinden wird zuweilen über Perteilichkeiten der Behörden bei Besetzung der Aemter geklagt. Aber Thatsache ist, daß die Gemeinden in der Regel viel parteiischer sind. Dies zeigt sich nicht bloß dann, wenn sie sich dem Familien-Nepotismus fügen, sondern auch sonst, wenn sie davon frei sind. Es geschieht oft, daß z. B. die kirchlichen Gemeinden um die Berufung eines oberflächlichen Mannes zu den besten Pfarreien beim Consistorium petitioniren, während sie tüchtige Geistliche unberücksichtigt lassen; und fragt man nach ihren Gründen, so offenbart sich eine auffallende Urtheilslosigkeit oder die reine Willkühr nach Art des bekannten Satzes: Parceque c'est notre bon plaisir. In Gemeinden, welche das freie Wahlrecht besitzen, thut sich oft dieselbe Erscheinung kund. Man muß daher das Wahlrecht beschränken, um es gegen seinen Mißbrauch zu schützen.

bei ihrer ersten Dreizahl stehen bleiben und nöthigen Falls, wenn die Schulgemeinde sich zur Vornahme der Wahl nicht entschließen will, ihr den Lehrer ohne Weiteres ernennen. Eine andere Art und Weise, den eingetretenen Conflikt zu lösen, dürfte nicht zu empfehlen sein, denn die dadurch entstehenden Verhandlungen müssen eine Grenze haben, damit sie sich nicht resultat- und endlos in die Länge ziehen.

Dringend zu wünschen ist aber, daß ein gleiches Gesetz in Betreff der Lehrerwahl (wie überhaupt für alle Schulangelegenheiten) in dem ganzen Staate eingeführt werde.*) Wenn dies geschehen soll, so muß das Vorrecht des Patronats Einzelner aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere von den Standesherren. Bekanntlich gab das Gesetz vom 10. Juni 1854 der preußischen Regierung die Befugniß, die bundesgesetzlichen Vorrechte der Mediatisirten wieder herzustellen. Nun gewährte aber die Bundesakte den Standesherren nicht das Recht, die Schullehrerstellen zu besetzen; ja, die Verfassung sagt (Artikel 24): „Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an." Aber trotzdem hat die Regierung den Standesherren das Recht gegeben, die Lehrerstellen zu besetzen. Es ist dies auch darum zu bedauern, weil damit dem zukünftigen Unterrichtsgesetz und der durch dasselbe hoffentlich bezweckten Gleichheit der Schulgesetze neue Hindernisse ohne alle Noth bereitet worden sind. Wir dürfen uns jedoch, weil über den Sinn jener Verfassungsstelle kein Zweifel obwalten kann, der Hoffnung hingeben, daß die Zeit kommt, wo die Schule von jedem Einzel-Patronat emancipirt wird. Der oben angegebene Modus der Besetzung der Lehrerstellen ist übrigens auch geeignet, jenen die Betheiligung des Staates und der Gemeinden fordernden Verfassungsartikel zur Ausführung zu bringen.

*) Die Gleichheit der Gesetze und zwar aller (nicht bloß der Schul-) Gesetze eines Landes, sogar, soweit es gehen kann, mit Einschluß der Instruktionen, Reglements ꝛc. hat einen mehrfachen Nutzen. Zunächst nimmt durch das Bewußtsein, unter gleichem Gesetz zu stehen, das moralische Einheitsgefühl, also auch die Vaterlandsliebe zu. Dies ist der Hauptgewinn. Dazu kommt, daß ein für das ganze Land gültiges Gesetz in den Augen der Beamten (also in Betreff der Schule auch der Lehrer) eine viel größere Wichtigkeit hat, als ein bloßes Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisgesetz. Sie suchen sich deshalb auch mehr mit ihm bekannt zu machen; eine größere Gesetzeskenntniß aber trägt erfahrungsmäßig zur sorgfältigern Ausführung der Gesetze bei, nützt also dem Staate und dem Volke um so mehr. Ja, was von den Beamten gilt, gilt auch vom Volke; ein allgemeines Gesetz wird auch von ihm mehr beachtet; das Volk sucht sich ebenfalls mehr mit ihm bekannt zu machen; seine Liebe zum Gesetz und sein Gehorsam gegen dasselbe nimmt zu. — Aus diesen Gründen sollte man auch in der Gesetzgebung den Partikularismus ausrotten und auf Einheit hinarbeiten, wenn damit auch nicht unmittelbar eine neue Provinz gewonnen wird.

Zur Vertheidigung des erwähnten Privilegiums der Standesherren könnte man zwar anführen, daß sie zwar das Recht hätten, den Lehrer zu ernennen, aber die Staatsbehörde das Recht, ihn wieder abzusetzen, und daher auch Mißgriffen der Standesherren wieder die nothwendige Remedur angedeihen zu lassen. Allein die letztere ist doch nur für den seltenen Fall einer durch Thatsachen nachgewiesenen gänzlichen Unfähigkeit und Unwürdigkeit des Angestellten zu erwarten, während weder die Mittelsorte von Lehrern beseitigt, noch auch die Berufung von solchen, die zu einer bestimmten Stelle völlig ungeeignet sind, verhütet werden kann, von offenbaren Parteilichkeiten (besonders der Ernennung oberflächlicher und verdienstloser Günstlinge zu guten Stellen) ganz zu schweigen.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß die Heranziehung der Gemeinden zur Wahl der Lehrer den Behörden die Anwendung einer disciplinarischen Maßregel entzieht, nämlich die der Strafversetzung auf geringer dotirte Stellen. Wenigstens in der Regel wird eine Schulgemeinde keinen Lehrer wählen, gegen den wegen irgend eines thatsächlichen Vergehens eine solche Strafe verfügt ist. Allein der hauptsächlichste Zweck einer Strafversetzung, die Verringerung des Einkommens, kann auch unter Beibehaltung einer und derselben Stelle durch Verminderung des Gehalts erreicht werden, so daß es einer eigentlichen Versetzung gar nicht bedarf.

2. Combinirte Lehrer- und Kirchenämter. Viele Lehrer, nämlich die sogenannten Pfarrschullehrer, sind nicht bloß Lehrer, sondern zugleich auch Küster, Glöckner und Organisten, sie haben also ein weltliches und ein kirchliches Amt. Diese Verbindung zweier, wie Manche meinen, heterogener Aemter ist in neuerer Zeit Gegenstand vielfacher Erörterungen geworden. Es handelt sich dabei um die Frage, auf welche Weise eine solche Pfarrlehrerstelle zu besetzen sei. Da das Interesse der Kirchen- und der Schulgemeinde hierbei berührt wird, so fragt es sich: Soll die kirchliche Gemeinde (oder das Consistorium) allein entscheiden und also das Recht haben, der Schulgemeinde den Lehrer zu octroyiren, oder soll die Schulgemeinde (oder die Staatsbehörde) allein entscheiden und also das Recht haben, der kirchlichen Gemeinde den Küster, Glöckner und Organisten zu octroyiren? Oder aber, da Beides unbillig erscheint, obschon das Letztere bisher Regel war, wie sind die Ansprüche beider Gemeinden, der kirchlichen und der Schulgemeinde, auf gleiche Weise bei der Besetzung einer solchen Stelle zu befriedigen?

Einen Modus, diese Frage zu lösen, dürfte schon die Geschichte des fraglichen Doppelamtes an die Hand geben. Ursprünglich ward das Lehramt den Küstern als Nebenamt übertragen. Es hat sich also die Volksschule aus dem niedern Kirchendienst entwickelt und darf daher in dieser Beziehung eine Tochter der Kirche genannt werden.*) Im Laufe der Zeit hat jedoch das Lehramt an

*) Doch ist diese äußere Thatsache, die Beauftragung des Küsters mit dem Unterricht, auf einen innern Grund zurückzuführen. Das ist aber der gewaltige Anstoß, den das geistige Leben des Volkes durch die evangelische

Bedeutung den Küsterdienst überflügelt. Das Verhältniß ist jetzt gerade umgekehrt. Aus dem ehemaligen Nebenamt ist das Hauptamt geworden, und die Küsterei ist Nebenamt.

Und wie sehr ist es Nebenamt! Es giebt wahrscheinlich keinen Lehrer mehr, der alle Geschäfte der Küsterei und des gewöhnlich mit einbegriffenen Glöcknerdienstes persönlich versieht; die meisten lassen sie durch irgend einen Andern, in der Regel durch irgend einen ganz armen Mann, gegen eine geringe Remuneration verrichten und sind deshalb auch nicht zu tadeln. Denn die Lehrer stehen heutzutage hoch über dem Bildungsgrad ihrer Vorgänger im vorigen Jahrhundert, daher kann man es ihnen auch nicht mehr zumuthen, daß sie selbst den Besen in die Hand nehmen, um die Kirche zu reinigen, oder daß sie Botendienste nach entfernten Ortschaften oder nach der Post thun, oder daß sie Glockenseile ziehen oder bei Sitzungen des Presbyteriums die Aufwartung machen und dergl.

Da nun so nicht durch einen Akt der Gesetzgebung oder durch Regierungsmaßregeln, sondern in Folge der gesteigerten Bildung der Lehrer die Verbindung der beiden fraglichen Aemter sich überlebt hat und die Küsterei de facto vom Lehramt getrennt ist, so liegt es nahe, sie auch de jure von ihm zu trennen. Das sind ja immer die besten und nothwendigsten Gesetze, die auf Thatsachen beruhen, die nicht mehr zu ändern und die nicht künstlich gemacht, sondern in Folge einer stetig fortschreitenden natürlichen Entwicklung geworden sind. Ist es doch auch ein Widerspruch, Jemanden ein Amt zu übertragen, das er selbst gar nicht verwaltet und von dem die übertragende Behörde recht gut weiß, daß er es nicht verwaltet.

Kirche von Anfang an empfing. Diese Kirche giebt das wichtigste Buch der Welt, die heilige Schrift, dem Volke in die Hände und fordert es zum Lesen und Forschen auf. Sie ist daher eine der wenigen Religionsgemeinschaften auf Erden, die alles exoterische Wesen aus sich verbannt und an die Stelle des priesterlichen Privilegiums der Religionserkenntniß das Recht des ganzen Volkes auf eigene selbstständige Prüfung gesetzt haben. Es ist also geistige Bildung, welche von der Kirche gefördert wird, das Lesen, die gedächtnißmäßige Einprägung von heiligen Sprüchen und Geschichten, das Nachdenken über religiöse Gegenstände, die Prüfung der kirchlichen Lehren im Lichte des Evangeliums, weiterhin auch das Schreiben, das sind die nächsten, von der Kirche dargebotenen Objekte, welche der Volksgeist in sich aufnimmt. Daher hat Dahlmann Recht, wenn er (a. a. O. S. 302) die Reformation „die Mutter der lesenden und schreibenden Völker" nennt. Ist aber einmal der Bildungstrieb erwacht, so verlangt er auch nach weiterer Nahrung. Die Kirche kam in den von ihr gegründeten Schulen auch diesem Verlangen bereitwillig entgegen in der Ueberzeugung, daß der menschliche Geist, je mehr seine Kraft geübt und je vielseitiger er gebildet wird, auch um so tiefer in den Geist des Evangeliums eindringen kann. So ist es denn der der evangelischen Kirche eigenthümliche Lerneifer, der zur Gründung und Förderung der Schule drängt.

Allein so einfach die Trennung scheint, so schwer ist sie praktisch durchzuführen. Es steht ihr ein großes Hinderniß entgegen, das ist der leidige Geldpunkt. Wahrscheinlich wird von der Behörde sowohl, wie von den Lehrern zugestanden, daß die Verbindung der Küsterei mit dem Lehramt weder etwas Nothwendiges, noch etwas Würdiges sei, und daß man ihre Aufrechthaltung nur zu dem Zweck wünscht, das Einkommen der Lehrer zu erhöhen. In dieser unläugbaren Thatsache liegt aber eine offenbare Beschimpfung der Kirche, ich sage mit gutem Vorbedacht Beschimpfung, denn muß es die Kirche nicht herabwürdigen, wenn man eins ihrer Aemter zu einer Finanz-Operation oder zu einem Handelsartikel erniedrigt, woraus ein Anderer bloß den Profit ziehen will, oder wenn gar dieses Amt an einen Dritten zu demselben Zweck verschachert wird? Mag dieses Amt auch ein geringes sein, so darf die Kirche selbst es doch nicht geringschätzen. Weiß sie doch, daß das schöne Gebet in den Psalmen: „Ein Tag in Deinen Vorhöfen ist besser, denn sonst tausend. Ich will lieber die Thür hüten in meines Gottes Hause, denn lange wohnen in der Gottlosen Hütten" eine Mahnung für sie ist, daß sie auch die niedern Aemter nicht erniedrigen lassen darf. Und dann, abgesehen von diesem religiösen Gesichtspunkt, ist denn die in dem ganzen Beamtenstand sonst nicht vorkommende Anomalie administrativ zu billigen, daß ein Beamter sein Amt, wenn auch unter Beibehaltung der eigenen Verantwortlichkeit, ohne Einholung der Genehmigung der Behörde, von einem Dritten ausführen lassen, um nicht zu sagen, an ihn abtreten darf? Diese religiösen und administrativen Bedenken sind nicht abzuweisen. Allein wenn man nun hiernach praktisch verfahren und also die Küsterei von der Schule trennen wollte, so würde man dadurch das Einkommen der Pfarrschullehrer sehr bedeutend schmälern. Wer deckt nun den so entstandenen Ausfall und ergänzt das gering gewordene Lehrer-Einkommen so weit, daß es dem bisherigen Lehrer- und Küstergehalt wieder gleichkommt? Die Gemeinden werden es nicht wollen, oft auch nicht können, und den Staat — darf man nicht mit Bagatellsachen belästigen. So lange aber Gemeinde oder Staat oder beide jene Ergänzung nicht gewähren, kann auch trotz aller dafür sprechenden Gründe an die Trennung des Lehramts von der Küsterei nicht gedacht werden. Wir haben also auch hier wieder einen der im öffentlichen Leben häufigen Fälle, daß nicht aus Armuth, sondern weil man wichtigen Dingen die finanzielle Unterstützung vorenthält, heilsame Reformen unausgeführt bleiben.

Dazu kommt — wenigstens für viele Gemeinden — noch ein Nebengrund. Man hat hier und da den Versuch gemacht, die Küsterei vom Lehramt zu trennen und es so einzurichten, daß der Lehrer außer seinem Lehramt nur noch den Organistendienst behält, während die Küsterei (nebst dem Glöcknerdienst) als ein selbstständiges Amt einem Andern übertragen werden solle. Denn das Organistenamt wird in der Regel vom Lehramt nicht getrennt werden können, weil dazu eine Kunst erforderlich ist, der in den wenigsten Orten noch andere Personen außer dem Lehrer gewachsen oder zu deren Ausübung sie geneigt sind. Auch wünschen die Lehrer den Organistendienst, theils aus künstlerischem, theils auch gewöhnlich aus religiösem Interesse und in dem löblichen Verlangen, zur Hebung

des Gottesdienstes beizutragen. Deshalb übertragen sie ihn auch nicht gleich der Küsterei an Andere. Wenn man nun bei den eben erwähnten Versuchen den Lehrer (und Organisten) von der lästigen Küsterei befreien wollte, so stieß man oft auf die Schwierigkeit, das Verhältniß aufzufinden, in welchem das Küstergehalt zu dem Organistengehalt stehen soll. Es ist nämlich in sehr vielen Gemeinden das Küster- und Organisten-Einkommen in eine Summe zusammengeworfen, ohne daß angegeben ist, wie viel von dieser Summe für den Küster und wie viel für den Organisten bestimmt sei. Natürlich wollen dann, wenn es sich um die Vertheilung der Summe handelt, die Gemeinden das Küstergehalt möglichst hoch, die Lehrer möglichst niedrig angegeben haben, jene, damit sie durch den Besitz einer großen Summe einen um so tüchtigern Küster bekommen oder auch um durch Verkürzung seines Gehalts ihre eigene Umlage zu ermäßigen, diese, um desto mehr für die Organistenbesoldung übrig zu behalten. In allen Fällen nun, wo der Streit über diese Vertheilung zu keinem Austrag geführt wurde, mußte der ganze Versuch, die Küsterei von der Lehrer- und Organistenstelle zu trennen, völlig scheitern. Es versteht sich übrigens, daß hierzu eine Vereinbarung zwischen Regierung, Kirchengemeinde und Lehrer nothwendig ist, sei es für die einzelne Person oder auf immer. Am Leichtesten läßt sich diese Vereinbarung bei Gelegenheit einer Vacanz bewerkstelligen.

Für alle Gemeinden aber, in denen durch jene Vertheilung für den Lehrer und den Organisten zu wenig Gehalt übrig bleibt, ist die Nachhülfe der Gemeinden oder beziehungsweise des Staates dringend zu wünschen, damit eine der nothwendigsten Reformen auf dem Gebiete der Schul- und Kirchenverwaltung ins Leben treten kann.

Wird diese Reform durchgeführt, so würde nicht der Lehrer, sondern ein anderer Mann zum Küster (und Glöckner, auch zum Balgtreter) ernannt, aber der Lehrer bliebe Lehrer und Organist. Er behielte also ein kirchliches Amt bei, eine Stellung, die auch schon darum empfehlenswerth ist, weil sie die Verbindung der Schule mit der Kirche zum Ausdruck bringt und zugleich auch stärkt.*)

Doch wie ist — das ist die noch zu lösende Hauptfrage — ein combinirtes Lehr- und kirchliches Amt (mag das letztere aus dem bloßen Organistendienst oder aus dem Küster-, Glöckner- und Organistendienst bestehen) zu besetzen? Daß die Schulgemeinde nicht der kirchlichen den Küster, die kirchliche nicht der Schulgemeinde den Lehrer octroyiren darf, abgesehen davon, daß in der Regel beide Gemeinden sich nicht einander decken, ist

*) Außerdem kann da, wo förmliche Leichengottesdienste stattfinden und also der Lehrer ohnehin den Organistendienst versehen muß, und wo die Gewohnheit herrscht, daß Lehrer und Schüler den Leichenzug mit Gesang begleiten, diese Einrichtung beibehalten werden. In der Regel wird es dem Geistlichen nach Rücksprache mit der Trauerfamilie möglich sein, die Beerdigung in eine Stunde zu verlegen, wo der Schulunterricht zu Ende ist, so daß derselbe also keine Störung erleidet. In allen Gemeinden

schon erwähnt worden und muß als Grundsatz festgehalten werden. Man kann auch nicht der Schulverwaltung die einzige Stimme darum zuerkennen wollen, weil das Lehramt das Hauptamt und das kirchliche das Nebenamt ist und jedenfalls von dem Lehrer dafür angesehen wird. Denn wenn das kirchliche Amt auch ein untergeordnetes ist, so ist es doch ein Amt und kein gering zu achtendes, und die Kirche hat das Recht und die Pflicht, die in ihr auszuübenden Aemter des Küsters und des Organisten für ebenso bedeutend zu halten, wie der Staat seine Elementarlehrerstellen. — Daß nun der Staat die Besetzung der Lehrerstellen als **sein** Recht fordert, ist natürlich zu billigen; die Kirche aber darf ebenso billig fordern, daß ihr das Besetzungsrecht der kirchlichen Aemter vorbehalten bleibe. Daher entstand der §. 140 der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung: „Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatrechte beschränkt ist, vom Presbyterium aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten." Diese Vorschrift genügt für diejenigen Gemeinden, die keinen Lehrer haben und daher einen Nichtlehrer zum Küster oder auch zum Organisten wählen müssen. Wo dagegen Lehrer- und kirchliches Amt noch combinirt sind, ist diese Entscheidung der Kirchenordnung unzweckmäßig. Denn wenn das Presbyterium hiernach verfahren wollte, so würde es entweder den (auch auf das kirchliche Amt und besonders auf dessen Einkommen reflektirenden und angewiesenen) Lehrer ignoriren und ihm durch

---

dagegen, wo die Beerdigungen ohne Gesang des Lehrers und der Schüler und ohne kirchlichen Gottesdienst stattfinden, sollte man den Pfarrschullehrer endlich einmal von der lästigen Verpflichtung entbinden, die Leichen begleiten zu müssen, zumal sich Störungen des Unterrichts doch nicht immer vermeiden lassen. Ebenso wenig sollte man Lehrern an Filialschulen die Pflicht auferlegen, mit oder ohne Schüler die Leichen von ihrem Ort bis zum Pfarrort, wo die Beerdigung geschieht, begleiten zu müssen, denn dies läßt sich **fast nie** ohne Störung des Schulunterrichts bewerkstelligen, da es gewöhnlich die Zeit eines halben Tages erfordert. Eins ist jedoch für diese Filialorte wünschenswerth. Da nämlich, wie Jeder weiß, der auf dem Lande lebt, die Ausführung der Leichen aller Feierlichkeit entbehrt, ja nur zu oft den Eindruck der Rohheit macht, wenn gar kein Gesang oder kein Gebet erfolgt, so dürfte es sich empfehlen, daß der Lehrer sich mit seinen Schülern am Trauerhause versammelt, ein Gebet abliest, einen oder zwei Verse singen läßt und unter fortgesetztem Gesang die Leiche **bis an's Ende des Ortes**, nicht bis zum Pfarrort begleitet. Wenn aber am Orte selbst ein Kirchhof ist, so treten in Bezug auf Beerdigungen dieselben Regeln und Rücksichten ein, die für die Beerdigungen am Pfarrort gelten. Sollte man aber ja eine besondere Begleitung für den Geistlichen unumgänglich nöthig finden, was sie aber in der That nicht ist, so kann diese Begleitung statt des Lehrers etwa ein Kirchenältester übernehmen oder auch der Küster, wenn nicht der Lehrer das Küsteramt hat.

seine Nichterwählung zum kirchlichen Amt schaden, oder, da namentlich wegen des Organistendienstes der Lehrer gewöhnlich nicht umgangen werden kann, müßte es den Lehrer wählen, auch wenn er vielleicht zu einem kirchlichen Amt ungeeignet erscheint; seine Wahl ist daher keine Wahl mehr, sondern Zwang; das Aufstellen von drei Subjecten aber und überhaupt die ganze Wahlhandlung eine bloße Komödie. Bei dieser Lage der Sache kann es zu einem, wenn auch kleinen Conflikt zwischen Staat und Kirche dann kommen, wenn, wie es oft geschehen, die Schulverwaltung des Staates den Anspruch erhebt, daß der von ihr berufene Lehrer auch das kirchliche Amt erhalten müsse, die Kirchengemeinde ihn aber nicht will. Dergleichen Fälle haben sich so oft ereignet, daß man schließlich eingesehen hat, daß der §. 140 nicht genüge. Man hat daher auf Abhülfe gesonnen. Worin soll diese nun bestehen? In der eilften rheinischen Provinzialsynode (siehe deren Verhandlungen S. 80) sagte der Königliche Commissarius, es sei hier ein Zweifaches aus einander zu halten: „Den Lehrer zu berufen, habe die Königliche Regierung, den Küster und Organisten das Presbyterium das Recht; verständigen sie sich nicht, so werde die Regierung dabei bleiben, die Schulstelle zu besetzen; wünschenswerth sei es, wenn Synode sich über den vorliegenden Gegenstand äußern wolle." Hiermit ist jedoch bloß die Möglichkeit des Conflikts ausgesprochen, aber kein Mittel angegeben, ihn beizulegen oder ihm vorzubeugen. Man kann auch nicht sagen, dieses Bestehen beider Theile auf ihrem Rechte sei gerade von Nutzen, weil es die Trennung des Lehramts vom kirchlichen Amt herbeiführen könnte; denn diese Trennung ist gutzuheißen, wenn das kirchliche Amt die Küsterei ist, aber nicht, wenn es das Organistenamt ist. — Einen Schritt weiter zur Lösung der hier obschwebenden Frage thut das Ministerial-Rescript vom 10. Mai 1864, worin angeordnet wird, daß bei Besetzung der Lehrer- und kirchlichen Aemter „eine schriftliche Zustimmung des Presbyteriums resp. Superintendenten eingeholt wird, und diese Zustimmung aus der Collations- resp. Confirmations-Urkunde ersichtlich ist". Diese Entscheidung ist für den Fall genügend, daß die Zustimmung gegeben wird; wird sie dagegen versagt — was soll dann geschehen? Es ist also hier eine Lücke, die der Ausfüllung bedarf. Die nämliche Lücke und der nämliche Conflikt würde aber auch entstehen, wenn man festsetzen wollte, daß die kirchliche Gemeinde und die Schulgemeinde jede für sich allein apart zu wählen hätte, denn dann ist der Fall möglich, daß ihre Wahl nicht dieselbe Person trifft; ein Ergebniß, das besonders darum eintritt, weil Kirchengemeinde und Schulgemeinde gewöhnlich nicht identisch sind. Was soll also geschehen, wenn ihre Wahl verschieden ausfällt? Manche haben schon vorgeschlagen, daß da, wo beide Gemeinden aus denselben Personen bestehen, die Repräsentation der einen für beide Aemter wählen solle, dann gäbe es keinen Conflikt. Allerdings nicht nach der Wahl, aber vor ihr, weil darüber gestritten werden kann, welche Repräsentation das Wahlrecht haben solle; und außerdem sagt dieser Vorschlag Nichts in Betreff des Falles, wo beide Gemeinden nicht aus denselben Personen bestehen.

Nach meinem Dafürhalten ist es am Zweckmäßigsten, wenn die Besetzung der combinirten Stellen in folgender Weise geschieht. Die Regierung schlägt

drei Candidaten aus dem Lehrerstande vor; die Repräsentationen der kirchlichen und der Schulgemeinde treten in gleicher Anzahl unter dem Vorsitz des Pfarrers zu einer combinirten Sitzung zusammen und wählen aus der Dreizahl einen zum Lehrer, Organisten und Küster; die Regierung bestätigt und beruft ihn. Wenn eine oder einige Personen zugleich Mitglieder der kirchlichen und der Schulrepräsentation sind oder beide Repräsentationen nicht gleich viel Mitglieder haben, so muß jede von beiden eine gleiche Anzahl von Wählern zu der combinirten Sitzung delegiren. Damit keine Stimmengleichheit eintreten kann, muß der vorsitzende Pfarrer an der Spitze stehen, ohne delegirt zu werden. Wo mehrere Pfarrer sind, leitet der zeitige Präses des Presbyteriums die Wahl, und die übrigen Pfarrer gehören, wo möglich nebst den Kirchenältesten, ex officio zu den delegirten Personen der kirchlichen, sowie jedenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes zu denen der Schulrepräsentation.

Auf diese Weise ist wenigstens an Ort und Stelle kein Conflikt denkbar. Möglich dagegen ist immer noch ein Conflikt zwischen den beiden Gemeinden einerseits und der Regierung andererseits, wenn jene keines der drei vorgeschlagenen Individuen wählen. Alsdann müßten die oben in Betreff der Beilegung eines Conflikts bei der Besetzung der einfachen Lehrerstellen angegebenen Regeln zur Anwendung kommen, nur etwa mit dem Unterschied, daß die betreffende Gemeinde, wenn es die kirchliche ist, durch Vermittlung und unter Fürsprache des Consistoriums ihre Petition an die Regierung oder das Ministerium gelangen lassen müßte.

3. Das Amt des Schulinspektors. Daß mitunter zu Bezirks-Schulinspektoren Pfarrer ernannt werden, die sich zu diesem Amte nicht eignen, das ist nicht, wie Manche meinen, ein Fehler der Gesetzgebung, weil sie prinzipiell immer nur Geistliche dazu berufen wissen will, sondern nur ein Fehler der Verwaltung und auf Rechnung der Irrthumsfähigkeit der Vorgesetzten zu stellen, selten auf bewußte Parteilichkeit zurückzuführen. Nähme man die Schulinspektoren aus andern Ständen, so würde man ebenso wenig vor Mißgriffen sicher sein. Allein es erscheint darum doch dringend geboten, irgend eine Maßregel zu treffen, die freilich nicht in absoluter Weise — denn das vermag keine menschliche Gesetzgebung, — aber doch mehr als die jetzige Art der Besetzung des fraglichen Amtes die Bürgschaft gewährt, daß möglichst tüchtige Pfarrer mit der Schulinspection betraut werden.

Nun lassen es aber mehrere Gründe als zweckmäßig erscheinen, daß der Schulinspektor nicht ohne Weiteres von der Behörde ernannt, sondern an Ort und Stelle von den an der Schule betheiligten Personen erwählt oder doch der Behörde präsentirt werde.

Zunächst nämlich liegt ein häufiger Grund, weshalb es ungeeignete Schulinspektoren giebt, in der persönlichen Unbekanntschaft der Behörden mit der Leistungsfähigkeit der einzelnen Pfarrer; ja selbst, wenn sie auch auf das Gutachten der Landräthe oder der Superintendenten fußen, so ist auch dieses oft einseitiger, als das Urtheil derer, die den Geistlichen persönlich nahe stehen. Sodann wird das Recht, den Schulinspektor zu wählen, das Interesse des Volkes, auch der Geist-

lichen, für die Schule erhöhen, ein Vortheil, welcher der Schule und also mittelbar dem Volke selbst zu Gute kommt. Wenn ferner, wie es billig ist, auch die Lehrer zum Wahlakt herangezogen werden, so wird dies sicher ihre Freudigkeit zum Amte vermehren und daher nicht wenig zur Steigerung ihres amtlichen Eifers und ihrer Leistungen beitragen.

Da nun die Gemeinden, die Geistlichen und die Lehrer ein großes Interesse daran haben, wer Schulinspektor ist, und da es wünschenswerth ist, den Sinn dieser drei Faktoren für die Schule zu beleben, so erscheint es am Rathsamsten, daß bei eingetretener Vacanz einer Schulinspektorstelle eine aus allen Pfarrern, allen Lehrern und aus je einem Mitglied der Schulvorstände aller Schulgemeinden des Inspektions-Bezirks bestehende Versammlung abgehalten werde, welche unter dem Vorsitz des Superintendenten mit absoluter Majorität den Schulinspektor aus der Mitte der Pfarrer dieses Bezirks erwählt.

Um den Eifer des Schulinspektors in seinem Amt stets wach zu erhalten und ihn vor Ungerechtigkeiten zu warnen, aber auch um einen als wenig geeignet erkannten wieder aus dem Amte zu entfernen, ist es nothwendig, daß dasselbe kein lebenslängliches, sondern nur ein periodisches, etwa sechsjähriges ist. Nach sechsjähriger Amtsführung muß der Schulinspektor sein Amt niederlegen, kann jedoch natürlich wieder gewählt werden.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Behörde, der ein absolutes Veto zustehen muß. Doch wird es voraussichtlich äußerst selten geschehen, daß die Bestätigung verweigert wird. Sollte sich die Regierung ja dazu entschließen, so würde sie die Anzeige davon nebst ihren Gründen durch den Superintendenten zur Kenntniß aller Wähler des Schulinspektionsbezirkes bringen und eine neue Wahl veranlassen. Beharrt die Wahlversammlung bei ihrem Candidaten, so steht ihr freilich das Recht zu, sich an das Ministerium zu wenden. Tritt dasselbe aber auf die Seite der Regierung, so wird, damit der Conflikt nicht ungelöst bleibt, der Staatsbehörde das Vorrecht nicht versagt werden können, den Schulinspektor zu ernennen.

4. Das Amt des Schulraths. Die heutzutage in Preußen herrschende Art, dieses Amt zu besetzen, ist nicht verwerflich, wohl aber thut es Noth, sie gegen die in Schutz zu nehmen, welche sie verwerfen. Man tadelt nämlich häufig an ihr, nicht daß sie nicht auf Grund einer Wahl erfolgt, sondern daß sie zu einseitig sich nur an den Stand der Geistlichen halte. So sagt Hauschild (in Rotteck und Welckers Staatslexikon Bd. 14, S. 602): „Es muß in der That der Lehrer von Fach im Stillen erröthen, wenn er es hier für die große Oeffentlichkeit niederschreiben soll, daß zur Zeit und zwar gerade in dem protestantischen Deutschland noch zum großen Theil die Schulcollegien nicht aus Schulmännern, sondern aus Geistlichen zusammengesetzt und die Schulräthe nicht aus dem Lehrerstand, sondern aus dem geistlichen Stand gewählt sind." Diese Klage bedarf insofern der Berichtigung, als es eben thatsächlich nicht lauter Geistliche sind, die zu Schulräthen ernannt werden, denn es werden auch Männer von nicht geistlichem Stande dazu berufen; wenigstens läßt der Ausdruck Hauschild's es ungewiß, ob er sagen will, ein großer Theil der Schul-

collegien oder ein großer Theil jedes einzelnen Schulcollegiums sei aus Geistlichen zusammengesetzt. Es wäre allerdings nicht zu billigen, wenn man grundsätzlich nur Geistliche der Ernennung zu Schulräthen würdigte, denn dies würde ein Standesvorrecht bilden, das andere Stände verletzen müßte. Was vielmehr bei dieser Ernennung maßgebend sein muß, das ist nicht die Rücksicht auf den Stand, sondern auf die Person, und zwar auf ihre Fähigkeit zu diesem Amt und auf ihren christlich religiösen Ernst.*)

Ueber die Nothwendigkeit der ersten Bedingung (der Fähigkeit zum Amt) kann natürlich kein Zweifel obwalten. Manche, auch Hauschild, scheinen aber gerade diese Fähigkeit den Geistlichen abzusprechen; wenigstens darf man dies aus dem Gegensatz: „Nicht aus Schulmännern, sondern aus Geistlichen, nicht aus dem Lehrerstand, sondern aus dem geistlichen Stand" schließen. Allein dieser Gegensatz ist ein unwahrer, denn auch die Geistlichen sind, wie oben gezeigt wurde, Schulmänner und Lehrer. Wenn sie aber theils ihre Confirmanden in der elementaren Lehre vom Christenthum, theils gewöhnlich auch noch ihre eigenen oder fremde Kinder in andern Fächern unterrichten und dazu noch die Aufsicht über die Schulen ihrer Pfarrei führen, will man es dann etwa, vielleicht gar in versteckter Feindseligkeit gegen die Kirche, für unmöglich halten, daß sie sich eine gediegene Lehrgewandtheit und die gründlichste Kenntniß der Volksschule, durch Beides also die Fähigkeit zum Amte eines Schulraths erwerben? Im Allgemeinen wird man vielmehr einräumen müssen, daß kein Stand sich so sehr zu diesem Amte eignet, als der Stand der Geistlichen (oder der Seminardirektoren, die übrigens gewöhnlich auch von Haus aus Theologen sind). Denn außer den Geistlichen könnte man doch nur noch an den Stand der Lehrer an höhern Schulen oder an den der Elementarlehrer denken. Allein grundsätzlich Lehrer höherer Schulen zu Schulräthen für die Volksschule zu berufen, erscheint unthunlich, da z. B. eine noch so große Kenntniß der Gymnasialpädagogik noch keine gründliche Bildung in der Elementarpädagogik einschließt, wie auch umgekehrt der Elementarpädagog als solcher noch nicht zu einem treffenden Urtheil über Gymnasien und Universitäten befähigt ist. Es ist daher in der Ordnung, daß Gymnasiallehrer zu Schulräthen für die gelehrten Schulen berufen werden;

*) Es versteht sich, daß hier nicht alle Bedingungen der Beförderung zu einem höhern Amte angegeben werden sollen, sondern nur die, auf welche es bei der Frage, ob auch Geistliche zu Schulräthen ernannt werden sollen, vorzugsweise ankommt. Sonst hätte auch z. B. der Fleiß erwähnt werden müssen. Allein es bedarf kaum der Bemerkung, daß Personen, denen ein von Gewissen und Ueberzeugungen getragener Fleiß so sehr fehlt, daß sie nur durch ewiges Moniren oder gar durch Ordnungsstrafen zur Erledigung ihrer amtlichen Arbeiten gebracht werden können, und die deshalb auf dem sittlichen Standpunkt eines Schülers stehen, bei dem das Müssen, aber nicht das freie Wollen des Mannes gilt, daß diese Personen keines Amtes werth sind, das sie zu Vorgesetzten macht.

aber um dem Amte eines Schulraths für die Volksschule gewachsen zu sein, dazu fehlt ihnen, wenn sie weiter Nichts sind, als Gymnasiallehrer, die nothwendige Einsicht und Erfahrung. Ebenso wenig dürften sich Elementarlehrer zu Schulräthen eignen. Es wäre wenigstens eine Anomalie, wenn nichtstudirte Männer Regierungsräthe würden, während ihre sämmtlichen übrigen Collegen studirt haben. Auch bedarf es kaum der Erinnerung, daß das Amt eines Regierungsmitglieds eine so vielseitige Bildung verlangt, wie sie dem Elementarlehrerstande nicht eigen zu sein pflegt. Daß es Ausnahmen giebt, die dann auch zu Schulräthen berufen werden könnten, ist möglich; kommen doch sogar auch vereinzelte Fälle vor, daß ein Elementarlehrer zum Universitäts-Professor (etwa der Naturgeschichte) aufsteigt.

Die Nothwendigkeit der zweiten Bedingung zum Schulrath, einer christlich religiösen Gesinnung, wird vielfach bestritten, besonders von denen, die gegen die Christlichkeit der Volksschule gleichgültig sind. Wem aber diese Christlichkeit nicht eine bloße Phrase, sondern eine heilige Sache ist, der muß auch um des zeitlichen und ewigen Heiles der Jugend und des Volkes willen fordern, daß die, denen man die Oberaufsicht über die Volksschule anvertraut, durch ihren eigenen Glauben und Eifer den christlichen Geist derselben zu stärken suchen. Da nun ein entschiedener christlicher Glaube unter allen Ständen am Meisten im geistlichen Stande verbreitet ist, so ist es nicht zu umgehen, daß die Wahl der Schulräthe sich vorzugsweise an ihn hält.

Doch Fähigkeit und Christlichkeit sind kein Standesprivilegium. Daher darf — wir wiederholen es — bei Ernennung der Schulräthe nicht ausschließlich der geistliche Stand berücksichtigt werden, sondern ausschließlich die Individualität, welchem Stande sie auch angehören mag.

Provinzial-Schulcollegien.

Bei der Bildung der Ministerien ist das Prinzip, hervorragenden Theilen administrative Selbstständigkeit zu geben, oft zur Anwendung gekommen. So war, um ein Beispiel anzuführen, die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen früher nur ein Bestandtheil des Ministeriums des Innern und wurde erst im Jahre 1817 zu einem selbstständigen Ministerium erhoben. In demselben bildet also die Unterrichts-Verwaltung ein besonderes Departement.*)

Man würde jedoch wohl thun, wenn man dasselbe Prinzip auch in der Provinzial-Verwaltung zur Geltung brächte. Denn einzelne Partieen derselben verdienten wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit ebenfalls eine selbstständigere Stellung. Zum Theil ist dies auch schon geschehen. In manchen Staaten ist — gewöhnlich jedoch nur vorübergehend — ein Offizier, etwa unter dem Titel Civil- und Militär-Gouverneur an die Spitze der gesammten Provinzial-Verwaltung gestellt, eine Einrichtung, die der altrömischen Provinzial-Verfassung, besonders unter den ersten Kaisern sowie der Gauverfassung Karls des Großen ähnlich ist. Doch hat man sich überall von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Maßregel überzeugt und läßt sie nur zeitweise in solchen Provinzen bestehen, in denen wegen Empörungen oder nach eben erst geschehener kriegerischer Unterwerfung das Kriegsrecht gilt; sonst aber hat man die Civilverwaltung von der militärischen „emanzipirt", jener einen Civilbeamten (etwa unter dem Titel Oberpräsident) vorgesetzt und den höchstgestellten Offizier der Provinz auf das bloße Commando eines Armeecorps reduzirt. Der Oberpräsident war in Preußen lange auch Vorsitzender des Provinzial-Consistoriums und ist es noch für das Provinzial-Schulcollegium. Das Erstere ist er jetzt

*) Dieses ist nebst dem des Cultus seltsamer Weise mit der Verwaltung der Medizinal-Angelegenheiten, die mit jenen beiden Branchen in gar keinem innern Zusammenhang stehen, zu einem Ministerium verbunden worden, während es jedenfalls angemessener wäre, wenn die Medizinal-Verwaltung als Sanitätspolizei mit der Oberleitung der übrigen Polizei vereinigt, ein besonderes Polizeiministerium bildete.

nicht mehr. Das Provinzial-Schulcollegium war früher mit dem Consistorium verbunden, ist aber seit 1825 davon getrennt.

Dem Provinzial-Schulcollegium liegt nicht, wie man aus dem Namen vermuthen könnte, die Aufsicht über alle Schulen der Provinz ob, vielmehr hat es sich in dieses Geschäft mit den Regierungen zu theilen, jedoch nur für diejenigen Schulen, die zu dem Ressort des Cultusministerium gehören und nicht gleich den Universitäten diesem Ministeriums unmittelbar untergeordnet sind. Der Aufsicht des Provinzial-Schulcollegiums und der Regierungen oder doch der an letztern angestellten Schulräthe sind also die Kriegsschulen und Cadettenhäuser, die Gewerbeschulen, die Forstanstalten und die landwirthschaftlichen Lehranstalten entzogen, die beziehungsweise unter dem Kriegs-, dem Handels-, dem Finanzministerium und dem der landwirthschaftlichen Angelegenheiten stehen.

Nur beiläufig sei hier die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn sämmtliche Schulen in einer Provinz dem Cultusministerium und also unmittelbar dem Provinzial-Schulcollegium untergeordnet würden? Das eigentlich Militärische in den Kriegsschulen müßte freilich der Oberaufsicht eines Offiziers übergeben sein. Das Cadettencorps jedoch sollte endlich einmal ganz aufgelöst werden, theils weil es einer unverdienten Bevorzugung des Offizierstandes (ursprünglich des Adels, wie der Name cadets beweist) dient, dessen ärmere Mitglieder ihren Söhnen darin eine wohlfeile, zum Theil sogar unentgeltliche Vorbildung zum Offizierstand, also zu einem vornehmen Stande geben lassen können, eine Begünstigung, die den Civilbeamten versagt ist, theils weil sich unter den Zöglingen leicht der berüchtigte exclusive esprit de corps entwickelt.

Für das Provinzial-Schulcollegium, wie es jetzt noch ist, bleiben die Gymnasien, Realschulen und Seminarien in der ganzen Provinz, für die Regierungen und speziell für die Schulräthe die niedern Schulen und besonders die Elementarschulen und zwar für jede Regierung die in dem betreffenden Regierungsbezirk gelegenen zur Oberleitung übrig; doch steht dem Provinzial-Schulcollegium die Anordnung der innern pädagogischen Einrichtung auch der letztgenannten Schulen zu.

Auffallend ist an dieser ganzen Organisation der Schulverwaltung 1) die Trennung der Verwaltung der Seminarien von der Verwaltung der ihnen so nahe stehenden, auch auf dem Boden der Elementar-Pädagogik sich bewegenden Elementarschulen, sowie auch, daß man das Recht, Anordungen in Betreff der innern Einrichtung der Volksschule zu treffen, den Regierungs-Schulräthen entzogen hat, die doch sonst die Oberaufsicht über sie führen und die Fähigkeit zu diesen Anordungen ebenfalls besitzen. Der etwaige Einwand aber, daß dies aus Rücksicht auf den Einfluß der Majorität der Nicht-Schulmänner an der Regierung geschehen sei, wird durch die Thatsache aufgewogen, daß an der Spitze des Provinzial-Schulcollegiums auch ein Nicht-Schulmann steht, dessen Wille wohl ebenso maßgebend ist, wie der jener Majorität; 2) der Mangel an Einheit in der Verwaltung, da die verschiedenen von dem Cultusministerium ressortirenden Schulen verschiedenen Behörden zugewiesen sind und außerdem die niedern Schulen unter der Verwaltung so vieler Regie-

rungen stehen, als es deren in der Provinz giebt, während, wenn eine Schulbehörde für die ganze Provinz da wäre, auch die nämlichen Grundsätze bei der Verwaltung aller Schulen zur Herrschaft gelangen und die heilsame Gleichheit des Gesetzes und der Verwaltung befördern würden; 3) insbesondere für die Regierungen die Abhängigkeit der Schulangelegenheiten von einer Laien-Majorität. Der Schulrath oder, wenn die Bevölkerung des Regierungsbezirks eine confessionell gemischte ist, die zwei Schulräthe (der evangelische und der katholische) sind die einzigen für die Schulen angestellten Regierungsräthe, aber die Entscheidung über alle ihre Anträge liegt in der Hand der überwiegenden Mehrheit der andern (zwölf oder noch mehr) Regierungsräthe, die keine Räthe für das Schulfach sind und meist auch keine Erfahrung in Schulangelegenheiten haben. Dieses Verwaltungssystem wiederholt sich freilich für alle der Regierung überwiesenen Fächer. Das Schicksal jedes Faches wird von einer Majorität von Nicht-Fachmännern bestimmt. Rechtfertigen läßt sich dies nicht etwa mit der Wichtigkeit, welche die Schule für die ganze Verwaltung und für den ganzen Staat hat, denn nach diesem Gesichtspunkt müßte auch die Militärverwaltung mit der des Civils, die Kirchenverwaltung mit der weltlichen verbunden werden. — Es verlohnte sich daher wohl der Mühe, die Frage zu erwägen, ob nicht eine durchgreifende Veränderung, wir sagen unbedenklich Reform der ganzen Provinzialverwaltung durch Einführung von Fachbehörden geboten erscheint? Für die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen, der militärischen, der Bergwerks-Angelegenheiten und der der indirekten Steuern sind schon besondere Fachbehörden und beziehungsweise technische Vorgesetzte in dem Consistorium, dem Obercommando des Armeecorps, der Militär-Intendantur, dem Oberbergamt und der Provinzial-Steuerdirection für die ganze Provinz vorhanden; sie bilden zugleich den Beweis dafür, daß man für diese Fächer eine Fachverwaltung für ersprießlich hält. Aber ist die Verwaltung jedes andern Faches durch sachverständige Männer etwa weniger wünschenswerth? Wir sind von dem Gegentheil überzeugt. Sollte aber einmal diese Ueberzeugung auch in das Staatsministerium ihren Weg finden und die Aufhebung der jetzigen Eintheilung der Provinzen in Regierungsbezirke herbeiführen, so dürfte wohl die Schulverwaltung eine der ersten sein, die man zu einer Provinzialbehörde vereinigte, da sie eine der wichtigsten im Staate ist. Auch wäre die Gründung einer Provinzial-Schulbehörde am Leichtesten zu bewerkstelligen, da in dem jetzigen Provinzial-Schulcollegium schon der Anfang dazu vorhanden ist und dasselbe also bloß einer Erweiterung bedarf. Dem Provinzial-Schulcollegium wäre demnach die Oberleitung aller Schulen der Provinz oder doch mindestens aller, die von dem Cultusministerium ressortiren, zu übergeben. Mitglieder desselben müßten also sein: 1) ein Präsident, 2) ein Schulrath für die Universität, 3) ein oder zwei Schulräthe für die Gymnasien und Realschulen, 4) eine genügende Anzahl von Schulräthen für die Schullehrer-Seminarien und die niedern Schulen. — Der Letztern giebt es jetzt z. B. in der Rheinprovinz im Ganzen 10, weil an jeder der 5 Regierungen ein evangelischer und ein katholischer Schulrath

angestellt sind; vereinigt man sie alle in eine Behörde, so hätte man vermuthlich nicht 10 nothwendig, vielleicht würden 3 evangelische und 5 katholische genügen. Die Präsidentenstelle wäre freilich neu zu creiren; dafür fiele aber auch das Amt des Universitäts-Curators weg. — Zum Sitz des Provinzial-Schulcollegiums dürfte wohl am Geeignetsten die Universitätsstadt gewählt werden, da nicht bloß die Stellung des Universitäts-Schulraths eine Berücksichtigung verdiente, sondern auch allen Schulräthen der Aufenthalt an dem Sitze der höchsten Schule, an dem Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens am Erwünschtesten und Förderlichsten wäre.

Man kann gegen diesen Vorschlag, Fachbehörden zu errichten, nicht einwenden, daß folgerecht auch für die Kreis- und Bürgermeisterei-Verwaltung die nämliche Art von Behörden gegründet werden müßte, dies aber dem Lande übermäßige Kosten aufbürden würde. Das Letztere ist freilich richtig, aber jene Consequenz unbegründet. Denn das, was Landräthe und Bürgermeister für die Schule zu thun haben, betrifft nur die äußern Angelegenheiten derselben und ist meist auch nur die Ausführung höherer Anordnungen. Dazu aber bedarf es keiner technischen Bildung. Das übrige eigentlich Technische dagegen geschieht durch Pfarrer, Schulinspektoren und Superintendenten, also durch Personen, denen eine genügende Einsicht in das innere Wesen der Schule zugetraut werden kann.

Besoldungen.

Außer den Ministerialbeamten und den Provinzial-Schulräthen sind so ziemlich alle Kategorien von Beamten zu gering besoldet, die an der Volksschule und in der Verwaltung derselben angestellt sind: Die Lehrer, die Schulinspektoren und die Schulräthe. Daß die Pfarrer für ihre Thätigkeit als Local-Schulinspektoren keine Remuneration erhalten, ist keine Ungerechtigkeit, denn dieses Geschäft ist als ein wesentlicher Bestandtheil ihres Amtes anzusehen.

1. Am Meisten und mit Recht wird über das ungenügende Einkommen der Lehrer geklagt. Daß es auch im preußischen Staat, namentlich in der Provinz Sachsen, sehr gut gestellte Lehrer giebt, ist freilich Thatsache. Allein wenn das auch den dortigen Lehrern und mittelbar der Schule sehr zu Statten kommt, so hat doch an dieser guten Situation der preußische Staat als solcher wenig Verdienst, denn sie ist meist nur ein Erbe nichtpreußischer Zeiten; zudem wird mit dieser Versorgung eines Theiles der Lehrer allen übrigen nicht geholfen. So sehr sich das Letztere auch von selbst versteht, so muß es doch erwähnt werden, weil das gute Gehalt einzelner Lehrer zuweilen gebraucht wird, um das schlechte Gehalt der andern zu verhüllen. Man zieht nämlich aus den Gehältern aller Elementarlehrer die Durchschnittszahl (im Jahr 1857 betrug sie für den ganzen preußischen Staat 191 Thlr., auch jetzt noch wird sie nicht erheblich höher sein), um sie als einen Schild gegen Angriffe vorzuhalten. Es ist aber klar, daß dieses Mittel verfehlt ist. Wenn z. B. von zwei Lehrern der eine 600 Thlr., der andere 100 Thlr. erhielte, so wäre die Durchschnittszahl 350 Thlr., also immer noch eine ausreichende Summe; aber darum kann der zweite doch völlig verarmen. Daß aber in Wirklichkeit noch außerordentlich viele Lehrer kein genügendes Einkommen haben, läßt sich schon aus dem Umstand errathen, daß jene offizielle Durchschnittszahl von 191 Thlr. auf nicht weniger als 36,314 Personen des Elementar-Lehrerstandes kommt.*) Wenn bei einer so großen Anzahl von Lehrern doch nur 191 Thlr. die Durchschnittszahl bilden, so läßt sich vermuthen, daß es zahlreiche Lehrer geben muß, deren Einkommen tief unter dieser Durchschnittszahl steht. So ist es auch in der That. Im Regierungsbezirk Trier beträgt das Gesammt-Einkommen eines großen Theiles der Lehrer zwischen 100—150

*) In dieser für das Jahr 1861 geltenden Zahl sind 32,173 Lehrer und 2652 Lehrerinnen, die an den 25,156 Communal-Elementarschulen, und 890 Lehrer und 599 Lehrerinnen, die an den 813 Privat-Elementarschulen des preußischen Staates wirkten.

Thlr. Das Einkommen der 104 evangelischen und katholischen Lehrer im hiesigen Kreise St. Wendel, incl. (wohlgemerkt incl.) desjenigen aus Nebenämtern (Küsterei ꝛc.) stellte sich im Jahr 1861 (nach der amtlichen „statistischen Darstellung des Kreises St. Wendel". St. Wendel 1864, S. 263)

unter 100 Thlrn. bei 3 Lehrern,
von 100—150 Thlr. bei 54 Lehrern, also der Mehrzahl der Lehrer,
„ 150—200 „ „ 31 „
„ 200—250 „ „ 10 „
„ 250—300 „ „ 3 „
über 300 „ „ 3 „

In andern Gegenden (z. B. im Regierungsbezirk Coblenz) sind die meisten Lehrergehälter ebenfalls gering. Es leuchtet ein, daß mancher Tagelöhner, ja sogar — es ist buchstäblich so — mancher Knecht sich in einer bessern Lage befindet, als diese Lehrer. Nun wohl, sagen Manche (namentlich manche Bauern), Tagelöhner und Knechte verhungern dabei nicht, also werden wohl auch noch die Lehrer bestehen können. Allerdings, am Verhungern sind sie gerade noch nicht, obschon die (hoffentlich unbegründeten) Nachrichten, die zuweilen über die Lage einzelner Lehrer in die Oeffentlichkeit dringen, beinahe etwas Aehnliches vermuthen lassen. Allein, wer in jener Weise Tagelöhner und Lehrer in Eine Kategorie zusammenwirft, zeigt damit offenbar, daß er nicht die mindeste Einsicht in die Würde und Bedürfnisse der Schule hat. Ich sage, der Schule. Denn die Frage wegen Aufbesserung der Lehrergehälter, die zunächst eine bloß persönliche zu sein scheint, ist zugleich auch eine Standes- und eine pädagogische Frage. Es ist eine Standesfrage, denn wenn diejenigen, in deren Hand und Gewissen die Sorge für die äußere Stellung des Lehrers liegt, ihn darben lassen, so liegt darin unverkennbar eine Geringschätzung des Lehrerstandes selbst, und alle Betheuerungen, daß man die Bedeutung der Volksbildung und Volksgesittung anerkenne und für die Schule „ein warmes Herz" habe, sind leere Worte, um nicht zu sagen Heuchelei, so lange man es an den Früchten fehlen läßt, an denen man die Würdigung der Schule erkennen kann. Jeder arme Lehrer aber, der unter der Last seiner Sorgen seufzt, empfindet zugleich auch das moralische Gewicht jener Zurücksetzung als etwas, das seinen sonstigen Druck noch auf eine besondere Weise verschärft. Die Erhöhung der Lehrergehälter ist sodann aber auch eine pädagogische Frage. Denn es giebt wenig Stände, die so sehr wie der Lehrerstand Freiheit, Frische und Freudigkeit des Gemüthes erfordern. Andere können Kummer haben und doch nach wie vor ihre Arbeiten verrichten. Das ist aber bei dem Lehrer nicht so. Wenn vielmehr zu den gewöhnlichen Leiden eines Schulmanns (dem Kampf mit der Rohheit, Trägheit oder Unbegabtheit vieler Kinder, den unausbleiblichen Zwistigkeiten mit unverständigen Eltern, dem die Gesundheit und das Leben gefährdenden vielen Sprechen und Stehen im Schulstaub und der Atmosphäre von gewöhnlich 60—100, zuweilen sogar 100—150 oder noch mehr Kindern, dem Mißmuth über das oftmalige Nichtgelingen seines Fleißes und seiner Treue an der intellektuellen und sittlichen Bildung der Kinder ꝛc.) noch drückende Nahrungssorgen hinzukommen, ist es da zu verwundern,

wenn der Lehrer die Freudigkeit und die sittliche Kraft zu seinem Amte verliert? Unterricht und Disciplin gelingen nicht, so oft der Lehrer nicht mit einer heitern Stimmung in die Schule treten kann. Oder glaubt man etwa, diese nothwendige Freudigkeit würde ihm wiederkommen, wenn er sich, um sein Einkommen zu erhöhen, zum Kopisten oder zu noch geringern Diensten gebrauchen lassen oder wenn er noch eine Reihe von Privatstunden geben muß? Leidet denn nicht die Schule darunter, wenn er durch tägliche Ueberanstrengung seine leibliche und geistige Kraft verzehrt? Das ist also sicher, daß um der Schule willen und, da von dem Gedeihen derselben das Volk den größten Nutzen hat, um des Volkes willen das Einkommen der Lehrer ein ausreichendes sein muß.

Durch die Frage wegen Aufbesserung der Lehrergehälter wird das Interesse des Volkes noch aus einem andern Grunde berührt. Man hat die Erfahrung gemacht, daß in der letzten Zeit die Zahl der Schulamts-Aspiranten auf eine bedenkliche Weise abnimmt. Zu den Aufnahme-Prüfungen des Seminars zu Neuwied, in welches jetzt jährlich 24 neue Seminaristen eintreten, meldeten sich sonst in der Regel ungefähr 50 bis 60 Präparanden, aus denen die 24 tüchtigsten gewählt wurden; in diesem Jahr (1866) betrug die Zahl der sich Meldenden nur noch 29. Ins Seminar zu Trarbach sollten aus der Zahl derer, welche sich aus dem Regierungsbezirk Trier zur Aufnahme-Prüfung stellen, die 6 besten genommen werden; im vorigen Jahr (1865) meldeten sich bloß 5, die man alle nehmen mußte, und von ihnen trat noch Einer bald wieder aus. Andere Seminarien werden wohl dieselben Erfahrungen machen. Auch die Lehrerstellen sind wegen Mangels an Lehrern hier und da nicht alle besetzt. So fehlen amtlichen Nachrichten zufolge im Regierungsbezirk Oppeln jetzt (im Herbst 1866) mehr als 350 katholische Elementarlehrer, und die Abhülfe erscheint einstweilen unmöglich, weil die Mittel der Gemeinden nicht ausreichen und die Mittel des Staates nicht in genügender Weise verliehen werden. Dazu kommt, daß in der neuern Zeit, wie es scheint, auch die Zahl der Lehrer zunimmt, die aus dem Lehrerstande austreten und sich andern, materiell lohnendern Berufsarten zuwenden. Diese Thatsachen sind beunruhigender Art und wenn es auch gerade noch nicht so schlimm steht, wie Manche glauben, die allen Ernstes den Untergang der Volksschule, wenigstens in einzelnen Gegenden, befürchten, so ist doch soviel gewiß, daß der Staat, um nur Lehrer zu erhalten, in die Nothwendigkeit kommen könnte, die wissenschaftlichen Ansprüche an den Lehrerstand so tief hinabzuziehen, daß die Volksbildung dadurch gefährdet wird. In unsern Tagen sucht man die Zahl der Seminarien zu vermehren, weil die jetzt vorhandenen den jährlichen Bedarf an Schulamts-Kandidaten bei Weitem nicht decken. Wie nun, wenn es dahin käme, daß die Zahl der jetzt vorhandenen Seminarien als zu groß erschiene, weil sich so wenig junge Leute zur Aufnahme meldeten, daß mehrere Seminarien leer stehen müßten! — Doch es genügt nicht, eine Gefahr zu erkennen, man muß auch nach ihrer Ursache forschen, um zu wissen, wie man sie abzuwenden hat. Als die Ursache der Verminderung der Lehrerzahl dürften aber wohl drei Uebelstände anzugeben sein; es sind die Mühseligkeiten und Verdrießlichkeiten des Schulamts,

ferner die geringe Achtung, die es gegenwärtig noch in den Augen der maßgebenden Kreise genießt, und endlich die nur zu oft äußerst dürftige Besoldung. Es ist sicher, daß wenn in dieser Hinsicht, also auch in der letztern, keine Abhülfe geschieht, die Zahl derer, die sich dem Lehrerstand widmen, in Zukunft noch mehr abnehmen wird, auch schon darum, weil der Werth des Geldes immer mehr fällt. Ein Gehalt von 100 Thlrn. war im vorigen Jahrhundert ein ausreichendes, ja für einzelne Gegenden ein reichliches; in unsern Tagen genügt es für einen einzelstehenden Mann nicht mehr, geschweige denn für eine Familie. Es ergibt sich also auch aus diesem Grunde die Nothwendigkeit, das Einkommen der Lehrer zu vermehren.

Trotzdem hat man es nicht an Gründen fehlen lassen, um damit die Erhöhung der Lehrergehälter zu bekämpfen. Allein alle Argumente sind unhaltbar und theils aus Mißverständniß, theils vielleicht auch aus böswilliger und verletzender Geringschätzung gegen den Lehrerstand hervorgegangen. Diese Gründe sind aber hauptsächlich folgende.*)

a) Die Regulative sagen mit Recht, daß die Lehrer „dem Leben des Volkes nahe stehen" sollen; giebt man ihnen aber ein zu hohes Gehalt, so werden sie vornehme Herren, die sich dem Volke entfremden. Allein hiergegen ist zu erinnern, daß von einem zu hohen Gehalt ebenso wenig die Rede ist, als davon, die Lehrer zu vornehmen Herren zu machen. Dem Leben des Volkes sollen sie freilich nahe stehen, aber das bedeutet nicht, sie in Armuth zu verstoßen oder darin zu erhalten. Dazu kommt, daß ihr Amt selbst sie ohnehin immer mit dem Volke in innige Berührung bringt, und wer überhaupt nur ein Herz für dasselbe hat, — und dies darf man im Allgemeinen von denen erwarten, die das Amt eines Volksschullehrers begehren, — der wird sich auch bei höherem Gehalt zu diesem Volke hingezogen fühlen, von dem er sein Gehalt bezieht und an dessen edelsten Gütern, den Kinderseelen, er zu arbeiten berufen ist. Oder sind denn etwa die gutgestellten Lehrer dem Volke entfremdet? Es kommt bei dem Lehrerstand, wie auch bei dem äußerlich noch besser gestellten geistlichen Stand und überhaupt bei jeder Beamtenklasse nicht auf das Einkommen an, sondern auf die Persönlichkeit. Das Herz macht den Lehrer ebenso wohl, wie den Theologen. Wem es an dieser Gesinnung fehlt, der kann ein Proletarier sein und sich doch über die ganze Welt erheben.

b) Der Lehrerstand leidet jetzt schon an großem Hochmuth; wird sein Einkommen erhöht, so giebt das seinem Hochmuth neue Nahrung. Dadurch aber wird sich das Volk noch mehr

*) Ich sage hauptsächlich, denn die Einwendungen, die nur aus Gefühllosigkeit gegen die Drangsale der Lehrer oder aus jener feigen und gewöhnlich heuchlerischen Selbstsucht hervorgehen, welche die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrergehälter leugnet, um sich nach Oben hin nicht unangenehm zu machen, diese Einwendungen sind gar keiner Beachtung werth.

wie jetzt von ihm abgestoßen fühlen; das Volk wird ihm entfremdet und die Conflikte der Lehrer mit den Geistlichen und den übrigen Vorgesetzten werden sich vermehren. Daher thut den Lehrern keine Gehalts-Erhöhung Noth, sondern fortwährende Ermahnung zur Demuth. Auch dieses (dem vorigen verwandte) Argument ist haltlos. Zwar daß der Lehrerstand hochmüthige Mitglieder hat, ist nicht zu leugnen, und daß für sie die Aufbesserung ihres Gehaltes eine Versuchung zu noch größerem Dünkel wird, ist nicht minder wahr. Allein abgesehen davon, daß kein Berufsstand von hochmüthigen Genossen frei ist, bleibt es doch eine Ungerechtigkeit und Härte, einen ganzen Stand, zumal sich in ihm so viele würdige und bescheidene Mitglieder finden, unter den Fehlern Einzelner leiden zu lassen. Und dann! Klingt es nicht wie ein Hohn, wenn man das berechtigte Verlangen der Lehrer nach einer Besserung ihrer äußern Lage mit der Aufforderung zur Demuth beantwortet? Glaubt man denn, daß man sie dadurch von ihren Sorgen befreit? Wenn aber der Staat meint, seine Ermahnung zur Demuth sei nöthiger, als die Erfüllung seiner Pflicht, die Beamten mit einem auskömmlichen Gehalt zu versorgen, so sei er auch consequent; er nehme also z. B. den Offizieren ihr großentheils übermäßiges Einkommen, stürze sie in Entbehrungen und fordere sie dann zur Demuth auf! Wenn aber die Offiziere in diesem Fall ihren Ueberfluß und noch mehr als diesen an die Lehrer abzutreten hätten, wenn sie, während sie selbst Noth litten, die Lehrer schwelgen sähen und die Staatsregierung um unparteiische Gerechtigkeit gegen alle Stände bäten, wären sie dann etwa hochmüthig?

Besonders interessant ist die Bekämpfung der Erhöhung der Lehrergehälter in Mecklenburg, wo unter allen Ländern die Lehrer vielleicht am schlechtesten gestellt sind. Sie sind dort meistens Handwerker oder Kutscher, Gärtner 2c. Ihr Einkommen, welches gewöhnlich das eines Tagelöhners nicht erreicht, zu erhöhen, wurde im Landtag für unnöthig erachtet, weil wenn sie nicht durch ein Handwerk oder sonstige Nebenbeschäftigung sich noch etwas verdienen müßten, sie zum Müßiggang und zur Ueberhebung verleitet würden. Es ist anerkennenswerth, wenn die mecklenburgischen Ritter sich der erstaunten Welt als Feinde des Müßiggangs und der Ueberhebung zeigen! Da sie sich damit ein so glänzendes Zeugniß ausstellen, so können sie es auch in erhabenem Gleichmuth übersehen, wenn vielleicht einige boshafte Verleumder sagen sollten: Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?

c) Der durch das Interesse der Großmachtstellung Preußens gebotenen Unterhaltung einer großen Armee hat der Lehrerstand wie jeder andere Civilstand die Behaglichkeit seiner Existenz zum Opfer zu bringen. Allein wenn hier auch nicht der Ort ist, auf die Frage einzugehen, ob die Ausgaben für die Armee doch nicht vielleicht vermindert werden könnten, und wäre es auch nur durch Einführung der zweijährigen Dienstzeit der Infanterie, so ist es doch eine Thorheit, die Armee für das nothwendigste Institut des Staates zu halten, ja für so nothwendig, daß alle andern Stände ihr zu Liebe sich Entsagungen auferlegen müßten. Vielmehr muß man im Gegensatz zu

dieser Ueberschätzung der Armee an die unumstößliche Wahrheit erinnern, daß die wirksamsten und mächtigsten Vaterlands-Vertheidigungen Kirche, Schule und Familie sind. Wenn diese drei Hauptfaktoren der moralischen Weltordnung den Kriegsherren keine gebildeten, gesitteten, ehrliebenden und treuen Streiter liefern, dann nützt die Größe der Armee Nichts, und alle Militär-Reorganisationspläne nützen auch Nichts. Man denke sich jene Faktoren hinweg, was hat man dann für eine Armee? Dann „hat man die Theile in seiner Hand, fehlt leider nur das geistige Band" und wird es darum bald genug erleben, daß das Ganze in seine Theile zerfällt. Es ist aber der Welt Art, die Wirksamkeit der geistigen Mächte des öffentlichen Lebens geringer zu achten, als die der materiellen, weil diese es zunächst sind, von denen sie Vortheil hat; aber jene geistigen Mächte nicht bloß zu unterschätzen, sondern auch ihre Träger, so viele ihrer auf äußere Versorgung Ansprüche machen dürfen, unbekümmert darben zu lassen, das ist der Welt Dank.*) Von Preußen, dem Staate der Krieger und der Intelligenz, der die Fähigkeit und den Beruf hat, Sparta und Athen in sich zu vereinigen, darf man auch Gerechtigkeit gegen die Förderer der Intelligenz erwarten und daher auch gegen die, welche die allernothwendigste Bildung verbreiten, die Bildung des Volkes. Eine solche Gerechtigkeit, die durchgreifende Bethätigung des Suum cuique gegen jeden Stand und — was die Wurzel derselben ist — die unbedingte Treue gegen die verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Volkes, dies Alles wird die Einheit zwischen diesen Beiden und die moralische und materielle Macht des Staates in einer ganz andern Weise erhöhen und der Großmachtstellung Preußens förderlicher sein, als es alle Militärvorrechte, die fast nur Offiziersvorrechte sind, vermögen. Aber auch selbst, wenn das Alles nicht gelten sollte, so muß man doch fragen: Ist denn auch das übermäßige, aus verschiedenen Titeln (Gehalt, Servis, Rationen, Repräsentationsgeldern rc.) zusammengesetzte Einkommen der Generale, Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister durch die Großmachtstellung Preußens geboten? Und die Nahrungssorgen so vieler Civilbeamten ebenfalls?

Doch die neue Vergrößerung des preußischen Staates, die man zunächst unserer unübertrefflichen und unbesiegten Armee zu verdanken hat, läßt eine Verminderung der Militär-Ausgaben erwarten, da dieselben sich jetzt auf ein größeres Volk vertheilen. In Folge dessen darf man wohl zuversichtlich auf die Erhöhung des Büdgets für Kirche, Schule und die übrigen Fächer hoffen, denen bisher von dem reichen Tische des Staates fast nur Brosamen zugefallen sind.

d) Die Gehalts-Erhöhung wird für manche Lehrer keine Hülfe, sondern eine Versuchung zu einem verschwenderischen

*) Darum warnte die „France" (12. August 1866) mit Recht vor dem Wahn, als ob Preußen seine Erfolge bloß der Laune des Glückes zu danken habe; die Schlacht bei Königgrätz habe zwar nur 12 Stunden gedauert, sie sei jedoch die Blüthe von zweihundertjährigen stetigen Fortschritten auf allen Gebieten gewesen, in der Verwaltung, Volksbildung, Kriegskunst und Finanzwirthschaft Preußens.

Leben und daher auch zu einer Vermehrung ihrer Schuldenlast werden, diese selbst aber durch den niederbeugenden Eindruck, den sie auf das Gemüth der Lehrer macht, der Schule zum Nachtheil gereichen. Daß schon jetzt einzelne Lehrer aus Vornehmthuerei, Genußsucht oder leichtsinniger Gedankenlosigkeit verschwenderisch sind, ist nicht in Abrede zu stellen. Der Tisch, den sie führen, ihre Kleidung, besonders aber die ihrer Frauen und Kinder, ihre häufigen Reisen und die luxuriöse Art, zu reisen und zu logiren, dies Alles kann natürlich nur die Folge haben, daß sie sich in immer tiefere Schulden stürzen und bei ihrem Tode ihre Familien im Elend zurücklassen. Würde nun ihr Einkommen erhöht, so würde das selten als eine Mahnung zur Abtragung der Schulden, als vielmehr unter dem Stachel des Geistes, der sie erfüllt, als eine Gelegenheit zu einem noch behaglichern Leben angesehen werden. Dies ist der Hauptgrund, warum manche Männer im Volke, die sonst eine Erhöhung ihrer Staats- und Communalsteuern im Interesse der Schule sich gefallen lassen würden, doch von einer Gehalts-Erhöhung der Elementarlehrer als von Etwas, das ihnen doch nur zum Verderben ausschlagen würde, entschieden abrathen. Gerade das Interesse der Schule, meinen sie, würde durch das Vornehmthun der Lehrer oder auch durch die gedrückte Stimmung, die eine gewöhnliche Folge der Schulden ist, gefährdet werden. Allein auch diese Ansicht ist verkehrt, denn unter dem Unverstand oder der Gewissenlosigkeit einzelner Thoren darf ein ganzer Stand nicht leiden. Man vergesse es nicht, daß Tausende von tüchtigen Männern in diesem Stande, denen man den Vorwurf der Ungenügsamkeit nicht machen kann, bei dem besten Willen aus ihren Drangsalen nicht herauskommen. Diese müssen finanziell gehoben werden, damit mittelbar auch die Schule gehoben werde. Ueberhaupt aber wäre es engherzig und ungerecht, wenn der Staat das Verhalten einzelner Beamten zur maßgebenden Norm für die gesetzliche Stellung des ganzen Standes machen wollte.

e) Eine Gehalts-Erhöhung wird die politische Charakterlosigkeit der Lehrer zur Folge haben, da sie sich, wenn auch persönlich liberal gesinnt, dennoch immer der Staatsregierung, selbst der conservativsten, anschließen werden. Wir behaupten das gerade Gegentheil. Heutzutage kommt es allerdings vor, daß manche Lehrer, die persönlich einem vorgeschrittenen Liberalismus huldigen, bei öffentlichen Gelegenheiten (namentlich bei Wahlen, Schulfesten und dergl.) aus feiger Rücksicht auf die Gunst der Behörden sich conservativ verhalten. Allein abgesehen davon, daß solche Erscheinungen auch in andern Ständen vorkommen und daß man auch in dieser Hinsicht wieder nicht den Fehler Einzelner zum Standesfehler machen darf, ist es nicht zu verkennen, daß gerade das jetzige geringe Einkommen der Lehrer manche unter ihnen zu dieser Heuchelei verleitet. Je dürftiger die Lage eines Beamten ist, desto serviler pflegt er zu sein; die Ungunst der Behörden kann ihm durch Versagen von Gratificationen und Unterstützungen oder durch Versetzung auf schlechtere Stellen ein noch geringeres Einkommen zuziehen, ihre Gunst ihm eine wesentliche Hülfe bereiten, und es hat eben nicht Jeder soviel Charakter, um für seine Ueberzeugung mit seiner ganzen

Person einzutreten. Sind nun aber alle Lehrerstellen besser dotirt und das Gehaltswesen überhaupt fest geordnet, so daß eine Behörde daran nichts mehr ändern kann, auch kein höheres Einkommen mehr von ihrer persönlichen Gunst zu erwarten ist, so werden auch die charakterschwächern unter den Lehrern sich an diese Gunst nicht mehr in serviler Weise gebunden erachten und daher in politischer Hinsicht consequenter, d. h. ehrlicher werden. Die aber ohnehin schon charakterfest und durch innern Gehalt ausgezeichnet sind, bleiben es auch immer, ihr äußeres Gehalt mag sein, welches es wolle. — Es versteht sich, daß hiermit nicht aus der Erhöhung der Lehrergehälter politisches Kapital geschlagen werden soll, um durch sie die Lehrer in die Reihen der Opposition zu treiben. Von einem bestimmten politischen System ist hier gar keine Rede, sondern von einer Tugend, deren Mangel jede Partei schändet, von der Ehrlichkeit. Wer conservativ ist, sei conservativ; wer liberal ist, soll es aber auch sein, er soll besonders dann, wenn er, wie z. B. bei Wahlen, nicht als Staatsbeamter, sondern als Staatsbürger aufzutreten hat, den Muth haben, zu sagen: „Hier habe ich kein Amt, sondern eine Meinung", — mag dieselbe nun in Uebereinstimmung oder in Widerspruch mit der Regierung stehen. Es ist jedoch gewiß, daß die Besserung der äußern Lage der Lehrer ihnen diesen Muth erleichtern wird, wenn auch natürlich dieser Gesichtspunkt nicht der Hauptgrund ist, der jene Besserung fordert. —

Es zeigt sich demnach, daß alle Einwendungen, die man gegen die Gehalts-Erhöhung der Lehrer macht, grundlos sind. Steht das nun aber fest, daß die Gehalts-Erhöhung der zu gering besoldeten eintreten muß, so fragt sich, wer sie aufzubringen hat? Im Allgemeinen kann darauf nur geantwortet werden, daß die Gehalts-Erhöhung die Pflicht derer ist, die auch für das Gehalt selbst zu sorgen haben. Das sind aber diejenigen, die für die Förderung ihres eigenen Interesses der Schule am Meisten zu Dank verpflichtet sind: die Kirche, die Gemeinde und der Staat. Man könnte zwar hier auch die Familie nennen, da die Schule auch dem Zwecke der Familien-Erziehung dient; die Bildung und Gesittung, welche die Jugend in der Schule empfängt, erleichtert die erziehliche Thätigkeit der Eltern; ja, sie erzeugt oder belebt rückwirkend auch einen guten Geist in der Familie. Allein was die Familien einer Schulgemeinde für die Schule thun, thun sie eben in Gesammtheit, als Gemeinde, so daß in dieser Beziehung die Familien in der Gemeinde aufgehen und keine besondere Erwähnung bedürfen. Was aber eine oder einige Familien, die nur einen Theil der Gemeinde ausmachen, zur Unterhaltung einer Privatschule beitragen, geht uns hier Nichts an, da wir es nur mit Gemeindeschulen zu thun haben.

Die Schule nützt nun aber der Kirche, weil sie schon durch Einführung der Kinder in das Christenthum den Grund legt, auf dem die Kirche hernach weiter baut; sie bildet die Fassungskraft der Kinder aus und macht es daher den Dienern der Kirche um so eher möglich, ein tieferes Verständniß des Glaubens zu erzielen; sie pflanzt schon den Keim einer christlichen Gesittung in die Herzen, der hernach unter der Pflege der Kirche sich weiter entwickelt; sie flößt Gottesfurcht und Gottesliebe in die

Gemüther und macht sie daher für die lebenslängliche Einwirkung der Kirche zu demselben Zweck empfänglich.

Die Schule nützt der Gemeinde, sofern sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung der Bildung und aller bürgerlichen Tugenden und eben darum mittelbar auch zum allgemeinen Glück liefert.

Die Schule nützt dem Staat, da sie eine der stärksten Säulen ist, die ihn tragen. Es ist eine ihrer edelsten Aufgaben, vaterländische Gesinnung in dem Volke zu erwecken und zu befestigen. Deshalb ist ihr mit Recht geboten, den Geburtstag des Landesherrn, der bei uns zum Nationalfest geworden ist, zu feiern, andere vaterländische Gedenktage festlich zu begehen, patriotische Lieder, mögen sie die Treue gegen den Landesvater oder die Freude am Vaterland oder geschichtliche Erinnerungen aussprechen, in dem Unterricht einzuüben, die vaterländische Geschichte vorzutragen, das Bild des Fürsten im Schulzimmer aufzuhängen und dergl. mehr. Das Alles soll sie, und sie thut es auch, und was würde aus den Thronen werden, wenn sie es nicht thäte, wenn sie nicht schon in die empfänglichen Herzen ihrer Schüler jene Pietät pflanzte, die wie Alles, was durch die unverwischbaren Eindrücke der Kindheit entsteht, eine bleibende Eigenschaft des Lebens wird! Wird die Schule den Fürsten untreu, dann können ihnen Armee und Politik wenig mehr helfen.

Nimmt man diesen ganzen Nutzen der Volksschule zusammen, so muß man es einräumen, daß sie religiöse, (wegen des confessionellen Charakters ihres Religions-Unterrichts auch) kirchliche, wissenschaftliche, (wegen des Gesangunterrichts) künstlerische und politische Verdienste hat, Verdienste um die Familie, die Gemeinde, den Staat und die Kirche, um das engere Vaterland, um die Nation und die Menschheit, um Gegenwart und Zukunft, für Zeit und für Ewigkeit: Verdienste so überschwenglicher Art, daß sie den demüthigen Lehrer nur demüthigen können, weil sie ihn beständig an die Größe und Schwierigkeit seiner Aufgabe erinnern, zugleich aber auch an die Nothwendigkeit, zu dem Herrn aufzublicken, von dem alle Hülfe und aller Segen kommt. Nur der gedankenlose Leichtsinn wird durch das Bewußtsein von der Wichtigkeit der Schule zum Hochmuth verleitet.

Wenn es nun aber feststeht, daß unter den gesellschaftlichen Vereinen die Kirche, die Gemeinde und der Staat den größten Gewinn von der Schule ziehen, so fragt es sich, wer von ihnen die Schule zu unterhalten, wer also auch das Lehrergehalt zu erhöhen hat?

Daß die Kirche, besonders die evangelische, Schulen gegründet hat, ist Thatsache. Viele kirchliche Gemeinden haben aus ihren, also aus kirchlichen Mitteln Schulen gestiftet und lange Zeit, oft sogar bis jetzt, unterhalten. Häufig geschah dies in früherer Zeit so, daß man dem Küster gegen eine Remuneration den Jugendunterricht übertrug. Das war der erste Anfang einer Schule. Aber bei der bloßen Remuneration konnte es natürlich nicht sein Bewenden haben; es traten bald größere Bedürfnisse auf; während der Küster Anfangs noch, vielleicht sogar eine geraume Zeit hindurch, die Kinder in seine Privatwohnung oder in seine Küsterwohnung oder falls er, wie es oft geschah, auch noch ein Handwerk trieb, in seine Werkstätte

kommen ließ, sah man doch allmählig die Nothwendigkeit ein, ein besonderes Lokal für den Unterricht zu errichten. Es wurde also eine Schule gebaut und daher die kirchliche Gemeinde zu neuen Ausgaben veranlaßt. Aber auch diese waren nicht die letzten. Der Geist der Zeit wandte der Schule eine wachsende Aufmerksamkeit zu; er forderte und förderte ihre zunehmende Entwicklung. Theils dies, theils die steigende Zahl der Kinder hatte die Folge, daß der Küster oder Lehrer, wenn er den Anforderungen seines Berufs genügen wollte, seine sonstigen Beschäftigungen vernachlässigen oder aufgeben mußte. Um dies aber zu können, mußte sein Küster- und Lehrer-Einkommen erhöht werden. Die kirchliche Gemeinde ging auch darauf ein; sie verstand sich also abermals zu neuen Leistungen aus ihren kirchlichen Mitteln. Die betreffende Schule ist also von Anfang an eine Anstalt der Kirche gewesen und von ihr, sowohl was die Ausgaben für den Lehrer, als was die für das Schullokal und die Schulutensilien betrifft, unterhalten worden, oft bis auf die Gegenwart. Daß sie aus diesem Grunde auch eine streng confessionelle Schule war oder ist, versteht sich von selbst. Dergleichen Schulen, deren es heutzutage noch viele giebt, haben deshalb auch jetzt noch ihre Subsistenzmittel aus der kirchlichen Gemeinde, sei es aus den Zinsen oder sonstigen stehenden Einnahmen der Kirchenkasse oder aus Umlagen auf die kirchliche Gemeinde zu ziehen. Diese Gemeinden aber werden sich zu solchen Leistungen, so lange sie ihre Kraft nicht übersteigen, auch in Zukunft gerne verstehen, ohne anderweitige Hülfe in Anspruch zu nehmen. Sind sie jedoch außer Stande, die hier und da sehr gesteigerten Bedürfnisse der Schule (für Gehaltserhöhung des Lehrers, Erweiterung der Schule, Vermehrung der Lehrerstellen 2c.) zu befriedigen, so müssen Andere mit ihren reicheren Mitteln eintreten.

Es fragt sich nun aber: Wer sind diese Andern? Wer soll nicht nur solche kirchlichen Schulen, die aus finanzieller Bedrängniß auf „weltliche" Hülfe angewiesen, sondern alle andern Schulen, die nicht Institute einer kirchlichen Gemeinde sind, unterhalten? Daß außer der Gemeinde (sei es Civil- oder Schulgemeinde) und dem Staat keine dritte juristische Person zur Unterhaltung der Schule verpflichtet werden kann, wird allgemein und mit Recht zugestanden. Der Streit dreht sich gewöhnlich nur darum, wer von beiden, die Gemeinde oder der Staat, oder ob beide zusammen die Kosten für die Schule aufzubringen haben? Wenn es nicht sehr ernst wäre, so könnte man es in der That komisch finden, mit welchem Eifer die Schule von der Gemeinde an den Staat und von dem Staat an die Gemeinde verwiesen wird, um sich dort Hülfe zu holen, sodaß die arme Schule oft nicht weiß, wo sie ihre Klagen und die Versicherung ihrer zukünftigen Dankbarkeit anzubringen hat. Daß aber beide, die Gemeinde und der Staat, es an Betheuerungen ihrer aufrichtigen Anerkennung von der Würde und Bedeutung der Schule und von der Nothwendigkeit der Erhöhung der Lehrergehälter nicht fehlen lassen, versteht sich eben so sehr von selbst, als daß sie oft beide ihr schließlich Nichts geben. Der Schule geht's wie dem Dichter; die Welt ist an Glücklichere vertheilt, aber der gütige Zeus tröstet ihn: „Willst du in meinem Himmel mit mir leben, so oft du kommst, er soll dir offen sein." In Prosa übersetzt, heißt das

ungefähr: „Ihr Lehrer müßt eure Befriedigung in dem Bewußtsein suchen, daß ihr eine edle Aufgabe auf Erden zu erfüllen habt; wenn ihr aber Brod und Kleidung haben wollt, so sollt ihr die volle Freiheit genießen, — zu sehen, wo ihr's bekommt!"

Doch Scherz bei Seite! Daß beide, die Gemeinde und der Staat, aus Anerkennung des hohen Gewinnes, den sie von der Schule haben, auch für ihre Unterhaltung zu sorgen haben, bedarf wohl keines Beweises. Und daß, wenn sie die Schule in mancher Beziehung hier und da fast verkümmern lassen, dieß nicht bloß sehr undankbar, sondern auch sehr unpolitisch ist, leuchtet eben so sehr ein. Ein Grandseigneurs-Gerede, wie das: „Der Mohr hat seine Pflicht gethan, der Mohr kann gehen", wäre fast nirgends unpassender angebracht, als in Betreff der Schule und könnte sich unter Umständen bitter an denen rächen, die es im Munde oder doch im Herzen führen.

Allein es genügt nicht, daß man die Verpflichtung der Gemeinde und des Staates, die Schule und den Lehrer zu unterhalten, anerkennt, vielmehr muß man auch das gegenseitige Verhältniß der Verpflichtung beider und die Größe derselben festsetzen. Es dürfte sich in dieser Beziehung empfehlen, folgende Grundsätze zu beobachten.

a) Zunächst liegt es der Gemeinde ob, Schule und Lehrer zu unterhalten, und wenn sie es **vollständig** vermag, soll sie es auch allein thun. Daß in erster Linie nicht dem Staat, sondern der Gemeinde diese Pflicht zugemuthet werden darf, hat seinen Grund einfach darin, daß zunächst nicht der ganze Staat, sondern nur die betreffende Gemeinde einen Gewinn von ihrer Schule hat. Die Kinder dieser Gemeinde und nicht die einer andern, noch viel weniger die des ganzen Staates besuchen die Schule und ziehen ihren geistigen und sittlichen Nutzen aus ihr. Daher erfordert es auch die Billigkeit, daß die Gemeinde, weil für sie die Schule da ist, auch für das Bestehen und Gedeihen derselben zu sorgen hat.

b) Ist aber die Gemeinde nicht im Stande, aus eigenen Mitteln alle Kosten für die Schule und den Lehrer zu tragen, so muß sie nur **den** Theil der nothwendigen Summe aufbringen, der ihrer Steuerkraft entspricht, und den Rest deckt der Staat. Daß ergänzungsweise der Staat in einem solchen Fall einzutreten hat, findet seine Begründung in dem Umstand, daß die einzelne Gemeinde zwar eine soziale Selbstständigkeit hat, aber zugleich doch auch ein Theil des Staates ist und die geistig-sittliche Förderung, die ihr zu Theil wird, auch dem Staate zu Gute kommt. Durch den guten Geist, der in einer Gemeinde herrscht, wird dem Zweck des Staates gedient, soweit es sie angeht, ja zuweilen durch die Anregung, welche andere Gemeinden durch sie erhalten oder durch noch hervorragendere Verdienste einzelner Mitglieder, in einem Maaße, der über die numerische Bedeutung der Gemeinde weit hinausgeht. Das ist wohl auch der Grund, warum die preußische Verfassung denselben Modus vorschreibt. Nach Artikel 25 sollen die Mittel zur Unterhaltung der Volksschulen von den Gemeinden

und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden. *)

Beiläufig bemerkt, könnte man aus dem Wortlaut desselben Artikels schließen, daß an der nicht ausreichenden Besoldung so vieler Lehrer einzig und allein der Staat schuld ist. Es wird nämlich darin erklärt, daß der Staat den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet. Nun sind aber in Bezug auf die Herbeischaffung eines ausreichenden Einkommens nur zwei Fälle möglich. Entweder kann es die Gemeinde aus eigenen Mitteln aufbringen, oder sie kann es nicht. In jenem Fall muß der Staat aus Rücksicht auf seine verfassungsmäßige Verpflichtung gegen die Lehrer die betreffende Gemeinde, wenn sie sich weigern sollte, zu der Erhöhung des Lehrergehaltes zwingen, **) in diesem Fall muß er sich selbst zu jener Ergänzung bequemen. Daß er Beides nicht thut, beweist, daß das ungenügende Lehrer-Einkommen lediglich seine Schuld ist. Einen solchen Schluß dürfte man machen, wenn nur leider nicht der Artikel 112 der Verfassung sagte: „Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen." Damit ist denn freilich die im Artikel 25 ausgesprochene Verpflichtung

---

*) Streng genommen, könnte man den in den Artikeln 24 und 25 der Verfassung vorkommenden Ausdruck „Gemeinden" als ungenau angreifen, sofern damit offenbar nicht gesagt ist, ob die Civilgemeinden oder die Schulgemeinden darunter verstanden werden sollen. Vielleicht aber ist dieses allgemeine Wort absichtlich gewählt worden, um die Freiheit lokaler Vereinbarungen zwischen Civil- und Schulgemeinde zu wahren. Diese Freiheit besteht heutzutage noch in Preußen, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn eine Civilgemeinde die Angelegenheiten der Ortsschulen in ihre Hand nimmt, sie zwar das Recht der Aufsicht über sie genießt, aber auch die Pflicht hat, für die Bedürfnisse aller Schulen, zu welcher Confession sie auch gehören mögen, gleichmäßig Sorge zu tragen. Will sie jedoch, wozu sie das Recht hat, die Communalverwaltung von der Leitung und Unterhaltung der Schulen ganz entbinden, so fällt Beides den betreffenden Confessionen zu.

**) Daß ein solcher Zwang zuläßig ist, hat der Minister von Raumer in dem Circular-Rescript vom 6. März 1852 anerkannt. Er hat darin die Regierungen angewiesen, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, wo dies nach den Lokalverhältnissen erforderlich sei; sie sollen bestimmen, was und wieviel zur Unterhaltung der betreffenden Schule und ihres Lehrers nöthig sei und demnächst den durch die bisherigen Mittel nicht gedeckten Betrag von den gesetzlich Verpflichteten nöthigenfalls im Wege administrativer Execution mit Ausschließung des Rechtsweges einziehen lassen. Im Unvermögensfall der Gemeinde soll ein Staatszuschuß nachgesucht werden. Vergl. von Rönne, Preuß. Staatsrecht, Bd. 1, Abth. 2, S. 525, Anmerk. 4.

des Staates einstweilen wieder zurückgenommen. Doch verdient bemerkt zu werden, daß die Regierung jetzt mit dem Plan umgeht, ein Lehrer-Dotationsgesetz vor den Landtag zu bringen, jedenfalls in der Ueberzeugung, daß eine objektive Nothwendigkeit ebenso verbindlich ist, wie eine gesetzliche Verpflichtung.

c) Der Staat muß ein bestimmtes Minimalgehalt für die jüngsten Lehrer festsetzen und dasselbe mit dem Dienstalter steigen lassen. Denn wenn der Artikel 25 von einem „festen, den Lokalverhältnissen angemessenen Einkommen" spricht, so ist damit eigentlich wenig gesagt. Fest ist das Einkommen der Lehrer auch jetzt schon, es kann ihnen nicht verkürzt werden, es ist für jeden bestimmt normirt. Und vollends der Ausdruck „den Lokalverhältnissen angemessen" ist so ungenau, daß er der subjectiven Willkür allen Vorschub leistet; der Eine kann schon in einem Einkommen von 100 Thalern ein den Lokalverhältnissen angemessenes Gehalt finden, der Andere erst in einem Einkommen von 500 oder gar 1000 Thalern; und wenn die Regierung erklärte: „Ich finde die jetzigen Gehälter den Lokalverhältnissen angemessen", so könnte ihr Niemand beweisen, daß sie damit den Wortlaut der Verfassung verletze. Um daher aller Unbestimmtheit und aller subjectiven Willkür ein Ende zu machen, thut es Noth, ein bestimmtes Minimum für die Lehrergehälter festzusetzen.

Da es nun außerdem die Billigkeit erfordert, den Lehrern, die schon länger im Amte gestanden haben, ein höheres Einkommen als den jüngern zu geben, zumal mit den Jahren und mit der Zunahme der Familie auch die Bedürfnisse steigen, so dürfte es sich empfehlen, das Gehalt des Lehrers, auch wenn er Zeitlebens auf derselben Stelle bleibt, stufenweise zu erhöhen. Als Minimum sollte der für unsere heutigen Verhältnisse gewiß nicht zu hohe Satz von 200 Thalern (außer Garten und freier Wohnung) angenommen und dieses Gehalt alle 5 Jahre um ein Zehntel erhöht werden, sodaß der Lehrer am Ende einer fünfzigjährigen Dienstzeit das Doppelte seines Anfangsgehaltes, 400 Thaler, beziehen würde. — Da übrigens die Schulorte der Monarchie in Bezug auf die Theuerung der Lebensverhältnisse nicht alle einander gleich sind, so erscheint es geboten, sie in mehrere Kategorieen, etwa in drei, einzutheilen und demnach festzusetzen, daß das Minimalgehalt für die wohlfeilsten Orte 200 Thaler, für die mittleren etwa 250 Thaler und für die theuersten 300 Thaler betragen solle; überall aber muß es stufenweise (alle 5 Jahre um ein Zehntel des Anfangsgehaltes) erhöht werden. — Dienstländereien und alle sonstigen Einnahmen müßten in die betreffende Summe eingerechnet, auch die Zeit der provisorischen Anstellung mitgezählt werden. Um jedoch jüngern Lehrern einen Antrieb zu geben, durch Fleiß im Amt, durch eifriges Fortstudium und durch Erwerbung eines besseren Prüfungszeugnisses ihre provisorische Anstellung möglichst zu verkürzen, müßte die Bestimmung getroffen werden, daß ihre provisorische Dienstzeit in ihr Dienstalter nicht eingerechnet, also als gar nicht vorhanden angesehen würde, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist (etwa von 3 Jahren) die definitive Anstellung erlangt hätten. — Es bedarf keines Beweises, daß auch bei einer solchen Normirung des Gehaltes die Behörde doch Mittel genug in der Hand behält, nachlässige

oder widerspenstige Lehrer zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen. Ebenso hat sie auch Mittel genug, um gewissenhafte Lehrer auszuzeichnen und zu belohnen. Nur das Institut der Gratificationen und Unterstützungen müßte endlich einmal aufgehoben werden, weil die Ungerechtigkeit bei ihrer Verleihung fast unvermeidlich ist. Diese Ungerechtigkeit kann aber von einer doppelten Seite verschuldet werden; zunächst von Seiten der Behörden und Unterbehörden, wenn sie ihre, mitunter sehr unwürdigen Lieblinge haben und daher oft in der besten Meinung, gerecht zu verfahren, verdienstlose Männer bevorzugen und tüchtige, die aber gerade nicht vorlaut, ruhmredig oder schmeichlerisch sind, zurücksetzen; dann aber auch von Seiten der Supplikanten, die in der Schilderung ihrer Lage sich durchaus nicht immer an die strengen Regeln der Wahrheit halten; hat man doch oft bemerkt, daß gerade die weniger Bedürftigen am Kläglichsten bitten, und die Allerbedürftigsten am Einfachsten; bei der Behörde aber entscheidet nicht die (ihr gewöhnlich unbekannte) wirkliche Lage, sondern ihre Darstellung. Zudem darf auch den Lehrern, wenn sie ein ausreichendes Einkommen haben, Sparsamkeit und Ordnungsliebe in ihrer Haushaltung zugemuthet werden, um die Regierung nicht mit Unterstützungsgesuchen belästigen zu müssen. Es darf ihnen alsdann auch zugemuthet werden, den höchsten Lohn für treue Pflichterfüllung nicht in Gratificationen, sondern in der Zufriedenheit der Behörde, vor Allem aber in dem erhebenden Bewußtsein zu erblicken, daß sie nicht vergeblich gelebt, sondern einen Samen ausgestreut haben, der auch noch dann seine Früchte trägt, wenn die treuen Arbeiter längst im Grabe ruhen.

Wie in Betreff der Besoldung der im aktiven Dienst stehenden Lehrer, so bleibt auch in Betreff der Pension der in Ruhestand gesetzten noch viel zu wünschen übrig. Im Allgemeinen gilt in Preußen die Bestimmung, daß die Lehrer „nach zurückgelegtem 15. bis 20. Dienstjahr 4/16, 20. bis 25. 6/16, 25. bis 30. 7/16, 30. bis 35. 8/16, 35. bis 40. 9/16, 40. bis 45. 10/16, 45. bis 50. 11/16, 50. 12/16 ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten erhalten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besondern Dienstaufwands zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 70 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Thlr. nicht erreicht.“ *) Diese Bestimmung ist wenigstens bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt. Denn es giebt Lehrer, die eine viel geringere Pension beziehen. **) Es bedarf keiner Erwähnung, daß eine nicht ausreichende Pension noch mehr wie ein dürftiges Diensteinkommen den Charakter der Grausamkeit trägt. Die Pensionirung ist daher für Lehrer der Gegenstand einer besondern Furcht. Ich weiß von schwind-

---

*) Ballien, Gesetze und Verordnungen, betr. das Preuß. Volksschulwesen in der Rheinprovinz. Brandenburg. 1. Theil. 1861. S. 148.

**) So ist in meiner Gemeinde ein alter Lehrer, dessen Diensteinkommen 136 Thaler betrug und der nach 52jähriger Dienstzeit mit 46 Thalern pensionirt worden ist. An andern Orten sind die Pensionen noch viel niedriger.

tüchtigen Lehrern, die sich, um nur der Pensionirung zu entgehen, in Ueberanstrengung ihrer Kräfte im aktiven Dienst hielten und dadurch freilich nur ihren Tod beschleunigten. Möge der Staat hier endlich einmal mit wirksamer Hülfe eingreifen! Es ist auch seine Pflicht, durch humane Fürsorge das Alter zu ehren und die Kränklichkeit zu schonen.

2. Auch das Einkommen der Schulinspektorstellen ist zu gering. Im hiesigen Kreise variirt es zwischen 40 und 68 Thlr., das Durchschnittsgehalt ist 53 Thlr.*) Wenn die Schulinspektion auch nur ein Nebenamt ist, so ladet sie doch einem gewissenhaften Mann soviel Arbeit auf, daß dieselbe zu solchen Gehältern in gar keinem Verhältniß steht. Deshalb müssen diese erhöht werden; natürlich können sie aber nicht überall gleich sein, da die Zahl der Schulen und die geographische Ausdehnung der Inspektionsbezirke verschieden sind.

3. Endlich ist auch das Gehalt der Schulräthe (wie freilich der Regierungsräthe überhaupt) so wenig ausreichend, daß sie nicht standesgemäß davon leben können. Wahrscheinlich beträgt es auch jetzt noch 1000 Thlr. Die Folge davon ist, daß die Regierung zuweilen gar nicht den tüchtigsten Mann erhält, weil es zufälliger Weise einer ist, der kein Privatvermögen besitzt und daher, weil er seinem Gehalt Nichts zuzusetzen vermag, das Amt ablehnen muß. An einer rheinischen Regierung ward z. B., wie erzählt wird, vor mehreren Jahren die erledigte Stelle des evangelischen Schulraths zuerst zwei Superintendenten der Reihe nach angeboten, die sie aber aus finanzieller Rücksicht nicht annehmen konnten. Darnach erhielt sie Jemand (zum Glück noch ein fähiger und würdiger Mann), der ein bedeutendes Privatvermögen hatte. Schlimmer ist es dagegen, wenn Andere zu Schulräthen berufen werden müßten, deren ganzer Vorzug in ihrem Reichthum besteht. Der Zweck des Staates, den ausgezeichnetsten Mann zu wählen, wird daher durch ein zu geringes Einkommen in der Regel vereitelt, und zwar nicht aus Armuth des Staates, sondern aus Parteilichkeit, die z. B. einem Hauptmann 1. Klasse an Gehalt, Servis 2c. vielleicht über 1500 Thlr. giebt, während für eine Regierungsrathsstelle, die eine ungleich höhere geistige Kraft verlangt, 1000 Thlr. ausgeworfen werden.

---

*) Nach der oben angegebenen „statistischen Darstellung des Kreises St. Wendel." S. 258.

Anderweitige Leistungen für die Volksschule.

Im Anschluß an die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldung der Lehrer stehen noch andere Geldbeiträge, die zwar auch diesen, hauptsächlich aber der Schulgemeinde, der Schule und den Schülern zu Gute kommen. Dieselben sind folgende.

1. In Betreff des Schulgeldes sagt der Artikel 25 der preußischen Verfassung: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt." Noch weiter geht die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849, die in §. 157 vorschreibt: „Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden." Gegen diese Einführung des unentgeltlichen Schulunterrichts läßt sich ein doppelter Einwand erheben; zunächst muß man es für billig erklären, daß, während alle Steuerzahler des Volkes (also auch die kinderlosen Männer und Wittwen, sowie die Unverheiratheten) durch ihre Staats- und Communalsteuern zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer beitragen, denen noch besondere Leistungen zugemuthet werden dürfen, deren Kinder die Schule besuchen und also noch einen besondern Nutzen von der Schule haben; sodann aber muß man daran erinnern, daß durch die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts möglicher Weise die Schule selbst an Ansehen in den Augen der Menge verlieren wird. Denn „was Nichts kostet, ist auch nichts werth", so würden sicher Viele urtheilen. Nun ist zwar die Voraussetzung, daß beim Wegfall des Schulgeldes die Schule Nichts kostet, eine irrthümliche; Staat und Gemeinde haben ja die Unterhaltungskosten für Schule und Lehrer zu bestreiten, und das dazu erforderliche Geld wird großentheils durch die Staats- und Communalsteuern der Einzelnen aufgebracht; aber gerade daß diese Steuern zum Theil auch für die Schule verwandt werden, das ist's, was Manche, namentlich manche Arme theils nicht wissen, theils nicht beachten. Ist nun aber die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts für sie mit Werthlosigkeit gleichbedeutend, so ist auch dieser Unterricht ihrer Geringschätzung Preis gegeben. Die Folge davon dürfte nun zwar weniger eine Zunahme der Schulversäumnisse sein, denn dagegen lassen sich noch wirksame Mittel anwenden, als vielmehr eine Abnahme der Unterstützung der Schule durch die Familien-Erziehung; das häusliche Anhalten der Kinder zum fleißigen Lernen und zum Gehorsam gegen den Lehrer würde seltener werden. Mit einem Wort, die Schule würde leiden und daher auch die Bildung und Gesittung eines Theiles des zukünftigen Volkes nicht wenig gefährdet sein. Wird dagegen „der gemeine Mann" zur Ent-

richtung eines besonderen Schulgeldes angehalten, so pflegt er schon mehr darauf zu sehen, daß seine Kinder auch einen möglichst großen Gewinn von der Schule haben; sein geistig sittliches Interesse wird belebt. — Aus diesen beiden Gründen ist die Fassung vorzuziehen, welche obigem Paragraphen der deutschen Reichsverfassung der damals erschienene preußische Entwurf einer deutschen Reichsverfassung in seinem §. 155 gab, welcher lautete: „Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niedern Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden." Es ist wünschenswerth, daß in diesem Sinne der erwähnte Passus des Artikels 25 der preußischen Verfassung umgeändert werde. Zur Begrenzung der Klasse der „Unbemittelten" müßte man ein gewisses, bestimmt anzugebendes, aber möglichst geringes Maaß der Staatssteuern als Norm annehmen, außerdem aber, da ja das Schulgeld in die Gemeindekasse fließt, dem Stadtverordneten-Collegium, resp. Gemeinderath (oder dem Schulvorstand) die Befugniß ertheilen, auch weniger Armen, die aber in augenblicklicher Noth sind, das Schulgeld zeitweise zu ermäßigen.

2. Es ist ferner hervorzuheben, daß die Zahl der Lehrer im preußischen Staat eine viel zu geringe ist. Die Schulen sind großentheils so überfüllt, daß durchschnittlich nicht weniger wie 77 Schüler auf einen Lehrer kommen. Denn die an den Communal-Elementarschulen des preußischen Staates angestellten 32,173 Lehrer und 2652 Lehrerinnen unterrichten 1,403,170 Schüler und 1,370,243 Schülerinnen, die an den Privat-Elementarschulen angestellten 890 Lehrer und 599 Lehrerinnen unterrichten 23,620 Schüler und 24,722 Schülerinnen. Im Ganzen also haben sämmtliche 36,314 Personen des Elementarlehrerstandes 2,821,755 Kinder in ihren Schulen, jede also im Durchschnitt $77_{,70}$ Kinder. Faßt man bloß die Lehrer an den Communalschulen in's Auge, so kommen auf jeden $79_{,64}$ Kinder. In einzelnen Gegenden ist diese Zahl noch größer; so hat jeder Lehrer in den Regierungsbezirken Oppeln, Münster, Minden durchschnittlich über 90 Schüler. Sieht man gar auf einzelne Schulen, so weiß man, daß sogar die Zahl von 100—200 Schülern nur zu häufig vorkommt. Am Günstigsten steht die Stadt Berlin, wo im Durchschnitt 20 Schüler auf einen Lehrer kommen.

Die Vereinigung einer großen Kinderschaar in den einzelnen Schulen hat aber einen mehrfachen Nachtheil:

a) Sie schadet der Gesundheit der Kinder, die einen großen Theil des Tages in einer ungesunden Atmosphäre zubringen müssen; insbesondere leidet ihre Gesundheit dann, wenn der Raum des Schulzimmers, wie es nur zu oft geschieht, so eng ist, daß sie dicht gepreßt an einander sitzen müssen.

b) Sie schadet der Gesundheit des Lehrers, theils weil er diese, man möchte beinahe sagen, verpestete Luft sein ganzes Leben lang mehrere Stunden des Tages einathmen, theils weil er, um von allen Kindern verstanden zu werden, seine Stimme oft übermäßig anstrengen muß. Die körperliche Schwäche so vieler Lehrer, ihr frühes Altern und Sterben ist wesentlich durch diesen Uebelstand verursacht.

c) Sie schadet der Disciplin, deren Handhabung selbstverständlich um so schwerer wird, je größer die Zahl der Schüler ist.

d) Sie schadet dem Unterricht, nicht bloß weil er durch die Disciplin bedingt ist, sondern auch darum, weil, je zahlreicher die Kinder sind, jedes einzelne um so weniger berücksichtigt werden kann. Ist nun gar das Schullokal zu eng, so sind auch Schreibübungen in der Schule gar nicht mehr zu bewerkstelligen.

In Betreff des Unterrichts tritt jedoch ganz besonders die Frage, ob die Schule eine einklassige oder eine mehrklassige ist, in den Vordergrund. Wo die Mittel einer Gemeinde nicht ausreichen und der Staat keinen Zuschuß gewährt, werden sämmtliche schulpflichtigen Kinder der Schulgemeinde, also alle Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr, zu einer Klasse vereinigt. Es ist dies für die Person des Lehrers, sowie in sittlicher und in didaktischer Hinsicht sehr bedenklich; für die Person des Lehrers, sofern die Arbeit in einer einklassigen Schule, die jedoch in mehrere Abtheilungen zerfällt, unbeschreiblich ermüdet und die leiblichen Kräfte aufreibt; in sittlicher Hinsicht, sofern die jüngsten Kinder nur zu früh von den ältesten in alle Unarten eingeweiht werden und das tägliche Zusammensein der erwachsenen Knaben und Mädchen zu sittlichen Verirrungen verleiten kann; in didaktischer, sofern die Nothwendigkeit des Lehrers, mehrere Abtheilungen von Kindern, die auf einem ganz verschiedenen Stand der Bildung oder ich will lieber sagen, der Kenntnisse, des Denkvermögens, der Gedächtniß- und Verstandesreife stehen, gleichzeitig zu unterrichten, den Uebelstand zur Folge hat, daß in Wirklichkeit jede Abtheilung nicht gleichzeitig mit der andern unterrichtet, sondern gewöhnlich die eine unterrichtet, die andere „beschäftigt“ wird. Wegen dieser Beschäftigung wird die eigentliche Unterrichtszeit, die streng genommen ununterbrochen die ganze Schulzeit hindurch von Morgens bis Nachmittags und vom 6. bis zum 14. Jahr dauern soll, in der That auf ein viel geringeres Maaß reduzirt. Dadurch wird aber auch der geistige Gewinn, den die Jugend d. h. also das Volk von dem Schulbesuch haben könnte, bedeutend geschmälert. Wie sehr würde das Resultat des Gymnasiums verringert, wenn immer alle sechs Klassen zusammen in einem Lokal und von einem Lehrer, wenn derselbe auch stündlich wechselte, unterrichtet würden! Die Volksbildung würde viel mehr gehoben werden, wenn der Elementarlehrer den Vortheil der Lehrer an höhern Schulen hätte, immer nur eine Schülerzahl vor sich zu haben, die auf gleicher Stufe der Kenntnisse und der geistigen Entwicklung steht und nur ein Pensum durchzumachen hat, wenn er sich also ungetheilt immer nur mit einer und derselben Abtheilung beschäftigen könnte. Es ist das ein so entschiedener Gewinn, daß über den Vorzug einer mehrklassigen Schule von einer einklassigen vernünftiger Weise gar kein Streit obwalten kann und daß die Schulverwaltung die Gründung mehrklassiger Schulen als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben ansehen sollte. Allein so sehr dies feststeht, so muß man doch in dieser Hinsicht ein ideales, in der Regel nicht erreichbares Ziel von einem concreten, erreichbaren unterscheiden. Jenes bestände darin, daß man eben so viele Schulen (oder Klassen mit besondern Lehrern) an jedem Orte errichtete, als Jahrgänge von schulpflichtigen Kindern da sind. Nun besuchen aber die Kinder 8 Jahre lang (von ihrem 6.

bis zu ihrem 14. Lebensjahre) die Schule; also müßten sie auch in 8 Schulen (oder Klassen), jede mit einem bestimmten Pensum getheilt werden. Führt man nun außerdem noch die Trennung nach Geschlechtern durch alle Klassen hindurch, so würde man also 8 Knaben- und 8 Mädchenschulen, im Ganzen 16 Schulen für eine Schulgemeinde bekommen. Es leuchtet jedoch ein, daß eine solche Einrichtung nur in großen Städten getroffen werden kann, wo nicht bloß genügende Geldmittel vorhanden sind, sondern auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder so groß ist, daß auf jede der 16 Schulen noch so viele kommen, daß eine Klasse daraus gebildet werden kann, etwa 40 bis 50. In manchen Städten besteht diese Einrichtung wirklich. In allen andern Orten dagegen wird man auf ein solches Klassensystem nach der Zahl der Schuljahre verzichten und sich mit einer viel geringeren Zahl von Schulen begnügen müssen, weil eben die nöthigen reichen Fonds fehlen und die Zahl der Kinder so gering ist, daß auf jede der 16 Klassen nur sehr wenige kommen würden. Es thut daher Noth, für diese Orte, d. h. für die bei weitem meisten Schulgemeinden des ganzen Landes, die Zahl der Klassen niedriger zu stellen. Als ein billiges Maaß darf die Zahl von 3 Klassen angesehen werden, vorausgesetzt daß jede derselben noch wenigstens 40 Kinder umfaßt; diese 3 Klassen, die sich gewöhnlich in allen einklassigen Schulen unter dem Namen „Abtheilungen" ohnehin bilden, gliedern sich in der Weise ab, daß zu der untersten die Kinder der zwei oder drei ersten Jahrgänge, zu der mittleren die der drei oder vier folgenden Jahre und zu der obersten die der letzten Jahre gehören. Wo es die Umstände gestatten, kann die oberste Klasse wieder in 2 nach den Geschlechtern gesonderte Klassen getheilt werden, sodaß alsdann für die ganze Schulgemeinde 4 Klassen mit 4 Lehrern vorhanden wären, eine für Schulgemeinden, deren Einwohnerzahl etwa 1500 bis 2000 beträgt, im Allgemeinen empfehlenswerthe Organisation. Wo aber auch selbst die Gründung von 3 oder 4 Klassen nicht erreicht werden kann, aber die Zahl der schulpflichtigen Kinder zu groß ist, sollte doch mindestens die Vertheilung derselben in 2 Schulen angestrebt werden. Was heißt jedoch „zu groß"? Es ist dieß natürlich ein relativer Begriff. Eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Trier vom 30. März 1818 nimmt 60 als die Normalzahl der Kinder einer Schule an. *) Die Regulative scheinen 80 als die Normalzahl anzunehmen, ohne jedoch daraus die Folgerung zu ziehen, daß wenn diese Zahl überstiegen wird, die Kinder in zwei getrennte Schulen mit zwei Lehrern zu theilen seien, vielmehr gestatten sie in diesem Fall nur, daß die Schule ausnahmsweise in zwei Abtheilungen getrennt werden darf, die ein und derselbe Lehrer abwechselnd bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers zu unterrichten hat. Jenes wäre aber entschieden wünschenswerth. Denn

---

*) Siehe Hansen, Gesetze und Verordnungen über das vaterländische Elementar-Schulwesen, mit besonderer Rücksicht auf den Regierungsbezirk Trier. Saarlouis, 1853. S. 5.

die einklassige Schule ist nur ein Nothbehelf; *) daher wäre es aber auch ein Widerspruch, den Nothbehelf, als wäre es eine Musteranstalt, geflissentlich festhalten zu wollen. Da es vielmehr noch außerordentlich viele überfüllte Schulen dieser Art in Preußen giebt, so muß die Vermehrung der Schulen und also auch der Lehrer ins Auge genommen werden. Wenn man diese Vermehrung auch nur so weit eintreten lassen wollte, daß aus jeder Schule, deren Schülerzahl 80 übersteigt, zwei Schulen mit zwei Lehrern gebildet würden, so wäre ihr die Steuerkraft der meisten Gemeinden wahrscheinlich nicht gewachsen. Es kann daher diese Reform nur unter wesentlicher Beihülfe des Staates ausgeführt werden. Er sollte dieselbe aber auch nicht versagen, denn er legt hiermit, wie überhaupt mit allen Förderungen der Schule, ein Kapital an, das ihm selbst reichliche Zinsen trägt.

3) Die Schullokale, gleichviel ob sie für einklassige Schulen oder für einzelne Klassen bestimmt sind, lassen mehr zu wünschen übrig, als die Meisten ahnen. Sehr viele Lokale sind mangelhaft; die einen sind zu eng, die andern zu niedrig, wieder andere zu feucht, noch andere zu dunkel. Ja, es giebt Schulen, die an mehreren dieser Gebrechen oder gar an allen leiden. Daß bei einer solchen Beschaffenheit nicht bloß die Gesundheit des Lehrers und der Kinder, sondern auch Unterricht und Disciplin, mitunter selbst der jugendliche Frohsinn leidet, bedarf keines Beweises. Nun ist es zwar rühmend anzuerkennen, daß in neuerer Zeit in Preußen, wie in andern Ländern, sehr viel zur Abhülfe dieses Uebelstandes geschehen ist. Allein es ist trotzdem auch immer noch sehr viel zu thun, sei es durch Neubauten oder durch umfassende Reparaturen. Regierung, Landtag und Gemeinden müssen in dem edlen Streben wetteifern, angemessene und würdige Räume für die Lehrer und die Kinder des Volks zu schaffen.

Auch auf die Schulutensilien (Wandkarten, Tafeln, Subsellien rc.) sollte sich die Fürsorge vieler Gemeinden mehr als bisher erstrecken; ebenso auf Gewinnung eines Turnplatzes und endlich auf Bestellung besonderer Personen zur täglichen Reinigung des Schullokals.

4) Aehnlich verhält es sich mit den Lehrerwohnungen. Nur zu viele unter ihnen sind feucht, kalt, zugig oder leiden an andern Mängeln. Ist die Gesundheit des Lehrers schon durch sein Amt selbst gefährdet, so wird diese Gefahr durch eine solche Wohnung über alle Maaßen vergrößert.

---

*) Sie ist es um so mehr, als sie, obschon sie wegen ihrer besonders großen Schwierigkeiten gerade die tüchtigsten Lehrerkräfte verlangt, dennoch thatsächlich oft in den Händen mittelmäßiger Lehrer ist. Denn gewöhnlich sind es ärmere Schulgemeinden, die sich, weil ihnen die Mittel zur Unterhaltung zweier oder mehrerer Schulen fehlen, mit einer einklassigen behelfen müssen und auch für diese eine so geringe Geldsumme verwenden können, daß sie auf bedeutendere Lehrer verzichten müssen. Mehrklassige Schulen sind daher in der Regel doppelt gut gestellt, da sie nicht bloß an sich schon den Unterricht und die Disciplin erleichtern und daher bessere Resultate erzielen, sondern auch von ausgezeichnetern Lehrer verwaltet werden, denn je reicher die betreffenden Gemeinden sind, desto größere Lehrer-Gehälter können sie auswerfen und erlangen daher auch um so bessere Lehrer.

Schule und Lehrerwohnung vereinigen sich oft, den Lehrer möglichst früh in körperliches Siechthum zu stürzen. Es dürfte wohl wenig Stände geben, die so sehr, wie der Lehrerstand, die unschätzbaren Güter der Gesundheit und der damit oft zusammenhangenden Heiterkeit des Gemüthes dem Beruf, d. h. also mittelbar dem Volke zu opfern haben. Daher würde aber auch das Volk einen Akt der Humanität begehen, wenn es (von Seiten des Staates und der Gemeinde) für Herstellung würdiger Lehrerwohnungen überall Sorge tragen wollte.

5. Endlich pflegt der Schulmann und — wir dürfen es hinzufügen — auch der Staatsmann nicht bloß die Schule und die Schulzeit der Kinder ins Auge zu fassen, sondern auch über den Anfang und das Ende der Schule hinaus zu blicken. Die Kleinkinderbewahranstalten und die Fortbildungsschulen können von der Pädagogik und der Schulverwaltung nicht außer Acht gelassen werden.*) Die Kleinkinderbewahranstalten sind für manche Gegenden, namentlich Fabrikbezirke, jedoch auch für ländliche Kreise, in denen oft Vater und Mutter von früh Morgens bis spät Abends von Hause abwesend sein müssen, beinahe zu einer Lebensfrage geworden. Daher sollten die betreffenden Gemeinden und im Falle ihres Unvermögens auch der Staat für die Gründung und Unterhaltung dieser Anstalten gerne Sorge tragen. — Eine gleiche Aufmerksamkeit sollte man der Fortbildungsschule widmen, die eine heilsame Ergänzung der Volksschule bildet, da sie in den gefährlichen Riß tritt, den die Entlassung aus letzterer in dem Leben der Jugend bewirkt. Denn diese Entlassung ist für sie ein bedeutsamer Wendepunkt nicht bloß in äußerer Hinsicht, sofern sie ein hervorragendes Ereigniß ist, sondern noch mehr in innerer, da der Uebergang von der Schule in andere Lebenskreise ein zu schroffer ist, als daß er nicht, zumal in einem Alter, das sich zum ersten Male allen, auch den sittlich verderblichsten Einwirkungen des Lebens ausgesetzt sieht, von großem Nachtheil sein könnte. Denn auf das geistige Leben der Schule folgt eine in der Regel geistlose, mechanische Beschäftigung, auf die Erziehung des Lehrers eine Gleichgültigkeit des Lehrmeisters oder Brodherrn, der meistens schon ganz zufrieden ist, wenn nur die nächsten Berufsgeschäfte verrichtet werden; auf die strenge Aufsicht der Schule und des Hauses eine Selbstständigkeit, auf welche sich die tausenderlei Strömungen des Weltgeistes stürzen, um sie niederzuwerfen. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn die Entlassung aus der Schule fast einem Unwetter gleicht, das die in 8 mühevollen Jahren sorgsam gepflegte Aussaat der Schule wie mit einem Schlage vernichtet. Alle Ermahnungen an die Jugend, daß sie nicht für die Schule, sondern für das Leben lerne, sind fruchtlos, wenn die eigenthümlichen Verhältnisse des Lebens selbst alles Lernen doch nur auf die Schule beschränken. Es thut daher Noth, eine Veranstaltung zu treffen, daß das geistig-sittliche Resultat der Schule nicht

*) Es ist das auch in Preußen nicht geschehen. Denn es giebt bei uns 4113 Kinderbewahranstalten mit 30,745 Zöglingen und 443 Handwerker-Fortbildungsanstalten und sogenannte Sonntagsschulen mit 385 Lehrern und 5639 Schülern.

bei der Entlassung aus ihr gleichsam in alle Winde verfliegt. Diese Veranstaltung ist die Fortbildungsschule. Sie kann verschiedene Gestalten annehmen, je nach der Individualität des Lehrers oder den Bedürfnissen der Jugend des betreffenden Ortes. Sie kann, sei es in Form einer Sonntags- oder einer Abendschule, Gesangverein, Turnverein, Leseschule, Zeichenschule, Rechenschule, Geschichtsunterricht, landwirthschaftlicher Unterricht und dergl. sein. Der Turnverein geht gewöhnlich und mit Recht über den nächsten, an sich schon für Leib und Seele so gewinnbringenden Zweck der Turnübungen hinaus, indem er damit noch andere Arbeiten (Schreiben, Geschichtsunterricht &c.) verbindet. Die Leseschule gründet eine Bibliothek nützlicher Volksbücher und sucht damit ihre Schüler bekannt zu machen. Andere Arten der Fortbildungsschule — es sind Spezial- oder Fachschulen — treiben einen einzelnen bestimmten Gegenstand: das Singen, wodurch schlechte Lieder aus dem Munde des Volkes durch bessere verdrängt und edlere Gefühle erzeugt werden, das Zeichnen, das dem Bedürfniß vieler Berufsarten dient, den landwirthschaftlichen Unterricht, der den geistlosen Mechanismus des Ackerbaues durch theoretisches Verständniß beleben und verbessern will, das Rechnen &c., je nachdem die Schüler das Eine oder Andere vorzugsweise bedürfen oder begehren. Würden nun überall solche Schulen errichtet, so bekämen die Abende und die Sonntags-Nachmittage der Jugend — zwei schon wegen der gewöhnlich damit verbundenen Langeweile sittlich gefährliche Zeiten — einen edlen Inhalt, und das, was die Schule geleistet hat, ginge doch nicht Alles verloren, sondern es würde bewahrt und weiter entwickelt. Es ist wahr, die Gründung dieser Fortbildungsschule scheitert an manchen Orten an der gänzlichen Unempfänglichkeit der Jugend **und der Eltern**, und dies um so mehr, da trotzdem die Anwendung eines äußern Zwanges unrathsam, und nur ein moralischer Zwang empfehlenswerth ist. Derselbe ist aber in Anwendung zu bringen, und zwar hauptsächlich dadurch, daß ein Lehrer mit einer wenn auch noch so kleinen Anzahl **williger** Jünglinge den Anfang macht. Das Beispiel wirkt ja mehr als das Wort. **Diese** Jünglinge kann die Fortbildungsschule oft über die versuchungsvolle Zeit der Jugend bis an das beginnende Mannesalter führen und sich an ihnen das hohe Verdienst erwerben, daß sie ihrem Leben, das an sich sonst vielleicht ganz äußerlich und bedeutungslos geworden wäre, eine geistigere, menschenwürdigere Richtung giebt. Damit nun aber dieser Zweck erreicht wird, muß der Fortbildungsschule selbst Leben und Gedeihen mitgetheilt werden. Dazu sind aber Geldmittel erforderlich, sowohl zur Anschaffung von Büchern &c. für ärmere Jünglinge, als auch zu einer jedenfalls wohlverdienten Remuneration für den Lehrer. Das ist gerade der Punkt, wo, wenn auch nicht der Staat, so doch die Gemeinden eingreifen müßten. Bisher ist in dieser Beziehung viel, aber noch nicht genug geschehen. Möge die Erkenntniß des hohen Werthes der Fortbildungsschule die Gemeinden zu Opfern bewegen. Sie werden sich überall davon überzeugen, wie gut dieselben angewandt sind, denn je mehr sich diese Schulen füllen, um so leerer werden die Wirthshäuser und — die Gefängnisse.

Finscher, Ludwig,

Ueber die Volksschule in Preußen Anträge, hauptsächlich in Betreff ihrer innern Einrichtung und ihrer rechtlichen Stellung, von Ludwig Finscher

Elberfeld 1866